

Vorlage IV-042/10

Anlage 1

Durchführungsvertrag mit Anlagen 1 bis 5

DURCHFÜHRUNGSVERTRAG
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Einkaufszentrum Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré“

VERTRAG

Zwischen der	Stadt Cottbus Neumarkt 5 03046 Cottbus
vertreten durch den	Oberbürgermeister Herrn Frank Szymanski - nachfolgend „Stadt Cottbus“ genannt
und	
der	EKZ Stadtpromenade GmbH Vorholzstraße 57 14656 Brieselang
vertreten durch die	Geschäftsführer Herrn René Becker Herrn Andreas Haas Herrn Andreas Lübcke - nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt

wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

Teil I Allgemeines

§ 1 – Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages sind das Vorhaben „Einkaufszentrum Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré“ und die Herstellung und Ertüchtigung der für die Erschließung des Vorhabens notwendigen Verkehrsflächen und Freianlagen sowie der stadttechnischer Anlagen im Vertragsgebiet.
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst die im Lageplan (Anlage 1) umgrenzten Grundstücke.

§ 2 – Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1),
- b) Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einkaufszentrum Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré“ - Planzeichnung und Begründung (Anlage 2),
- c) Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus:
 - Planzeichnung (Anlage 3.1),
 - Vorhabenplanung (architektonischer Entwurf) - Grundrisse, Schnitte, Ansichten (Anlage 3.2),
- d) Darstellung der Leistungsgrenzen Anpassungsbereiche (Anlage 4)
- e) Entwurf der Erschließungsplanung (Koordinierungsplan) des Büros DEGAT vom August 2010 (Anlage 5)
- f) Verträge mit Leitungsträgern (Anlage 6)
 - Vertrag LWG (Anlage 6.1),
 - Vertrag SWC (Anlage 6.2)

Teil II Vorhaben

§ 3 – Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Errichtung des 2. Bauabschnittes des Einkaufszentrums Stadtpromenade Cottbus „Blechen Carré“ als Neubebauung des an den 1. Bauabschnitt angrenzenden und durch Abriss der Pavillonbebauung freigelegten Teiles der Cottbuser Stadtpromenade. Der 2. Bauabschnitt des Einkaufszentrums beinhaltet den im Vorhaben- und Erschließungsplan gekennzeichneten Baukörper, in welchem auf einer Bruttogeschossfläche von ca. 12.000 m² maximal 4.500 m² Verkaufsflächen eingeordnet werden können, sowie das Verbindungsbauwerk zum 1. Bauabschnitt in Höhe des 1. Obergeschosses. Die städtebauliche Einordnung und Gestaltung des Baukörpers hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung hat den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré“ (Anlage 2) zu folgen.

Die maximale Verkaufsfläche wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit 4.500 m² festgesetzt. Ausnahmsweise ist nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch die Überschreitung Obergrenze für die Verkaufsfläche im Geltungsbereich des Sondergebiets „Einkaufszentrum“ zulässig, wenn dadurch die Gesamtverkaufsfläche in diesem Sondergebiet und im Sondergebiet SO 1 des Bebauungsplans M/4/56 „City-Galerie Stadtpromenade Cottbus“ von zusammen 20.000 m² nicht überschritten wird. Für den Fall der Zulassung dieser Ausnahme ist vor Erteilung der Baugenehmigung eine grundbuchliche Sicherung zu Gunsten der Stadt Cottbus (Bauaufsichtsbehörde) einzutragen, die einen Verzicht auf eine Erhöhung der Verkaufsfläche im 1. Bauabschnitt zugunsten einer höheren Verkaufsfläche im 2. Bauabschnitt in dem Umfang festschreibt, wie er zur Einhaltung des Gesamtlimits für die Verkaufsfläche in den Sondergebieten in Höhe von insgesamt maximal 20.000 m² erforderlich ist (negative Grunddienstbarkeit).

Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist der architektonische Entwurf der Planungsgruppe Prof. Sommer.

Maßgeblich für die architektonische Gestaltung und funktionale Gliederung (Ausbildung des Durchganges zur Wohnscheibe Stadtpromenade und Lage des Treppenhauses Nr. 2) des Baukörpers ist der mit dem Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré“ vom 28.04.2010 bestätigte Grundrissentwurf des Erdgeschosses vom 26.04.2010.

Die übrigen Teilpläne der Vorhabenplanung (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) mit Stand vom 20.11.2009 sind durch den Vorhabenträger bis zur Einreichung der Baugenehmigung an den vorgenannten Grundrissentwurf des Erdgeschosses anzupassen.

Die im Vorhaben- und Erschließungsplan eingeschlossenen Freiflächen (Verkehrs- und Grünflächen) sind ebenfalls Bestandteil des Vorhabens; ihre Herstellung erfolgt nach den in Teil III dieses Vertrages getroffenen Regelungen.

§ 4 – Durchführungsverpflichtung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des in den §§ 1 und 3 beschriebenen Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 6 Monate nach dem In-Kraft-Treten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. Erreichen der Beurteilungsfähigkeit des Vorhabens nach § 33 BauGB einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen.
Er wird spätestens 6 Monate nach Rechtskraft der Baugenehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es – mit Ausnahme der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen (§ 9 Abs. 4 dieses Vertrages) – innerhalb von 18 Monaten fertig stellen.

§ 5 – Weitere Anforderungen an das Vorhaben und Nutzungsbindungen

- (1) Immissionsschutz
Die immissionswirksamen Teile der haustechnischen Anlagen des 2. Bauabschnittes des Einkaufszentrums Stadtpromenade sind innerhalb der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Teilfläche 1 (TF 1) einzuordnen. Die bautechnische Gestaltung muss die Einhaltung der festgesetzten Schallleistungspegel gewährleisten.
Im Bereich der als Teilfläche 2 (TF 2) festgelegten Anlieferzone ist durch entsprechende bauliche und organisatorische Maßnahmen die Einhaltung der maximalen Spitzenschallleistung zu gewährleisten.
Die entsprechenden Nachweise sind seitens des Vorhabenträgers durch Messungen an den festgelegten maßgeblichen Immissionsorten unmittelbar nach Inbetriebnahme des 2. Bauabschnittes während der Einwirkzeiten und bei Betrieb der Anlagen zu erbringen.
- (2) Dachbegrünung
Als Teil der Ausgleichsmaßnahmen sind mindestens 1.100 m² Dachfläche des Vorhabens extensiv zu begrünen. Bei der Planung der Maßnahme ist die untere Naturschutzbehörde einzubeziehen.
- (3) Stellplatzablöse
Für den 2. Bauabschnitt des Einkaufszentrums Stadtpromenade sind 103 Stellplätze nachzuweisen. Aus dem Stellplatzüberhang des 1. Bauabschnittes können dem 2. Bauabschnitt 22 Stellplätze zugerechnet werden, sofern hierfür eine dingliche Sicherung nachgewiesen wird. Die verbleibenden 81 Stellplätze sind entsprechend der Stellplatzablösesatzung der Stadt Cottbus abzulösen.
- (4) Sicherung der Durchfahrt unter Übergang 1. und 2. BA
Zur Sicherung der Durchfahrmöglichkeit auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit festgesetzten Flächen ist eine lichte Höhe zwischen Verbindungsbauwerk und Oberfläche der Promenade von mindestens 4,00 m zu gewährleisten.
- (5) Die Nutzung und Gestaltung der öffentlich begehbaren Flächen um das Sondergebiet sind auf der Basis der Entwurfsplanung (Anlage 5) festzulegen. Die nicht überbauten und an die umgebenden öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Sondergebietsflächen sind

gestalterisch mit den umgebenden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung abzustimmen (insbesondere auch an den Schnittstellen / Übergängen).

- (6) Aufgrund der innerstädtischen Lage und der unmittelbaren Nachbarschaft zur umgebenden Wohnbebauung ergeben sich besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung des Baukörpers und die räumliche Organisation der Nutzungen.
- So sind die Westfassade des Erdgeschosses des Vorhabens gegenüber der bestehenden Einkaufslage der Wohnscheibe Stadtpromenade transparent und zugänglich zu gestalten, um entsprechend den Planungszielen eine integrierte innerstädtische Einkaufslage im Bereich der Stadtpromenade zu erhalten. Hierzu sind 50 % der Fassadenlänge als Schaufenster bzw. Ladeneingänge zu gestalten. Die geschlossenen Fassadenflächen werden durch Lichtkästen für die Eigenwerbung des Objektes gestaltet. (Anlage 3.2 – Grundrissdarstellung EG)
 - Darüber hinaus wird durch einen, der Gestaltung der Mall entsprechenden, attraktiven Durchgang die Verbindung zwischen dem Fußgängerbereich vor der Wohnscheibe Stadtpromenade und der Mall gewährleistet. Der Durchgang ist als Teil der Mall mit Schaufenstern und Ladenzugängen zu versehen. (Anlage 3.2 – Grundrissdarstellung EG);
 - Die Außenwände des Obergeschosses zur Wohnscheibe, mit Ausnahme der entsprechend ArbStR notwendigen Öffnungen, sind geschlossen auszuführen.
 - Zur Vermeidung der übermäßigen Belastung der benachbarten Wohnnutzungen mit Soziallärm sind Eingänge und Außenflächen von gastronomischen Einrichtungen, deren Öffnungszeiten in die Nachtstunden (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) fallen, ausschließlich entlang der Ostfassade einzuordnen.
 - Als verbindliche Grundlage für den Umfang und die Gestaltung der Außenwerbeflächen ist ein mit der Stadt Cottbus abgestimmtes Werbekonzept zu erarbeiten und bis zur Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen. Für die Qualität und Quantität der Werbeanlagen ist die Lage des Vorhabens im direkten Innenstadtbereich an der Nahtstelle zur Altstadt bestimmend.
- (7) Warenanlieferung
Die Warenanlieferung für das Einkaufszentrum hat über die Zufahrt von der Berliner Straße und nur werktags in der Zeit von **07:00 – 10:00 Uhr** zu erfolgen. Die Anlieferung mit LKW (> 7,5 t) darf dabei maximal 5 Anfahrten pro Tag nicht übersteigen.
Die Zufahrt von der Berliner Straße ist außerhalb der genannten Anlieferungszeiten in der im Erschließungsplan festgelegten Form versenkbar abzupollern und so gegen jegliches Befahren mit Kfz (Ausnahme Rettungsdienste) wirksam zu sichern.
Die Anlieferzone ist so zu gestalten, dass die zulässigen Spitzenschallpegel eingehalten und möglichst unterschritten werden.
- (8) Im Sondergebiet Einkaufszentrum ist die Begehrbarkeit der Dachflächen auszuschließen, ausgenommen sind die Zugänglichkeit für Wartungsarbeiten oder Rettungswege.

§ 6 – Vorbereitungsmaßnahmen

Der Vorhabenträger wird alle für die Erschließung und Bebauung der Grundstücke erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen durchführen. Dazu gehören

- a) der Abriss der Pavillonbebauung der Stadtpromenade, hierbei sind die Auflagen der Abbruchgenehmigung vom 14.01.2010 einzuhalten;
- b) die artenschutzrechtliche Voruntersuchung auf das Vorkommen von Fledermäusen vor Abbruch der Pavillons, die Durchführung einer ökologischen Baubetreuung während der Abbrucharbeiten zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 39 BNatSchG sowie ergänzend Ausgleichsmaßnahmen für Fledermausquartiere. Im Einvernehmen mit der UNB werden die Ausgleichsmaßnahmen geteilt, vorgezogen mit Abrissbeginn sind 3x2 Fledermauskästen an angrenzenden Gebäuden anzubringen und weitere 2x2 Fledermaussteine sind in das künftige Gebäude zu integrieren. Die Durchführung der Maßnahme ist vor Beginn mit der UNB abzustimmen;
- c) die Sicherung der sich im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes befindenden stadttechnischen Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere des Mischwassersammlers der LWG und des begehrbaren Sammelkanals der SWC, entsprechend den Vorgaben und Auflagen der Erschließungsträger;

- d) die Sorge um die im Bereich des Vorhabens befindlichen Kunstwerke, hier der Brunnen „Bewegung“ von Manfred Vollmer (Objektnr. 114 Kunstkataster Stadt Cottbus) und das Ziergitter von Karl-Heinz Steinbrück (Objektnr. 115 Kunstkataster Stadt Cottbus). Der Vorhabenträger wird die genannten Kunstwerke bergen und der Stadt Cottbus zur Verfügung stellen.

Teil III Erschließung

§ 7 – Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt gemäß § 12 Abs. 1 BauGB die Herstellung der in § 8 genannten Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet gemäß den sich aus § 8 ergebenden Vorgaben.
- (2) Die Stadt Cottbus verpflichtet sich, die öffentlichen Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 14 genannten Voraussetzungen in ihre Baulast sowie Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 8 – Art und Umfang der herzustellenden Erschließungsanlagen

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in den beigefügten Plänen dargestellten Straßen- und Wegeflächen sowie die Grünanlagen (Anlage 5) in dem Umfang bis zur Inbetriebnahme des Vorhabens fertig zu stellen.
- (2) Die vom Vorhabenträger nach diesem Vertrag durchzuführende Erschließung umfasst:
 - a) die Herstellung der öffentlichen Verkehrsanlagen (Wege und Plätze), einschließlich der Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung, Stadtmöblierung und Begleitgrün und
 - b) selbständige öffentliche Grünanlagennach Maßgabe des Entwurfes zur Erschließungs- und Freiflächenplanung (Anlage 5).

§ 9 – Grünausgleich / Grünordnung

- (1) Die Planung und Durchführung grünordnerischer Maßnahmen wird auf den in der Anlage 5 dargestellten Grünflächen vom Vorhabenträger durchgeführt.
- (2) In der Bauzeit ist für den Schutz aller gemäß Bebauungsplan nicht zur Beseitigung vorgesehenen Bäume, Pflanzbestände und Vegetationsflächen gemäß DIN 18920 durch den Vorhabenträger Sorge zu tragen.
- (3) Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nach BbgNatSchG i. V. m. § 1a BauGB erfolgen zum Ende des Jahres des Nutzungsbeginns des 2. Bauabschnittes des Einkaufszentrums Stadtpromenade bzw. spätestens in der darauf folgenden Vegetations-/Pflanzperiode.
- (4) Die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation darf nur innerhalb des gemäß BbgNatSchG zulässigen Zeitraumes erfolgen. Ausnahmen bedürfen nach § 72 BbgNatSchG der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 10 – Verkehrsanlagen

- (1) Die Durchführung der nachfolgenden Verkehrserschließungsmaßnahmen erfolgt durch den Vorhabenträger:
 - a) Planung und Realisierung der Anlieferzone und deren Zufahrt zwischen Berliner Straße und dem 2. Bauabschnitt des Einkaufszentrums Stadtpromenade auf der Grundlage der Entwurfsplanung des Büro DEGAT vom August 2010 (als Anlage 5 beigefügt), bestehend aus:
 - Neugestaltung und Ausbau (tiefbauliche Ertüchtigung für die Befahrung durch Lieferfahrzeuge/LKW) der Zufahrt Anlieferzone,

- Ausbildung des Zufahrtbereiches an der Berliner Straße mit allen erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Bereich der Berliner Straße, einschließlich aller erforderlichen Umbaumaßnahmen an der Straßenbahnhaltestelle.
 - Errichtung der Polleranlage im Bereich der Zufahrt an der Berliner Straße zur Vermeidung unberechtigter Benutzung durch Befahren des Fußgänger- und Radfahrerbereiches mit Kfz und Sicherung der Einhaltung der festgelegten Anlieferzeiten (§ 5 Abs. 7).
 - b) Planung und Neugestaltung der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung im Bereich der Stadtpromenade bis zur Grundstücksgrenze des Vorhabenträgers gemäß der Freiflächenplanung des Büro DEGAT vom August 2010 (Anlage 5).
 - c) Die Herstellung von Fahrradabstellplätzen im Bereich der Zugänge der Mall des 2. Bauabschnittes des Einkaufszentrums entsprechend der Fahrradabstellplatzsatzung der Stadt Cottbus wird durch den Vorhabenträger auf der Grundlage der Baugenehmigung erfolgen.
 - d) Umverlegung und Schutzmaßnahmen von Leitungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Verkehrserschließungsmaßnahmen werden vom Vorhabenträger erbracht.
 - e) Die Ausführungsplanungen für die vorstehend unter a) bis d) genannten Leistungen werden durch den Vorhabenträger erbracht.
- (2) Der Vorhabenträger bzw. der durch ihn beauftragte Generalunternehmer wird die erforderlichen Genehmigungen für die Sicherstellung des Baustellenverkehrs sowie daraus ableitend etwaige Umleitungen für den Wege- und Fahrverkehr 6 Wochen vor Baubeginn bei der Stadt Cottbus beantragen. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der Antragssteller.
- (3) Die Stadt Cottbus gestattet dem Vorhabenträger, soweit für die Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich, die unentgeltliche Inanspruchnahme der in Eigentum der Stadt Cottbus stehenden Flächen. Öffentlich rechtliche Erlaubnisse bleiben davon unberührt.

§ 11 – Leitungen

- (1) Innerhalb des Baufeldes des geplanten 2. Bauabschnittes des Einkaufszentrums Stadtpromenade verlaufen zentrale stadttechnische Leitungen (der zentrale Mischwassersammler der LWG Lausitzer Wasser GmbH sowie der begehbare Leitungskanal der Stadtwerke Cottbus). Die für die Zustimmung der Stadtwerke Cottbus zu einer Überbauung des Leitungskanals und die Zustimmung der LWG Lausitzer Wasser GmbH zur Errichtung und Verlegung des zentralen Mischwassersammlers notwendigen Maßnahmen und Leistungen und deren Durchführung vereinbart der Vorhabenträger in separaten Verträgen, die der Vorhabenträger unmittelbar mit den Versorgungsunternehmen abschließt. Diese Verträge sind als Anlage 6.1 und 6.2 beigelegt.
- (2) Der Vorhabenträger stimmt die notwendigen Verlegungsmaßnahmen der Leitungen und Anlagen Dritter im Rahmen der Gesamtabwicklung mit den Versorgungsunternehmen ab.

§ 12 – Abriss und Wiederherstellung/Rekonstruktion

- (1) Der Vorhabenträger wird die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen einschließlich notwendiger Abriss- und Beräumungsmaßnahmen auf den in der Anlage 5 gekennzeichneten Flächen durchführen.
- (2) Der Vorhabenträger wird alle bei der Baudurchführung in Anspruch genommenen öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen einschließlich der dafür notwendigen Planungsleistungen in den in der Anlage 4 und Anlage 5 gekennzeichneten Bereichen in einem gleichwertigen Zustand wieder herstellen.
- (3) Der Abbruch/Beseitigung und die ordnungsgemäße Entsorgung der auf der gemäß diesem Vertrag zu bebauenden Fläche befindlichen Freiraumelemente werden vom Vorhabenträger vorgenommen.
- (4) Der Vorhabenträger hat die Beseitigung baulicher Anlagen spätestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten gemäß § 18 der Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (BauVorIVO) der Bauordnungsbehörde anzuzeigen.

- (5) Unter Berücksichtigung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994, § 5 Abs. 2 und 5 sowie § 11 i.V.m. §§ 12, 13 und 15 sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten und zu behandeln, nicht verwertete Abfälle zu beseitigen sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Stadt Cottbus) zu überlassen.
- Um eine ordnungsgemäße und schadlose Wiederverwertung bzw. Entsorgung der anfallenden Abfallarten zu gewährleisten, sind nachfolgende Forderungen vom Vorhabenträger zu realisieren:
- Benennung aller anfallenden Abfallarten und deren Menge sowie Zuordnung der gültigen Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV), BGBl. I, Nr. 65 vom 12.12.2001 i.V. mit § 8 Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002
 - Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Abbrucharbeiten ist gemäß §§ 42 und 45 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 i. V. m. § 25 Nachweisverordnung vom 10.09.1996 ein Nachweisverfahren in Form eines Abschlussberichtes der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenbehörde zu übergeben.
- (6) Der Vorhabenträger wird den Abbruch der vorhandenen städtischen Beregnungsleitung und des städtischen Zählerschachtes am Standort des „Spinnenbrunnens“ vornehmen und Ersatz in der anzulegenden Grünfläche (entsprechend Freiflächenplanung – Anlage 5) entlang der Straßenbahntrasse in Abstimmung mit dem Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus vornehmen.

§ 13 – Ausschreibungen, Vergabe und Bauleitung

- (1) Mit der Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen der öffentlichen Erschließungsanlagen beauftragt der Vorhabenträger ein leistungsfähiges Ingenieurbüro bzw. Generalunternehmen welches die Gewähr für eine Abwicklung der Baumaßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik bieten. Der Abschluss der Ingenieurverträge erfolgt im Benehmen mit der Stadt Cottbus.
- (2) Die für die Herstellung bzw. den Ausbau der Erschließungsanlagen (Anlage 5) erforderlichen Vermessungsarbeiten sind mit dem Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Cottbus abzustimmen. Die Schlussvermessung ist als Plot im Maßstab 1:500 sowie digital im entsprechend erforderlichen Datenformat dem Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster zu übergeben.

§ 14 – Fertigstellung der Anlagen

- (1) Gemäß § 123 Abs. 2 BauGB sollen die Erschließungsanlagen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt werden und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in den Leistungsgrenzen gemäß Anlage 5 dargestellten Erschließungsmaßnahmen für die Ver- und Entsorgung des Bauvorhabens sowie Wege, Plätze und Grünflächen in dem geplanten Umfang (gem. den §§ 7 – 12) bis zur Inbetriebnahme des 2. Bauabschnittes des Einkaufszentrums endgültig fertig zustellen, soweit sich aus diesem Vertrag nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Mit der Durchführung der Erschließung darf nur nach Zustimmung der Stadt Cottbus begonnen werden. Die Zustimmung soll unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Beantragung durch den Vorhabenträger erteilt werden.
- Sie darf nur aus wichtigem Grund verwehrt werden. Nach Ablauf der Frist von 14 Tagen gilt die Zustimmung als erteilt, sofern sie nicht aus wichtigem Grund verwehrt wurde.
- Mit dem Antrag auf Zustimmung zum Baubeginn sind der Stadt Cottbus die vollständigen Ausführungsunterlagen einschließlich der Stellungnahmen für die öffentliche Erschließungsmaßnahme gemäß §§ 7 – 12 zu übergeben. Die Erschließungsanlage soll zeitlich entsprechend den Erfordernissen der geplanten Bebauung hergestellt und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten des 2. Bauabschnittes des Einkaufszentrums benutzbar sein, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist.
- (3) Erfüllt der Vorhabenträger seine gegenüber der Stadt Cottbus aus §§ 2 bis 7 bestehenden Pflichten nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt Cottbus berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum

Ablauf dieser Frist seine vertraglichen Verpflichtungen nicht, ist die Stadt Cottbus unter den Voraussetzungen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen, ausführen zu lassen oder in bestehende Werkverträge einzutreten.

§ 15 – Baudurchführung

- (1) Der Vorhabenträger hat durch Abstimmung mit den Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sowie dem FB Grün- und Verkehrsflächen sicherzustellen, dass Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich der Hausanschlüsse für das Erschließungsgebiet so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das Gleiche gilt für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage.
- (2) Durch den Vorhabenträger bzw. den von ihm beauftragten Generalunternehmer verursachte Schäden an Verkehrs- und Grünflächen einschließlich Straßenaufbrüche an bereits vorhandenen Straßen sind vor Endfertigstellung fachgerecht durch den Vorhabenträger bzw. den von ihm beauftragten Generalunternehmer zu beseitigen.
- (3) Der Baubeginn an den öffentlichen Erschließungsanlagen und Grünanlagen ist dem FB Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der FB Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Gleiches gilt für alle Grünordnungs-/Ausgleichsmaßnahmen.
- (4) Die Herstellung der Straßenbeleuchtung hat der Vorhabenträger im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus durch den zuständigen Versorgungsträger zu veranlassen.
- (5) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedürfen der Zustimmung der Stadt Cottbus.
- (6) Der Vorhabenträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt Cottbus von den für den Bau der Verkehrsanlagen im öffentlichen Raum verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt Cottbus vorzulegen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt Cottbus bestimmten Frist zu entfernen.

§ 16 – Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Arbeiten an öffentlichen Erschließungsanlagen an übernimmt der Vorhabenträger bzw. der von ihm beauftragte Generalunternehmer die Verkehrssicherungspflicht für die jeweiligen flächenbezogenen Leistungen gemäß §§ 7 – 12 bis zur Übernahme durch die Stadt Cottbus.
- (2) Der Vorhabenträger bzw. der von ihm beauftragte Generalunternehmer haftet bis zur Übernahme der öffentlichen Erschließungsanlagen für jeden Schaden, der durch die schuldhafte Verletzung der bis dahin dem Vorhabenträger obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen und bestehenden Verkehrsanlagen sowie Grünanlagen und deren Bestandteilen oder sonst wie schuldhaft verursacht werden. Die Stadt Cottbus wird insoweit von allen Schadenersatzansprüchen freigestellt. Dies gilt auch dann, wenn der Vorhabenträger intern die Haftung auf eine Dritten übertragen hat. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.
- (3) Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden nachzuweisen.

§ 17 – Gewährleistung und Abnahme

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt Cottbus die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung für Bauleistungen und Arbeiten an einem Grundstück richtet sich nach den Regeln der VOB/B und C, jedoch für 5 Jahre. Bei Grünanlagen wird als Gewährleistungsfrist neben der 1-jährigen Fertigstellungspflege eine 2-jährige Entwicklungspflege vereinbart. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme der einzelnen Erschließungsanlage durch die Stadt Cottbus. Zur Beschleunigung der Abwicklung etwaiger Gewährleistungsansprüche tritt der Vorhabenträger die ihm gegenüber dem Generalunternehmer zustehenden Gewährleistungsansprüche mit befreiender Wirkung an die Stadt Cottbus ab. Die Stadt Cottbus nimmt die Abtretung an. Sie wird die Gewährleistungsansprüche aus abgetretenem Recht unmittelbar gegenüber dem Generalunternehmer geltend machen.
- (3) Der Vorhabenträger zeigt der Stadt Cottbus die vertragsgemäße Herstellung bzw. Wiederherstellung der von ihm errichteten öffentlichen Erschließungsanlagen schriftlich an. Die Stadt Cottbus setzt daraufhin im Einvernehmen einen Abnahmetermin auf einen Tag spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt Cottbus und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von bei den Vertragspartnern zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese vom Vorhabenträger innerhalb von 2 Monaten von der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt Cottbus berechtigt, die Mängel nach einer entsprechenden Nachfristsetzung und Androhung der Erfüllungsablehnung auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen. Geringfügige Restmängel berechtigen nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.
- (4) Die Leitungsum- und Neuverlegungen gemäß § 11 fallen nicht unter die Absätze 1 – 3. Die Gewährleistungen für diese Maßnahmen sind bilateral zwischen Vorhabenträger und Versorgungsunternehmen in den entsprechenden Vereinbarungen (Anlagen 6.1 und 6.2 des Vertrages) zu regeln.

§ 18 – Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Im Anschluss an die Abnahme der öffentlichen Erschließungsanlagen übernimmt die Stadt Cottbus diese – mit Ausnahme der Ver- und Entsorgungsleitungen, die unmittelbar an die Versorgungsunternehmen übergeben werden (vgl. § 11) – in ihre Baulast-, Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht, sofern folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) die Schlussvermessung durchgeführt ist und der Stadt Cottbus die Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen vorliegt, aus der sich weiterhin ergibt, dass notwendige Grenzzeichen sichtbar sind.
 - b) die Stadt Cottbus Bestandspläne erhalten hat.
 - c) die Nachweise der Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien sowie der Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen vorliegen.
- (2) Die nach § 18 (1) vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt Cottbus.
- (3) Sofern die neu entstehenden Erschließungsanlagen nicht insgesamt zum gleichen Zeitpunkt fertig gestellt und übernommen werden können, übernimmt die Stadt Cottbus nur solche Teilstücke auf Antrag des Vorhabenträgers, die für die öffentliche Nutzung funktionsfähig sind, soweit die Voraussetzungen des § 18 (1) erfüllt sind.
- (4) Die Stadt Cottbus bestätigt dem Vorhabenträger nach Vorliegen aller Voraussetzungen nach § 18 (1) die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung einschließlich der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht schriftlich. Die Übernahme gilt als vollzogen, sofern die Stadt Cottbus innerhalb von einem Monat nach Vorliegen aller Voraussetzungen nach § 18 (1) die Übernahme der öffentlichen Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung nicht schriftlich bestätigt oder keine schriftliche Bedenken angemeldet hat.

- (5) Die Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt durch die Stadt Cottbus. Der Vorhabenträger stimmt der künftigen Widmung zu.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 19 – Kostentragung

- (1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung.
- (2) Die Durchführung der notwendigen Erschließungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung des 2. Bauabschnittes des Einkaufszentrums auf dem Grundstück des Vorhabenträgers und außerhalb der Grundstücksflächen, hier die Herstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen nach diesem Vertrag durch den Erschließungsträger, lässt die Beitragspflicht - hier für die Abwasserbeseitigungsanlagen - unberührt.
- Um eine unangemessene Kostenbelastung des Erschließungsträgers i. S. des § 124 Abs. 3 BauGB zu vermeiden, beteiligt sich die Stadt Cottbus an den Kosten der vom Erschließungsträger gemäß § 11 dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen an den Abwasserbeseitigungsanlagen für die öffentliche Grundstücksentwässerung in der Höhe, in der nach Übernahme dieser Anlagen durch die Stadt Cottbus bzw. die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG und Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch, ein Kanalanschlussbeitrag nach der jeweils gültigen Kanalanschlussbeitragsatzung der Stadt Cottbus entsteht. Die Kostenbeteiligung wird mit dem Kanalanschlussbeitrag verrechnet, sobald der Beitrag fällig ist bzw. bereits vor Fälligkeit des Beitrages im Rahmen des vor Baubeginn notwendigen Abschlusses einer Ablösevereinbarung.

§ 20 – Veräußerung der Grundstücke, Wechsel des Vorhabenträgers

- (1) Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf nach § 12 Abs. 5 Satz 1 BauGB der Zustimmung der Stadt Cottbus. Die Gemeinde wird die Zustimmung erteilen, wenn der neue Vorhabenträger sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen und die in diesem Vertrag vereinbarten Sicherheiten selbst beizubringen. Die Stadt Cottbus wird die Bonität des neuen Vorhabenträgers prüfen und auf dieser Grundlage das Sicherungserfordernis neu bewerten. Sie behält sich ausdrücklich vor, ihre Zustimmung von der Bebringung weiterer Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Gleiches gilt für die Veräußerung der Grundstücke im Vertragsgebiet.

§ 21 – Sonstige Verpflichtungen des Vorhabenträgers

- (1) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens fertig zu stellen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, mit den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen über die in seinem Grundstück liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen die persönlich beschränkten Dienstbarkeiten zu vereinbaren und Dienstbarkeiten grundbuchlich zu sichern.
- (3) Bodendenkmalrechtliche Belange
Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Bereich des mittelalterlichen Stadtkerns von Cottbus und ist daher in seiner Gesamtheit als Bodendenkmal, im Sinne von § 2 Abs. 5 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz zu betrachten und behandeln. Die Realisierung von Tiefbaumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes, der Leitungsarbeiten und die Durchführung der Grünordnungsmaßnahmen gemäß §§ 8 und 12 dieses Vertrages sowie weiterer Erschließungsmaßnahmen (z. B. Verkehrserschließung gemäß § 10) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentationsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung des Vorhabenträgers (§§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 3 und 18 Abs. 2 BbgDSchG) und Freigabe durch die Denkmalfachbehörde zulässig, es sei denn, dass die Denkmalfachbehörde die Freigabe bereits vorher erteilt hat. Die Erkundungs- und Grabungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger nach Maßgabe der Denkmalfachbehörde auf seine Kosten durchzuführen.

§ 22 – Sicherheitsleistungen

- (1) Zur Sicherung aller sich für den Vorhabenträger aus den §§ 5 - 22 dieses Vertrag ergebenden Verpflichtungen leistet er Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Baukosten von ca. € 250.000,00 (in Worten: Euro Zweihundertfünfzigtausend) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines anerkannten Kreditinstitutes, das der deutschen Bankaufsicht unterliegt oder eines gleichwertigen Sicherungsinstrumentes. Die Bürgschaft wird zum Baubeginn fällig und wird durch die Stadt Cottbus entsprechend dem Baufortschritt bei Erschließungsmaßnahmen in Teilbeträgen von je 75.000,00 Euro freigegeben. Bis zur Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft erfolgen die Freigaben höchstens bis 90 % der Bürgschaftssumme nach Satz 1. Eine Abtretung der Erfüllungsbürgschaft des ausführenden Unternehmens an die Stadt Cottbus wird von der Stadt Cottbus hiermit angenommen.
- (2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vorhabenträgers ist die Stadt Cottbus berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den Vorhabenträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
- (3) Nach der Abnahme der Maßnahme gemäß § 17 Absatz 3 dieses Vertrages und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 Prozent der Baukosten vorzulegen bzw. sind die entsprechenden Gewährleistungsansprüche des Vorhabenträgers gegenüber dem Generalunternehmer gem. § 17 Absatz 2 dieses Vertrages an die Stadt Cottbus abzutreten. Nach Eingang wird die verbliebene Vertragserfüllungsbürgschaft freigegeben.
- (4) Die Bürgschaften sind auf den Vordrucken der Stadt Cottbus auszustellen.
- (5) Mehrere Vertragspartner der Stadt Cottbus haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

§23 – Vertragsstrafen

- (1) Sollte durch den Vorhabenträger mit der Errichtung des Vorhabens nicht in der in § 4 Absatz 2 dieses Vertrages vereinbarten Zeit zur Fertigstellung des Vorhabens begonnen werden, sind vom Vorhabenträger die Tiefenenttrümmerung der Abrissfläche der Pavillons vorzunehmen, die Baugrube nach Sicherung der verbleibenden stadttechnischen Leitungen zu verfüllen und die entstehende Fläche in einer der innenstädtischen Lage angemessenen Art und Weise provisorisch zu befestigen und zu begrünen.
- (2) Die Sicherung der in Absatz 1 festgelegten Leistung erfolgt entsprechend den Regelungen des § 22 durch eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von € 250000,00 (in Worten: Euro Zweihundertfünfzigtausend). Die Bürgschaft wird mit Beginn der Abrissarbeiten an den Pavillons fällig und wird durch die Stadt Cottbus ab Beginn der Bauarbeiten am Neubau freigegeben.

§ 24 – Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt Cottbus keine Verpflichtung zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Eine Haftung der Stadt Cottbus für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätig ist, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Laufe eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 25 – Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt Cottbus und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 26 – Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird und alle Bürgschaften nach §§ 22 und 23 vorliegen.

Stadt Cottbus

Cottbus, den

Vorhabenträger:

Brieselang, den

Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Rene Becker
Geschäftsführer EKZ Stadtpromenade GmbH

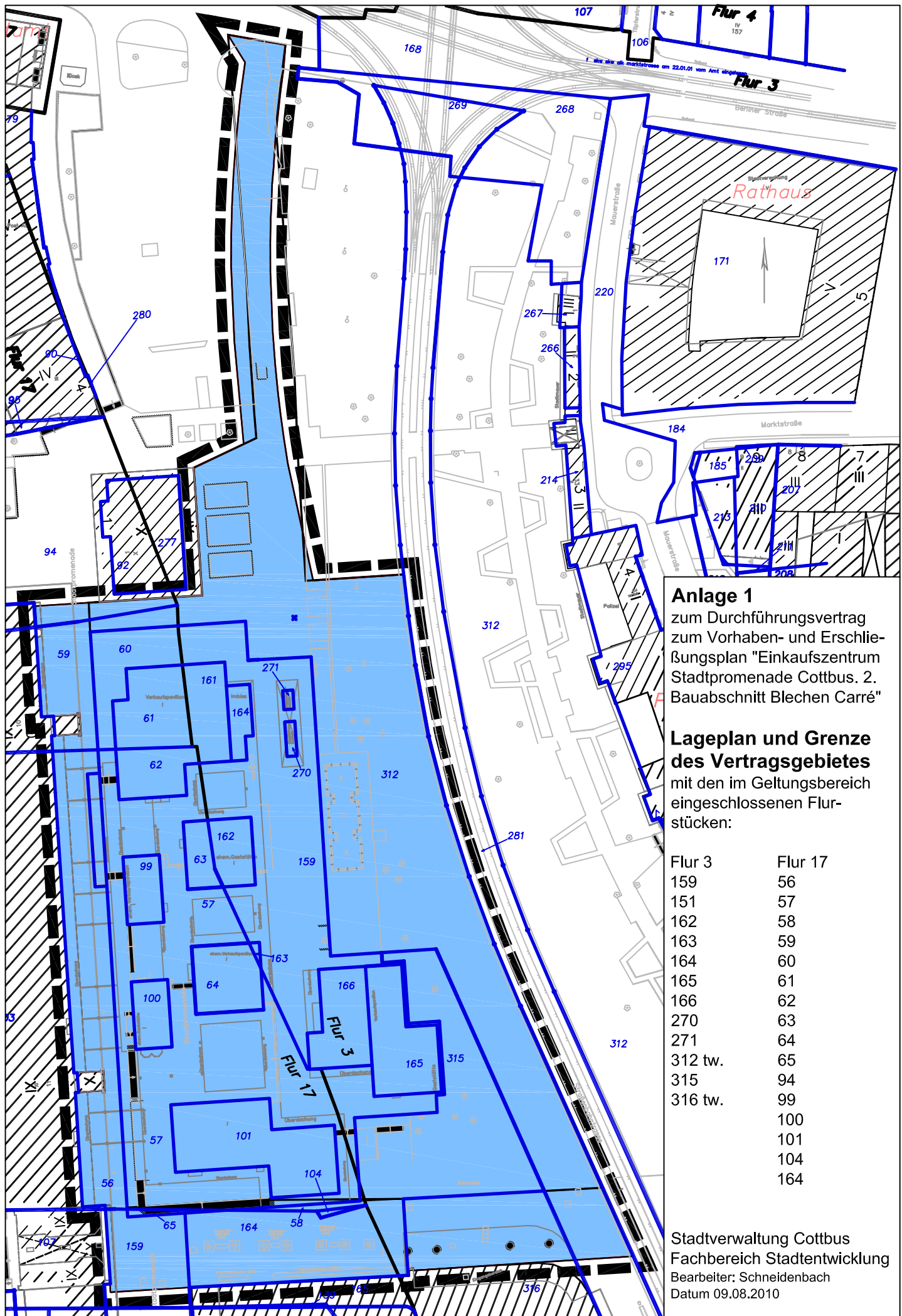
Andreas Haas
Geschäftsführer EKZ Stadtpromenade GmbH

Andreas Lübcke
Geschäftsführer EKZ Stadtpromenade GmbH

Anlage 1

zum Durchführungsvertrag
zum Vorhaben- und Erschließungsplan
„Einkaufszentrum Stadtpromenade Cottbus,
2. Bauabschnitt Blechen-Carré

Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereiches



Anlage 1
zum Durchführungsvertrag
zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Einkaufszentrum Stadtpromenade Cottbus. 2. Bauabschnitt Blechen Carré"

Lageplan und Grenze des Vertragsgebietes
mit den im Geltungsbereich eingeschlossenen Flurstücken:

Flur 3	Flur 17
159	56
151	57
162	58
163	59
164	60
165	61
166	62
270	63
271	64
312 tw.	65
315	94
316 tw.	99
	100
	101
	104
	164

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Stadtentwicklung
Bearbeiter: Schneidenbach
Datum 09.08.2010

Anlage 2

zum Durchführungsvertrag
zum Vorhaben- und Erschließungsplan
„Einkaufszentrum Stadtpromenade Cottbus,
2. Bauabschnitt Blechen-Carré

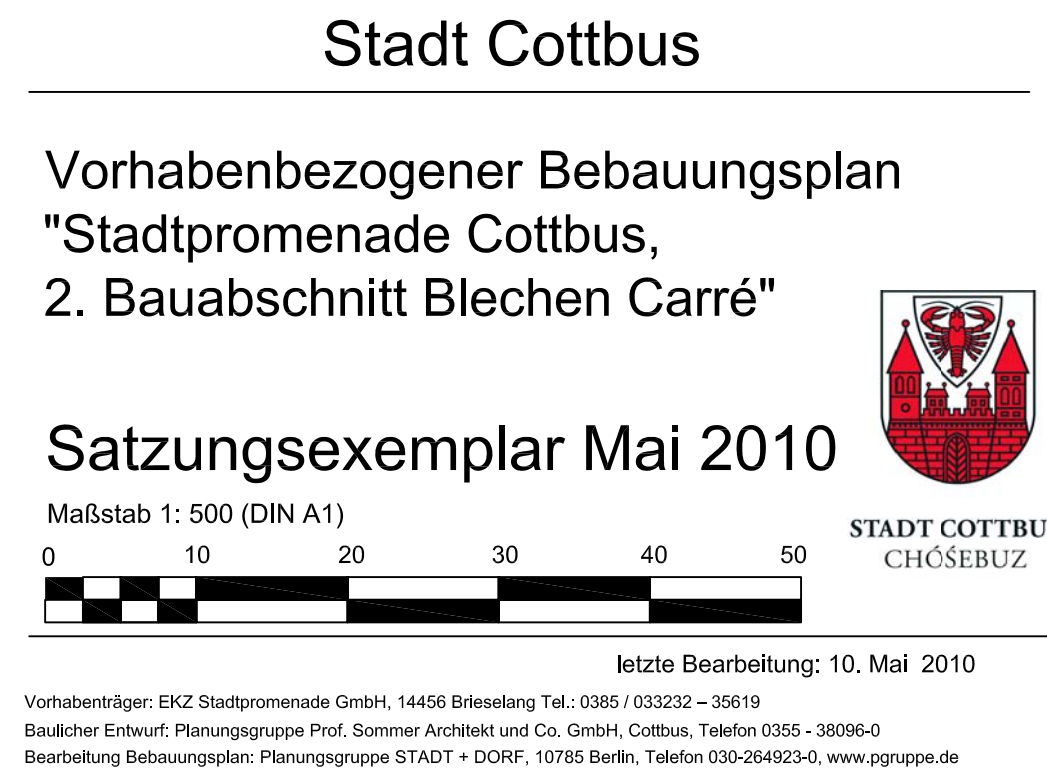
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Planzeichnung und Begründung



3. Hinweise

3.1 BauNVO: Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

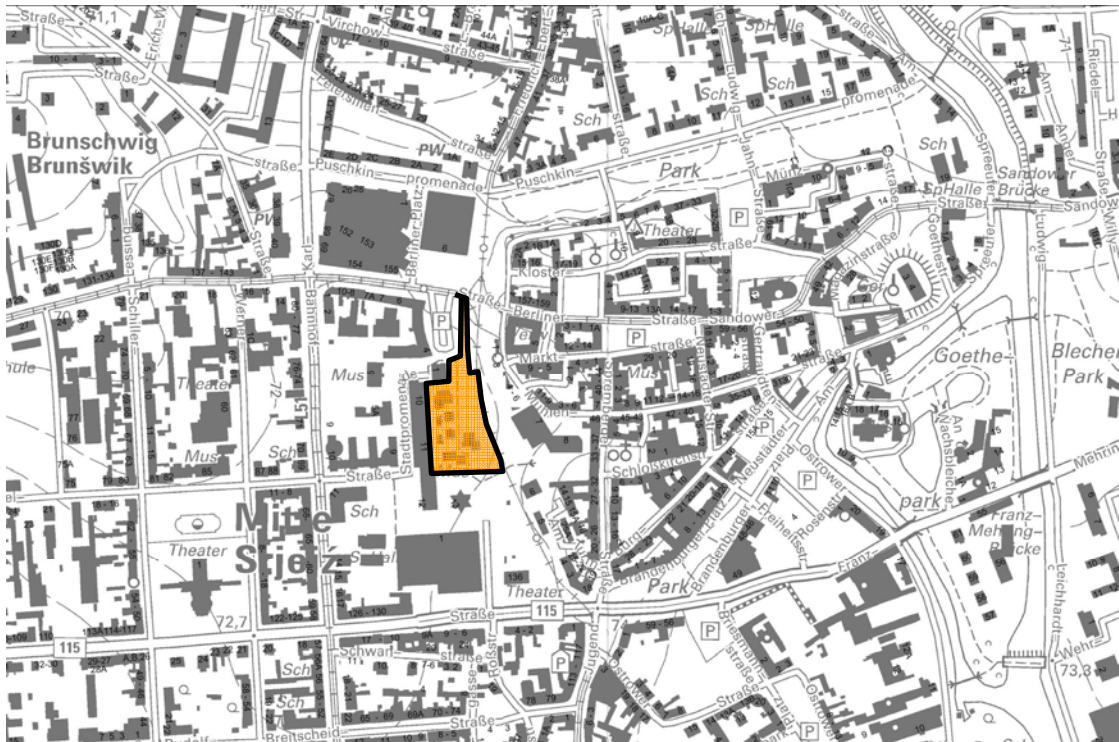
3.2 Sanierungsgebiet: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Modellstadt Cottbus-Innenstadt"



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré“ der Stadt Cottbus

**Begründung
gemäß § 9 Abs. 8 BauGB**

zum Satzungsexemplar



Mai 2010

letzte Bearbeitung 11. November 2010



**STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ**

Stadt Cottbus

Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré“
zur Satzung

Fassung Mai 2010, letzte Bearbeitung 11. November 2010

Planaufstellung:

Stadt Cottbus
Baudezernat/Stadtplanungsamt
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Auftraggeber:

EKZ Stadtpromenade GmbH
Vorholzstraße 57
14456 Brieselang
Tel.: 0385 / 033232 – 35619

Bearbeitung:

Planungsgruppe Stadt + Dorf
Prof. Dr. Rudolf Schäfer & Partner GbR
Lützowstraße 102-104
10785 Berlin
Tel.: 030 - 264 923 - 0

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundlagen	5
1.1 Rechtsgrundlagen	5
1.2 Veranlassung und Ziele	5
1.2.1 Anlass der Planaufstellung - Planungserfordernis	5
1.2.2 Zielsetzung des Bebauungsplans	6
1.3 Ausgangssituation	7
1.3.1 Lage in der Stadt - Abgrenzung des Geltungsbereiches	7
1.3.2 Handels- und Dienstleistungszentrum Cottbus	9
1.3.3 Bebauung und Freiflächen sowie deren Nutzung	9
1.3.4 Denkmalpflege	10
1.3.5 Eigentumsverhältnisse	11
1.3.6 Verkehrliche Anbindung	11
1.3.7 Ver- und Entsorgungsanlagen	12
1.3.8 Bodenverhältnisse / Altlasten	13
1.3.9 Lage- und Höhenfestpunkte	14
1.4 Planungsgrundlagen - Planungsvorgaben	14
1.4.1 Landes- und Regionalplanung	14
1.4.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Cottbus 2020 (INSEK 12/2007)	14
1.4.3 Konzept zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung der Stadt Cottbus (Entwurf Mai 2008)	15
1.4.4 Flächennutzungsplan	16
1.4.5 Bebauungsplan Nr. M/4/56 „City-Galerie Stadtpromenade Cottbus“ und Grünordnungsplan	16
1.4.6 Planungsrechtliche Ausgangslage	17
1.5 Planungskonzept	17
1.6 Verfahren	19
2. Umweltbericht	28
2.1 Einleitung	28
2.1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	29
2.1.2 Umwelt- und Fachplanungsrecht	29
2.1.3 Grundlagen der Umweltprüfung	30
2.1.3.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung	30
2.1.3.2 Angewandte Untersuchungsmethoden	30
2.1.3.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung des Materials	31
2.2 Umweltauswirkungen	31
2.2.1 Bestandsanalyse	31
2.2.1.1 Schutzgut Mensch / Erholung	31
2.2.1.2 Schutzgut Tiere	31
2.2.1.3 Schutzgut Pflanzen	32
2.2.1.4 Schutzgut Boden und Wasser	32
2.2.1.5 Schutzgut Klima / Luft	32
2.2.1.6 Schutzgut Landschaft / Ortsbild	32
2.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	33
2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	33
2.2.2.1 Schutzgut Mensch / Erholung	33
2.2.2.2 Schutzgut Tiere	33

2.2.2.3	Schutzgut Pflanzen.....	34
2.2.2.4	Schutzgut Boden	34
2.2.2.5	Schutzgut Wasser	34
2.2.2.6	Schutzgut Klima / Luft.....	34
2.2.2.7	Schutzgut Landschaft / Ortsbild.....	34
2.2.2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	35
2.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	35
2.2.3.1	Schutzgut Mensch / Erholung.....	35
2.2.3.2	Schutzgut Tiere	38
2.2.3.3	Schutzgut Pflanzen / Klima / Luft.....	38
2.2.3.4	Schutzgut Boden und Wasser	38
2.2.3.5	Schutzgut Landschaft / Ortsbild.....	39
2.2.3.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	39
2.2.4	Planungsalternativen	39
2.3	Monitoring.....	39
2.4	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung	41
2.5	Zusammenfassung Umweltbericht	41
3.	Inhalt des Bebauungsplanes.....	43
3.1	Städtebauliche Festsetzungen	43
3.1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB).....	43
3.1.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)	44
3.1.3	Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise und Abstandsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 und 2a BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)	46
3.1.4	Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB).....	48
3.1.5	Grünflächen und Pflanzmaßnahmen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 und 25a BauGB) ..	49
3.1.6	Immissionsschutz	50
3.2	Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.v.m. § 81 BauO Bbg).....	50
3.3	Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB).....	51
3.4	Hinweise	51
4.	Auswirkungen des Bebauungsplans.....	52
4.1	Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung und auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	52
4.2	Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung und den Verkehr	56
4.3	Auswirkungen auf die Bewohner der angrenzenden Bereiche.....	59
4.4	Auswirkungen auf die städtebauliche Struktur und die Bau- und Bodendenkmale	60
4.5	Bodenordnung.....	61
4.6	Durchführungsvertrag.....	61
4.7	Kosten und Finanzierung des Bebauungsplans	62
	Städtebauliche Flächenbilanz	62
5.	Anhang.....	62

1. Allgemeine Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen im Wesentlichen folgende Gesetze, Verordnungen Erlasse zu Grunde:

- ➔ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).
- ➔ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- ➔ Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- ➔ Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 17])
- ➔ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- ➔ Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/ 04, Nr.16,S.350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl.I/08, Nr. 15 , S.266, 271)
- ➔ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
- ➔ Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 09, S.215).

1.2 Veranlassung und Ziele

1.2.1 Anlass der Planaufstellung - Planungserfordernis

Im Mai 2003 trat der Bebauungsplan Nr. M/4/56 „City-Galerie Stadtpromenade Cottbus“ in Kraft. Mit ihm sollen insbesondere strukturelle und funktionale Schwächen des Cottbusser Stadtzentrums zur Deckung eines spezialisierten Bedarfes an Einzelhandel sowie die Vernetzung der einzelnen Stadtquartiere und

Zentrumsfunktionen erreicht werden. Mit der Zielsetzung der Stärkung der Stadt Cottbus als Oberzentrum ermöglicht er auch die Ansiedlung eines neuen Einkaufszentrums im Bereich der Stadtpromenade. Der Bebauungsplan wägt diese Belange mit anderen gewichtigen Belangen u.a. der Denkmalpflege und des Umweltschutzes ab.

Der Stand der Planung hat sich seitdem weiterentwickelt. Mittlerweile ist der erste Bauabschnitt errichtet und eröffnet. In der Detailplanung wurde er in seinen Dimensionen deutlich reduziert mit dem Ziel der Errichtung eines zweiten Bauabschnittes. Diese zeitliche Stufung dient auch der Verträglichkeit bezüglich der Kaufkraftumverteilungen. Es hat sich parallel hierzu gezeigt, dass die bestehenden denkmalgeschützten Pavillons keiner wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können, da die Anforderungen an moderne Einzelhandelskonzepte in den bestehenden Kubaturen nicht möglich sind. Es ist durch die Leerstände eine städtebaulich, funktional und stadtgestalterisch unbefriedigende Situation entstanden, die neue Lösungen erfordert. Aus dieser Erkenntnis heraus wurden durch den Eigentümer der Flächen unterschiedliche Architekturbüros mit der Suche nach städtebaulich verträglichen Entwürfen für einen zweiten Bauabschnitt aufgefordert.

Für die konzeptionellen Änderungen, insbesondere bezüglich der überbaubaren Grundstücksflächen, der Gebäudekubaturen und der Sortimentsbeschränkungen bietet der bestehende Bebauungsplan nicht den notwendigen Spielraum. Auch die veränderten direkten Auswirkungen auf die Nachbarschaft machen eine neue Auseinandersetzung erforderlich. Es besteht ein Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB.

In dem bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan sind u.U. weitere Änderungen erforderlich. Um möglichst kurzfristig und ohne weitere Abhängigkeiten ein Baurecht für den zweiten Bauabschnitt zu erhalten, soll gezielt nur der von den Änderungen betroffene Bereich neu überplant werden. Da er sich auf ein konkretes Vorhaben bezieht und ein Durchführungsvertrag die Umsetzung sicherstellen soll, wird er als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB erstellt. Er überlagert und ersetzt den bestehenden Bebauungsplan in diesem Bereich.

1.2.2 Zielsetzung des Bebauungsplans

Ziel der Planungen im Bereich „Stadtpromenade“ ist es, eine Bündelung oberzentraler Einrichtungen und deren Vernetzung im Stadtzentrum sicherzustellen. Das Ziel des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, den Rahmen für die bauliche Entwicklung auf der Vorhabenfläche des 2. Bauabschnitts, d.h. im SO 1.3 und SO 1.4 (Bezeichnungen aus bestehendem Bebauungsplan Nr. M/4/56) in einem rechtsverbindlichen neuen Bebauungsplan festzuschreiben. Dabei kommt der Stärkung der funktionalen und städtebaulichen Verknüpfungen der Einkaufsbereiche Altstadt und Galeria Kaufhof/1.BA Blechen-Carré sowie Spreegalerie eine besondere Bedeutung zu.

Ziele im Einzelnen sind:

- Die Ermöglichung einer für die bestehenden Versorgungsbereiche verträglichen Umsetzung der Konzeption des 2. Bauabschnittes des Einkaufszentrums Carl-Blechen-Carré,
- die Neuregelung von Art und Maß der baulichen Nutzung, ohne die zulässige Verkaufsfläche aus dem Bebauungsplan M/4/56 insgesamt zu erhöhen,
- eine konkrete denkmalschutzrechtlich abgewogene und umweltrechtlich verträgliche Neuregelung der überbaubaren Grundstücksflächen in diesem Bereich,
- die Sicherstellung einer adäquaten Erschließung und einer immissionschutzfachlich verträglichen Umsetzung (Anordnung von Nutzungen, technische Maßnahmen, etc.),
- die Sicherstellung einer der kulturhistorischen Bedeutung gerecht werdenden städtebaulichen Gestaltung und
- die Sicherstellung, Integration und Abstimmung insbesondere der Belange von Natur und Landschaft sowie der denkmalpflegerischen Belange.

1.3 Ausgangssituation

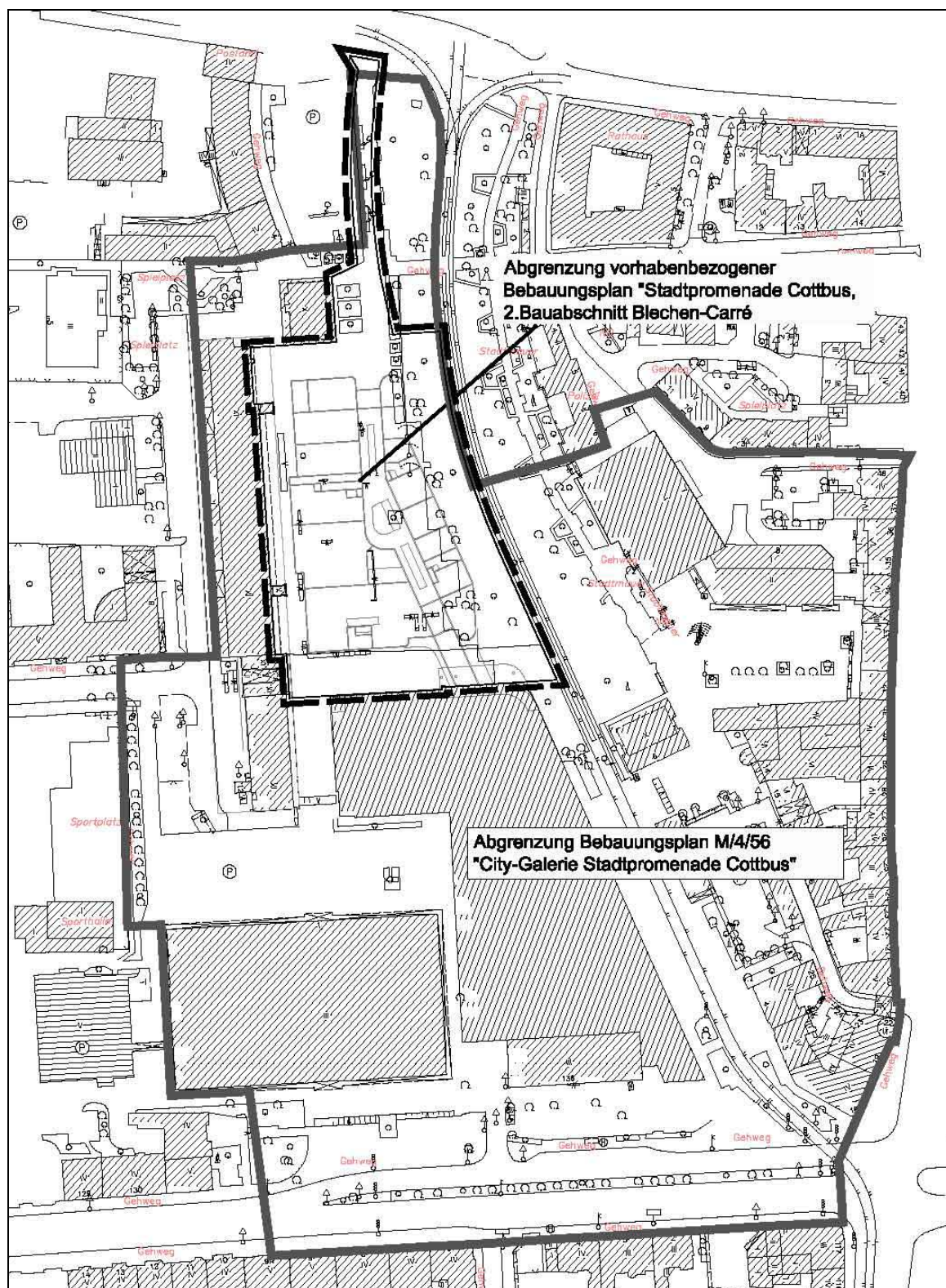
1.3.1 Lage in der Stadt - Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Stadt Cottbus im Kernbereich der Innenstadt und vollständig im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus Innenstadt“.

Das Plangebiet umfasst das Bauvorhaben einschließlich seiner angrenzenden Fußgängerbereiche. Aufgrund der notwendigen vorhabenbezogenen Anlieferung von der Berliner Straße wird dieser Bereich ebenfalls in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Das Plangebiet reicht von der Fläche südlich des Punkthochhauses Berliner Platz 1 sowie der hieran angrenzenden Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung bis zur Berliner Straße im Norden und bis zu dem ersten Bauabschnitt des Carl-Blechen-Carrés im Süden. Östlich bildet die Straßenbahnlinie der Stadtpromenade, westlich das Gebäude Stadtpromenade 10,11 die Begrenzung.

Durch Änderungen in der Erschließungs- und Baukonzeption wurde der Geltungsbereich während des Verfahrens geändert. Hierbei wurden die südlich an das Vorhaben angrenzenden Flächen an der Stadtpromenade 12 aus dem Geltungsbereich herausgenommen und stattdessen die neue Anlieferungssituation zur Berliner Straße in den Plan einbezogen.



Abgrenzung des Geltungsbereichs

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke der Flur 3 und der Flur 17 der Stadt Cottbus (maßgeblich ist die exakte Abgrenzung aus der Planzeichnung):

Flurstück	Flur	Anmerkungen
159	3	
161 bis 166	3	
312	3	teilweise
270 bis 271	3	
315	3	
316		teilweise
56 bis 57	17	
58	17	teilweise
59 bis 65	17	
99 bis 101	17	
159	17	
164	17	

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von etwa 1,2 Hektar und ist eng um die Flächen des geplanten Vorhabens und seiner notwendigen Erschließung geschnitten.

1.3.2 Handels- und Dienstleistungszentrum Cottbus

Das Stadtgebiet „Mitte“ repräsentiert den urbanen Stadtkern der Stadt Cottbus, die als Oberzentrum zentrale Versorgungsfunktionen wahrzunehmen hat. Das Stadtgebiet „Mitte“ ist wichtigster Einkaufsort der Stadt. Dennoch deckt es zusammen mit dem 1. Bauabschnitt des neuen Blechen-Carrés lediglich etwa 25% der städtischen Verkaufsflächen ab und wird seiner Funktion nur teilweise gerecht. Die bestehenden Einzelhandelslagen Bereich Spremberger Straße / Altmarkt, Galeria Kaufhof / Blechen-Carré und Spree-Galerie bilden die drei wichtigen Einzelhandelslagen der Innenstadt. Insgesamt werden sie noch nicht als ein innerstädtischer Haupteinkaufsbereich wahrgenommen. Probleme werden in der städtebaulichen Qualität und fehlenden Verknüpfungen und bei Mängeln in der Angebotssituation gesehen. Die Situation konnte mit der Eröffnung des ersten Bauabschnittes des Blechen-Carrés teilweise bereits verbessert werden.

1.3.3 Bebauung und Freiflächen sowie deren Nutzung

Der Bereich des geplanten 2. Bauabschnittes des Einkaufszentrums ist Bestandteil des Bauensembles „Stadtpromenade“. Von der charakteristischen Bebauung dieser Zeit wurden bereits zahlreiche Bestandteile rückgebaut (s. 1.3.4). Charakteristisch und prägend sind innerhalb des Plangebietes noch der 11-geschossige Gebäuderiegel mit Verkaufsflächenunterlagerung und teilweise weiteren gewerblichen Nutzungen und Büronutzungen sowie Pavillonbauten, die früher der Versorgung des Gebietes dienten.

Die Pavillons stehen seit geraumer Zeit leer und sind dem Verfall preisgegeben. Eine Revitalisierung durch eine marktfähige Nutzung erscheint aufgrund der

engen städtebaulich-architektonischen Vorgaben in Zukunft kaum möglich. Sie stellen damit einen deutlichen städtebaulichen Missstand dar und besitzen augenscheinlich auch negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Verkaufsflächenunterlagerung in dem Gebäuderiegel. Aus Sicherheitsgründen ist das Gelände mittlerweile durch einen blickdichten Bauzaun begrenzt.

Das Gebiet ist umgeben von Fußgängerbereichen, die Anbindungen nach Norden zum Berliner Platz, zur Stadthalle und zur Spree-Galerie, nach Osten zur Spremberger Einkaufsstraße und nach Süden zur Galeria Kaufhof bieten.

Südlich des Plangebietes entstand in den letzten Jahren der erste Bauabschnitt des Carl-Blechen-Carrés, eines Einkaufszentrums mit etwa 14.500 m² Verkaufsfläche, das ein Verbindungsglied zwischen der Galeria Kaufhof und der historischen Einkaufsstraße „Spremberger Straße“ darstellt. Östlich des Plangebietes schließt mit der Stadtmauer der historische Altstadtbereich an.

1.3.4 Denkmalpflege

Baudenkmale

Der Bereich des geplanten 2. Bauabschnittes des Einkaufszentrums ist Bestandteil des Bauensembles „Stadtpromenade“, dass mit seiner Bebauung aus den 1970er Jahren, mit seinen „offenen Raumkompositionen und einer punkt-axial aufgebauten räumlichen Grundfigur eine Verkörperung der Moderne darstellt. Das Gesamtensemble der Stadtpromenade steht als solches mit seinen Pavillonbauten und platzartigen Situationen als Denkmalensemble (Gruppe von Einzeldenkmalen) unter Schutz.

Das Denkmal ist unter der folgenden Bezeichnung in der Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen:

„Denkmalensemble Stadtpromenade: Stadtpromenade zwischen Karl-Liebknecht-Straße und Berliner Platz mit Warenhaus, Punkthochhaus Am Turm, Volksbuchhandel (heute Heron-Buchhandlung), Gaststätte, Wohnscheibe mit davor gelagerten Pavillonbauten, Punkthochhaus Berliner Platz und Stadthalle.“

Von der charakteristischen Bebauung dieser Zeit wurden jedoch bereits zahlreiche Bestandteile rückgebaut, die nicht mehr einer zeitgemäßen Nutzung zugeführt werden konnten („Stern“, Fußgängerbrücke). In der Abwägung der Belange der Stärkung der Zentrumsfunktionen und des Erhalts zeitgeschichtlicher Zeugnisse wurden zudem bereits im Bebauungsplan M/4/56 mit einer weitgehenden Bebauung des Bereichs entlang der Straßenbahntrasse Fakten geschaffen, die das historische Gesamterscheinungsbild deutlich verändert haben. Mit dem Bau des ersten Bauabschnittes ist die räumliche Wirkung des Ensembles teilweise verloren gegangen. Charakteristisch und prägend sind noch die umrahmenden 10- bis 11- geschossigen Wohnbauten in Form einer langgestreckten Wohnscheibe und zwei Punkthochhäusern sowie die Pavillonbauten, die der Versorgung des Gebietes dienten. Innerhalb des konkreten Vorhabenbereiches bestehen noch die angesprochenen Pavillonbauten, die seit geraumer Zeit jedoch leer stehen und zusehends verfallen.

Nach Aussagen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege (Schreiben vom 8. September 2008 und 14. Juli 2009) würde der Wegfall dieser „letzten kleinteiligen Elemente des Denkmals und der städtebaulichen Idee“ den

Denkmalwert weiter verringern und ggf. ganz in Frage stellen. Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege stellt aus der von ihr wahrzunehmenden fachbehördlichen Sicht folgendes klar: „Das Denkmal mit Gebietscharakter „Stadtpromenade Cottbus“ zwischen Karl - Liebknecht - Straße und Berliner Platz mit den Objekten: Warenhaus, Punkthochhaus Am Turm, Volksbuchhandel, Gaststätte "Am Stadttor", Wohnscheibe, Baugruppe aus sieben Pavillonbauten, Punkthochhaus Berliner Platz, Stadthalle und Stadtverkehrsfunktionsgebäude einschließlich der weiträumigen Grünanlage entlang der Stadtmauer auf dem Territorium der ehemaligen Doppelwall- und Grabenanlage der Stadtbefestigung sowie den Außenanlagen mit ihrer Gestaltung mit Werken der bildenden Kunst (bildkünstlerische und plastische Werke) und Wasserbecken, Pflanzschalen, Hochbeeten, Bänken, Pergolen etc, einschließlich der Wege-, Platzraum- und Terrassenbefestigungen stellt trotz des Abrisses des Hotels (1992), der Milch-Eis-Mokka-Bar (2006/07) und der Fußgängerbrücke (2006/07) sowie der Erneuerung der beiden Straßenbahnhaltstellen weiterhin eine auf einem architektonischen und gartenarchitektonischen Gesamtkonzept beruhende, für die Region nach Struktur, Erscheinungsbild, Umfang und in der überkommenen Substanz besondere bauliche und gärtnerische Gesamtanlage mit großer Ensemblewirkung aus den 1960/70er Jahren dar, der orts- sowie regionalgeschichtliche, städtebauliche und baugeschichtliche sowie gartenhistorische Bedeutung zukommt.“

Das Denkmalensemble „Stadtbefestigung“ liegt östlich angrenzend an das Plangebiet.

Bodendenkmale

Der östliche Teil des Plangebietes überlagert den Bereich des Bodendenkmals „Mittelalterlicher Stadtkern – Altstadt“, hier die Stadtbefestigungsanlagen (Stadtmauer und Stadtgräben).

1.3.5 Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich weitgehend im Eigentum der GEPRO Bau GmbH, die den 2. Bauabschnitt errichten möchte. Die umgebenden Verkehrsflächen sind weitgehend städtisch.

1.3.6 Verkehrliche Anbindung

Individualverkehr

Großräumig ist das Plangebiet über das Hauptstraßennetz Karl-Liebknecht-Straße, Bahnhofstraße, Brandenburger Platz/ Straße der Jugend und Berliner Straße für den Individualverkehr erschlossen. Laut Verkehrsentwicklungsplan 1998 ist das Straßenhauptnetz der Stadt Cottbus stark belastet. Überlastungserscheinungen treten vor allem auf der Hauptverkehrsachse in Nord-Süd-Richtung (Bahnhofstraße / Thiemstraße, Straße der Jugend) auf.

Für den Bereich der Bahnhofsstraße ist jedoch infolge der in Planungen und bereits teilweise in Realisierung befindlichen Maßnahmen – Schließung des mittleren Ringes mit dem Ausbau der Wilhelm-Külz-Straße (ca. 2010) und dem

Umbau der Bahnhofstraße – eine erhebliche Reduzierung des Kfz-Verkehrs auf der Bahnhofsstraße zu erwarten. Die Prognoseberechnung (Vorzugsvariante: 0 - 2 Prognose – 0 - Fall – Tendenz) geht von einer Verkehrsentslastung der Bahnhofsstraße von ca. 13.500 – 15.000 Kfz/d aus, dies entspricht ca. 40 % der derzeitigen Belastung.

Das Plangebiet selbst liegt innerhalb des Gebäudeensembles der Stadtpromenade und weist keine direkte öffentliche Straßenanbindung für den motorisierten Individualverkehr und den Straßengüterverkehr auf. Zufahrtsbereiche zu der Fläche bestehen über den Berliner Platz/die Berliner Straße von Norden sowie über die August-Bebel-Straße nördlich und südlich der „Wohnscheibe“ Stadtpromenade 10-12 von Westen.

Ruhender Verkehr

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes bestehen mehrere Parkhäuser und öffentlich nutzbare Pkw-Stellflächen, die größtenteils bewirtschaftet werden.

Der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Cottbus enthält als Bestandteil das integrierte Parkraumkonzept Innenstadt, Bereich Innerer Ring. In diesem wird von einem Bedarf von 5.500 Stellplätzen für die Innenstadt ausgegangen, unter Berücksichtigung der geplanten Gesamtkapazität der Nutzungen und des vorhandenen und geplanten ÖPNV-Angebotes. Der derzeitige Stellplatzbedarf wird im genannten Bereich durch die vorhandenen Stellplatzangebote ausreichend bedient. Für neu hinzukommende Nutzungen ist die Deckung des daraus entstehenden Stellplatzbedarfes jedoch neu nachzuweisen.

Der durch den 2. BA des Blechen Carré entstehende Stellplatzbedarf (ca. 103 Plätze) ist im Rahmen der laufenden Planungen für das Stadtforum an der Bahnhofsstraße bereits berücksichtigt, so dass ein Nachweis hier erfolgen kann.

Öffentlicher Personennahverkehr, Fuß- und Radverkehr

Die Versorgung des Gebietes im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs ist hervorragend. Durch das Gebiet selbst führen alle Straßenbahnlinien, auf den großen angrenzenden Verkehrsachsen besteht ein enges Stadtbusnetz. Das Plangebiet ist eingebettet in ein Fuß- und Radwegenetz, ein separater Radweg entlang der Straßenbahn ist geplant. Dadurch dass der Bereich Stadtpromenade „autofrei“ ist, bieten die vorhandenen Wegeanbindungen auch eine hohe Nutzungs- und Aufenthaltsqualität.

1.3.7 Ver- und Entsorgungsanlagen

Der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist mit allen Medien ausreichend versorgt. Die Ver- und Entsorgungsnetze sind überwiegend in den Jahren 1965-1970 entstanden, verlaufen teilweise gebündelt in Kollektoren (Trinkwasser, Elektroenergie, Fernwärme, Telekom), bzw. in dem über 100 Jahre alten „Stadtsammler“ (Mischwasserhauptsammler) und bilden einen Hauptverteilerpunkt mit Hauptver- und Entsorgungsleistungen auch für periphere Bereiche der Stadt. Im Rahmen der Errichtung des ersten Bauabschnitts des Blechen-Carrés erfolgten einzelne Umverlegungen. Im Rahmen des

Abstimmungsverfahrens zum 1. Entwurf des 2. Bauabschnittes Blechen-Carré konnte einer notwendigen Überbauung des Kollektors unter bestimmten Bedingungen durch die Betreiber (LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co KG, Stadtwerke Cottbus) zugestimmt werden: Grundsätzlich müssen die Leitungen auch bei einer Überbauung zugänglich bleiben und vor Schäden geschützt werden. Für den Stadtsammler wird hingegen nach weiterer Prüfung eine Umlegung auf die westliche Seite des Gebäudes des 2. Bauabschnittes favorisiert. (vgl. Abwägung, Punkt 1.6).

Grundlage der Abwasserentsorgung ist die Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus (Abwasser-satzung - AWS) i. V. m. den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus.

Eine Löschwasserversorgung wird für den 2. Bauabschnitt mit maximal 96 m³/h vorgehalten.

Leitungen der Verbundnetz Gas AG sowie der Teleco GmbH Telekommunikation sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt im Satzungsgebiet der Stadt Cottbus „über den Anschluss der Grundstücke im Gebiet Cottbus-Mitte an die Fernwärmeversorgungsnetze“. Alle Eigentümer unterliegen hier der Anschlusspflicht an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz (Satzung der Stadt Cottbus vom 8.1.2007 über den Anschluss der Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Cottbus an die Fernwärmesetze (Fernwärmesatzung)).

Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus. Für die Erfüllung der Pflichten im Bereich der Entsorgung des Restabfalls beauftragte die Stadt Cottbus gemäß dem Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag die ALBA Cottbus GmbH. Die Restabfallbehälter werden von der Stadt bedarfsgemäß zugeteilt.

Die Gewerbeabfallentsorgung soll für den 2. Bauabschnitt des Blechen-Carrés durch die Alba Lausitz GmbH erfolgen.

1.3.8 Bodenverhältnisse / Altlasten

Es gibt im Plangebiet aufgrund der Nutzungshistorie keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen. Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weist der Kampfmittelbeseitigungsdienstes darauf hin, dass es verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

1.3.9 Lage- und Höhenfestpunkte

Im unmittelbaren Bereich der o.g. Maßnahme sind Punkte des Lage- und Höhenfestpunktfeldes der Stadt Cottbus in ausreichender Dichte vorhanden. In der Örtlichkeit sichtbare vermarktete Grenzpunkte sind zu schützen. Bei unvermeidbarer Vernichtung durch die Bautätigkeit ist dies dem FB Geoinformation und Liegenschaftskataster umgehend anzuzeigen.

1.4 Planungsgrundlagen - Planungsvorgaben

1.4.1 Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundlage für die landesplanerischen und raumordnerischen Grundsätze und Ziele ist die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Bbg (LEP B-B) vom 31.03.2009, die am 15.05.2009 in Kraft getreten (GVBl. II S. 186) ist. Mit dem neu aufgestellten LEP B-B werden § 3 Absatz 1 des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes, der LEP I - Zentralörtliche Gliederung -, der Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP GR) und § 16 Absatz 6 des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) von 2003 abgelöst.

Im LEP B-B ist die Stadt Cottbus als Oberzentrum festgelegt. Oberzentren sollen u.a. hochwertige Raumfunktionen der Daseinsvorsorge mit überregionaler Bedeutung, so auch Einzelhandelsfunktionen, konzentrieren (Z 2.7, G 2.8).

Das geplante Vorhaben entspricht den landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen hinsichtlich des Standortes als auch der vorgesehenen Nutzung und Größe. Dies wurde mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 2. September 2008 und vom 28. Juli 2009 bestätigt.

1.4.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Cottbus 2020 (INSEK 12/2007)

Im Leitbild der Stadtentwicklung Cottbus werden u.a. Grundsätze und Querschnittsziele benannt, die die Leistungsfähigkeit der Stadt Cottbus als Oberzentrum und als lebenswerte und lebendige Stadt für die Zukunft sicherstellen sollen. Die Funktionserfüllung der Stadt Cottbus als Oberzentrum wird dabei insbesondere im Kontext mit der innerstädtischen Zentrenentwicklung betrachtet. „Das Anforderungsprofil als Oberzentrum erfordert die Erfüllung von Versorgungsaufgaben über den Bedarf der eigenen Bevölkerung hinaus und sollte durch folgende Handlungsschwerpunkte untersetzt werden“ (Auszug):

- „• Der innerstädtischen Entwicklung wird oberste Priorität eingeräumt, dem haben sich andere Entwicklungen unterzuordnen.
- Die Innenstadt muss zu einer funktionalen Einheit zusammengeführt werden, um die Ausstrahlungskraft eines Hauptzentrums in einer abgestimmten hierarchischen Zentrenstruktur auch durch räumliche Präferenz zu untersetzen.
- Ansiedlungen und Erweiterungen von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen mit überwiegend innenstadtrelevanten Sortiment können nur noch in

städtebaulich integrierter Lage erfolgen und sind nur dann zulässig, wenn sie zur Stärkung städtebaulicher Funktionen beitragen.

- Die Optimierung der Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen des Einzelhandels wird durch eine verbesserte Zusammenführung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Erholung hergestellt.“ (INSEK 12/2007, S.42 ff.)

Insgesamt entspricht die vorliegende Planung mit ihren spezifischen Zielen den Entwicklungszielen der Stadt Cottbus.

1.4.3 Konzept zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung der Stadt Cottbus (Entwurf Mai 2008)

Der aktuelle Entwurf des Konzeptes zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung schreibt das ebenfalls von der BBE Retail Experts Unternehmensberatung erstellte erste Konzept vom Februar 2005 fort. Die Stärkung des innerstädtischen Haupteinkaufsbereichs, der sich aus der Altstadt (Bereich Spremberger Straße und Altmarkt), der Galeria Kaufhof inkl. des neuen Blechen-Carrés sowie der Spreegalerie zusammensetzt, ist nach wie vor eine zentrale Aufgabe.

Grundsätzlich werden der erste und zweite Bauabschnitt des Carl-Blechen-Carrés als wichtige Bausteine einer städtebaulichen und funktionalen Verknüpfung der oben benannten Bereiche angesehen. Es bestehen Defizite in der Angebotsvielfalt, in dem innerstädtischen Verkaufsflächenanteil innerhalb der Gesamtstadt, in der Verknüpfung der Standortlagen des innerstädtischen Einzelhandels und in der Angebotsqualität, mit der sich das Zentrum gegenüber peripheren Zentren absetzen müsste.

Bereits 2005 wurden Empfehlungen zur Überarbeitung des bestehenden Bebauungsplans M/4/56 abgegeben, die u.a. die Stärkung der städtebaulichen Verbindungsfunktion mit der Spremberger Straße (Ost-West-Ausrichtung), die kritische Prüfung von Sortimentsbeschränkungen an diesem Standort sowie die kritische Prüfung der Einbeziehung der denkmalgeschützten Gebäude der Stadtpromenade zum Inhalt hatten.

In der Fortschreibung wird ergänzend auf den geplanten zweiten Bauabschnitt des Carl-Blechen-Carrés eingegangen. Es wird auf die Bedeutung einer funktionalen **und** städtebaulichen Verknüpfung eingegangen.

Die funktionale Verknüpfung zielt auf eine Weiterentwicklung und Abstimmung/ Profilierung der Angebotsstrukturen ab. Der zweite Bauabschnitt soll hierbei möglichst eine ergänzende Angebotsfunktion aufweisen, besonders geeignet wäre hierbei die Ansiedlung von großflächigen „Magnetanbietern“, die den qualifizierten Facheinzelhandel mit seinen im Durchschnitt geringen Verkaufsflächengrößen im gesamten Branchenmix ergänzen könnten.

Die städtebaul. Verknüpfung bezieht sich darauf, dass die bestehenden Einzelanlagen noch stärker durch Wegebeziehungen und bauliche Ausprägungen räumlich zusammengebracht werden müssen, um sie als *einen* Einkaufsbereich erlebbar zu machen. Der erste Bauabschnitt des Blechen-Carrés mit seinem betonten Haupteingangsbereich zum Platz am Stadtbrunnen (Heronplatz) und seiner Anknüpfung an die Galeria Kaufhof ist hierbei ein erster wichtiger Schritt. Beim zweiten Bauabschnitt und bei dem weiteren Umgang mit der direkten Anbindung an die Spremberger Straße ist diese Verknüpfung weiter zu berücksichtigen.

1.4.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan sieht für den Bereich des Bebauungsplanes eine „Gemischte Baufläche“ vor, zu der im Rahmen der Entwicklung von Bebauungsplänen auch Kerngebiete und damit entsprechend in Teilbereichen auch Sondergebiete für den Einzelhandel gehören können. Entlang der historischen Stadtmauer und der Straßenbahnlinie ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.



Ausschnitt FNP, April 2004

Insgesamt entspricht der Bebauungsplan im Rahmen der Darstellungsgenauigkeit den Zielen des Flächennutzungsplans und damit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

1.4.5 Bebauungsplan Nr. M/4/56 „City-Galerie Stadtpromenade Cottbus“ und Grünordnungsplan

Der bestehende Bebauungsplan hat insofern eine Bedeutung, als dass er die derzeitige planungsrechtliche Situation im Plangebiet des vorliegenden, vorhabenbezogenen B-Plans beschreibt, die im Rahmen des damaligen Aufstellungsverfahrens sorgfältig abgewogen wurde und unter planungsrechtlichen Gesichtspunkten die Ausgangssituation für die zu ermittelnden Auswirkungen des vorliegenden, überlagernden Bebauungsplans darstellt.

Der Bebauungsplan sieht nahezu deckungsgleich bereits ein Sondergebiet Einkaufszentrum, geteilt in die zwei Bereiche SO 1.3 und SO 1.4 vor. Zusammen mit den Sondergebieten des 1. Bauabschnitts des Blechen-Carrés sind hier im Wesentlichen ein Einkaufszentrum mit Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig. Die Verkaufsfläche ist insgesamt auf 20.000 m² zzgl. der Verkaufsfläche der bestehenden Pavillons limitiert. Zudem bestehen Sortimentsbeschränkungen. Die Branchen/Sortimente

Bekleidung/Textilien werden dabei nicht nach oben hin beschränkt. Es ist eine GRZ von 1,0 festgesetzt. Zudem sind 10 % der Freiflächen in den beiden Sondergebieten als Vegetationsflächen auszubilden. Als Freiflächen werden vermutlich die Flächen verstanden, die nicht durch die Pavillons überbaut sind.

Um die beiden Sondergebiete herum sind öffentliche Bereiche in Form von Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ und auf der Ost-West-Achse in Form eines Gehrechtes zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche des So 1.1, in dem der erste Bauabschnitt des Blechen-Carrés entstanden ist, geht über das Ost-West-Gehrecht hinaus und grenzt damit unmittelbar an das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans an. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung des Gehrechtes und der bauordnungsrechtlichen Anforderungen bereits nach dem bestehenden Plan eine Überbauung unter Freihaltung des Erdgeschosses planungsrechtlich zulässig wäre. Entlang der Straßenbahngleise ist eine öffentliche Grünfläche, Parkanlage festgesetzt.

1.4.6 Planungsrechtliche Ausgangslage

Das Plangebiet des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt vollständig innerhalb des Bereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. M/4/45 „City-Galerie Stadtpromenade Cottbus“. Derzeit sind Vorhaben nach § 30 BauGB zu beurteilen. Das Plangebiet liegt weiterhin im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“.

1.5 Planungskonzept

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist das Baukonzept (der Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie der Durchführungsvertrag Bestandteil des Verfahrens. Insofern besteht bereits eine konkrete, bauliche Festlegung auf eine bestehende Konzeption für den 2. Bauabschnitt.

Im Laufe der Vorhabenentwicklung hat sich der städtebauliche Entwurf mehrfach geändert. Zunächst wurden in einem Workshopverfahren 2007 unterschiedliche Ideen entwickelt, die schließlich in dem Entwurf des Büros Hampel, Kotzur und Kollegen mündeten.

Zentrale Fragen der Aufgabenstellung bezogen sich u.a. darauf, wie ein Neubau, welcher zur weiteren Belebung der Innenstadt beitragen soll, in das Umfeld der Stadtpromenade zu integrieren und zu gestalten ist und welche Beziehungen zu benachbarten wichtigen Achsen und Flächen, Nutzungen und historisch gewachsener Architektur im Innenstadtbereich zu berücksichtigen sind.

Die bestehenden Entwürfe verstehen sich als logisches Bindeglied in der Nord-Süd-Achse zwischen Karl-Liebknecht-Straße und Berliner Platz und in der Ost-West-Achse zwischen August-Bebel-Straße / Galeria Kaufhof / geplantem Stadtforum und der Spremberger Straße. Die Innenstadt soll damit eine funktionale Einheit erfahren.

Nach der ersten Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans wurde der städtebauliche Entwurf aufgrund funktionaler Notwendigkeiten unter Beibehaltung wichtiger städtebaulicher Parameter durch das Büro „Planungsgruppe

Professor Sommer Architekt und Co. GmbH“ weiterentwickelt. In der Vorhabenbeschreibung heißt es hierzu: „Der Neubaukomplex besteht aus dem eingebundenen Untergeschoß, einem öffentlich zugänglichen Erdgeschoß und einem auskragenden, nach Osten "verschobenen" Obergeschoß, welches zur "Wohnscheibe" der Stadtpromenade einem großflächigem Gründach Freiraum gibt. Zum bestehenden Blechen-Carre hin hebt ein separater Dachaufbau die Gebäudekubatur ein wenig an, damit zum großen Volumen des Centers ein gestaffelter Übergang erfolgt. Im Bereich von Medienkanälen wird zum Erhalt der bestehenden Konstruktionen das Erdgeschoß nicht unterkellert ausgeführt und separat gegründet (Bohrpfähle). Im Erweiterungsbau des Blechen-Carrés werden hochwertige Shopflächen entstehen, die das bestehende Sortiment ergänzen und die Angebotsvielfalt verbessern. Den Flächenbedarf runden Eventbereiche und gastronomische Einrichtungen gehobener Qualität ab.

Diese Nutzflächen gruppieren sich an einer das Gebäude in Nord-Süd Richtung durchlaufenden zweigeschossigen Mall, welche über Galerien, Aufzug und Rolltreppe mit dem Obergeschoß großzügig verbunden ist. Ein verglaster Übergang vom 1. zum 2. Bauabschnitt des Blechen-Carre's verbindet die beiden Gebäudeabschnitte auf der Ebene des Obergeschosses miteinander, ohne die wichtige ebenerdige Ost-West-Verbindung vom Platz am Stadtbrunnen (Heronplatz) zur Stadtpromenade 10,11 zu beeinträchtigen. Zur Stadtpromenade öffnet sich das Bleche-Carre mit seinen großflächig verglasten Eingängen im Norden, Westen und Süden. Gastronomische Aufenthaltsqualität bietet das Center auf der Ostseite am Fußgängerbereich der Nord-Süd Verbindung entlang den Gleisen der Stadtpromenade (Grüngürtel, Stadtmauer). Die Fassade des Erweiterungsbaus orientiert sich in Materialität und Farbigkeit an dem bestehenden Blechen-Carre ohne seine moderne geschwungene Form zu ignorieren. Mit einer zeitgemäßen Architektursprache fügt es sich als homogenes Bindeglied in das Stadtzentrum von Cottbus ein und bildet somit einen weiteren Baustein der "neuen Mitte" unserer Stadt.“



Entwurf Büro Planungsgruppe Professor Sommer Architekt und Co. GmbH, 2009

Gegenüber dem bisherigen städtebaulich-architektonischen Entwurf unterscheidet sich der aktuelle Entwurf insbesondere durch die Änderung der Anlieferungszone, die nun von Norden über die Berliner Straße erfolgt (Zufahrt über den Fußgängerbereich, der auch als solcher erhalten werden soll), in der Ausrichtung der Mall mit einem Ausgang zum Berliner Platz und in der Gestaltung (Fassade, Überdachungen, etc.).

Die Anlieferung erfolgt zwischen dem Wohnhochhaus Berliner Platz 1 und dem neuen Gebäudekörper mit etwa 5-7 Anfahrten täglich (vgl. Immissionsgutachten). Eine kleinteilige Anlieferung z.B. mit Kleintransportern kann abweichend hiervon auch als direkte Anlieferung an die Läden erfolgen.

Mit der Abwägung der Anregungen zum 2. Entwurf wurde der Grundriss im Sinne einer stärkeren Aufenthaltsqualität in der Stadtpromenade und einer besseren Einbindung der dort bestehenden Einzelhandelseinrichtungen dahingehend überarbeitet, dass die Anbindung an die Ladeneinrichtungen der Stadtpromenade 10/11 nun auf einer vollen Achsbreite (etwa 6m Breite) mit einer attraktiveren Gestaltung des Durchganges durch die Anordnung von Schaufenster- und Ladeneingangsbereichen erfolgt. Zudem ist für die Gestaltung der Westfassade eine transparentere Lösung – durch Einordnung von Schaufensterflächen und Zugangsmöglichkeiten – vereinbart worden.

1.6 Verfahren

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für den 2. Bauabschnitt des Einkaufszentrums überlagert den bestehenden Bebauungsplan und setzt diesen in diesem Bereich außer Kraft (spätere Norm verdrängt frühere Norm). Da auch Festsetzungen im weiter geltenden Bereich des Bebauungsplans M/4/56 betroffen sind (Verkaufsflächen, Sortimente), muss dieser in einem anderen Verfahren ebenfalls geändert werden. Von einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB musste aufgrund der UVP-Pflicht des Vorhabens (Auswirkungen auf Kulturgüter und Menschen) Abstand genommen werden.

Die ersten Verfahrensschritte der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde zwar mit dem Schwerpunkt des Vorhabens, jedoch für einen größeren Bereich, dem Gebiet des gesamten Bebauungsplans M/4/56, durchgeführt. Um Konflikte einzugrenzen und Verfahrensverzögerungen für den zweiten Bauabschnitt des Einkaufszentrums zu vermeiden hat der Eigentümer einen Antrag auf Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt, so dass ein Teilbereich aus dem bestehenden Bebauungsplangebiet herausgelöst und hierfür der vorliegende vorhabenbezogene Plan aufgestellt wird.

1. Vorbeteiligungen und Verfahren zu dem städtebaulichen Entwurf

Durch den Investor erfolgte ab Februar 2007 ein beschränkter Ideenwettbewerb zur Gestaltung des nördlichen Bereiches der Stadtpromenade Cottbus. Die Ergebnisse des Wettbewerbes wurden öffentlich diskutiert und durch eine laufende Berichterstattung in der lokalen Presse umfangreich diskutiert.

Im Rahmen der Projektentwicklung und Alternativenprüfung wurde auch das

Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege um eine Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom September 2007 werden erhebliche Bedenken geäußert zu der Überplanung der Vorhabenfläche, da die prägenden charakteristischen kleinteiligen Elemente wie die Pavillonbauten, die Brunnen, die Vitрины und die Pflanzungen gänzlich unberücksichtigt bleiben. Eine Benehmensherstellung nach § 19 Abs. 3 - 5 BbgDSchG wurde nicht in Aussicht gestellt. Auch der Denkmalbeirat der Stadt Cottbus hatte sich in dieser Vorbeteiligung im Juni 2007 äußerst kritisch ggü. dem sukzessiven Verlust der Baudenkmale und der Beeinträchtigung und Gefährdung der benachbarten Denkmalbereiche der Altstadt und des historisch gewachsenen Grünrings geäußert.

2. Aufstellungsbeschluss / Änderungsbeschluss für Bebauungsplan M/4/56

Die Stadtvertretung Cottbus hat in ihrer Sitzung am 25.06.2008 den Aufstellungsbeschluss / Änderungsbeschluss für Bebauungsplan M/4/56 u.a. mit dem Ziel beschlossen, den geplanten 2. Bauabschnitt des Einkaufszentrums zu ermöglichen. Der Beschluss wurde am 12.7.2008 bekannt gemacht.

3. Anfrage nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Planungsanzeige) und Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. September 2008 erfolgte die Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanung zur Änderung des Bebauungsplans M/4/56 mit dem Schwerpunkt der Entwicklung des 2. Bauabschnitts des Einkaufszentrums. Bei einer maximalen Verkaufsfläche von 4.500 m² im zweiten Bauabschnitt und der Einhaltung der Obergrenze von 20.000 m² Verkaufsfläche in beiden Abschnitten zusammen stehen der Planung Belange der Raumordnung nicht entgegen.

4. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Scoping-Termin zur zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Am 24. und 28. April 2008 fanden Scoping-Termine zum notwendigen Untersuchungsumfang der Umweltprüfung statt. Für den Vorhabenbereich wurden insbesondere Hinweise zu Eingriffen in das „Stadtbild“ und „Mensch, Luft, Klima“ benannt. Da das Stadtbild und der bisher großzügige innerstädtische Freiraum erheblich verändert und die bisher aufgelockerte Bebauung durch eine massive geschlossene Bebauung ersetzt wird (Wirkung auch in Korrespondenz zur Stadtmauer), sind Maßnahmen zur Vermeidung (Abstände, Höhe, etc.) und ggf. zur Kompensation zu prüfen. Dies wurde bereits im Vorfeld zu dem Aufstellungsbeschluss im Juni 2008 u.a. durch die Festlegung von Mindestabständen, einer gestaffelten Höhe etc. berücksichtigt. Zudem ist zu prüfen, ob das Heranrücken einer geschlossenen Bebauung an den bestehenden mehrgeschossigen Gebäuderiegel Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und Klima haben kann. Benannt wurden die Lärmeinwirkung durch Lüftungstechnik, die Öffnungszeiten der Mall, die Einordnung der Gaststätten und deren Öffnungszeiten (Soziallärm), die Lärmeinwirkung durch Anlieferverkehr und eine besondere Betrachtung während der Nachtzeiten. Beim steigenden

Anlieferverkehr wurden auch die Auswirkungen auf die bereits hohen Feinstaubbelastungen in der Bahnhofstraße angesprochen. Weitere angesprochene Punkte betrafen den „Sichtschutz“, dass es nicht zu Einblicken aus den Geschäften in Wohnungen kommt und die „Lichtemissionen“, die durch Beleuchtung und Werbung entstehen und die Wohnnutzung erheblich beeinträchtigen können. Insgesamt betreffen die angesprochenen Aspekte stärker den Bereich der Vermeidung und Konfliktbewältigung als den Erfordernissen von Ausgleichen im naturschutzfachlichen Sinn.

Mit Schreiben vom 1.8.2008 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über das geplante Vorhaben unterrichtet. Für die meisten Beteiligten sind die Änderungen gegenüber der bestehenden planungsrechtlichen Situation ohne Bedeutung für ihre wahrzunehmenden Belange. Anregungen wurden durch einzelne Ver- und Entsorgungsunternehmen vorgebracht, dass die vorhandenen Kollektorbauwerke ggf. umverlegt werden müssen (vgl. Punkt Ver- und Entsorgung).

Die IHK Cottbus begrüßt und unterstützt die Planung, den „derzeit unansehnlichen und für das Oberzentrum Cottbus unwürdigen Bereich der verfallenen Pavillons in Form des 2. Bauabschnitts zu überbauen“. Insbesondere verweist sie auf die Chance der Verknüpfung der Innerstädtischen Bereiche, auch in Richtung Norden zur Stadthalle und Spreegalerie. Besonderer Wert sollte nach Auffassung der IHK auf die Sicherung einer hochwertigen Gestaltung und die attraktive und hochwertige Ergänzung des innerstädtischen Handelsangebotes (Branchenmix) gelegt werden.

Das Landesumweltamt, Regionalabteilung Süd, Naturschutz schreibt, dass durch die Änderungen nicht ersichtlich ist, das artenschutzrechtliche Fragestellungen betroffen sein könnten, diese aber ggf. zu prüfen wären. In jedem Fall ist eine schutzgutbezogene Eingriffsbewertung neu zu erstellen. Es wird darauf hingewiesen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht an dieser Stelle eine extensive ggü. einer intensiven Dachbegrünung vorgezogen wird, da die Erfolgsgarantie für ein vielfältiges Artenspektrum mit vergleichsweise geringem Pflegeaufwand höher ist. Der Bereich Immissionsschutz verweist auf die Notwendigkeit, die schalltechnische Untersuchung aus dem B-Plan M/4/56 zu ergänzen, insbesondere bezüglich der Warenanlieferung und ggf. die textlichen Festsetzungen anzupassen.

5. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde in der Form einer Erörterungsrunde am 21. August 2008 durchgeführt, bei der insbesondere die Ziele und Zwecke der Planung insgesamt sowie das Bauvorhaben für den 2. Bauabschnitt des Einkaufszentrums vorgestellt wurde.

Anregungen und Erläuterungen betrafen u.a. das Thema Stellplätze. Es wurde erläutert, dass keine zusätzlichen Stellplätze im Bereich Stadtpromenade entstehen werden, ein Großteil der Stellplätze abgelöst wird und die zusätzlichen Stellplätze bereits im Rahmen des Stadtforums an der Bahnhofstraße errichtet werden. Von Bürgerseite wurde angeregt, die Stellplätze an der Stadtpromenade 10-12 als reine Anwohnerparkplätze zu sichern.

Ein weiteres Thema betraf die Bauphase, wie sich der Anblick der verfallenden Pavillons bis zu einer Bebauung darstellen wird. Insgesamt wurde die derzeitige

Konzeption ggü. den vorigen insofern begrüßt, als dass sie die Sichtbeziehungen aus der Wohnscheibe nicht zu sehr verbaut. Problematisch mit den Erfahrungen aus dem ersten Bauabschnitt wurden die Lichtimmissionen gesehen, zumal die Wohnungen in der Stadtpromenade 10-12 nur einseitig orientiert sind.

Wichtig wurde auch die Art der Anlieferungen empfunden. Grundsätzlich waren zum Zeitpunkt der Bürgerbeteiligung noch alle Möglichkeiten offen (nördlich oder südlich der Wohnscheibe oder vom Postparkplatz).

Ein weiterer benannter Aspekt betraf die Skulpturen und Kunstwerke wie z.B. auch das Relief am Punkthochhaus. Sie sollen möglichst erhalten, auf der Baufläche selber z.T. auch abgebaut und ggf. eingelagert werden.

6. Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Beschluss, zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bauleitplanes gemäß § 12 BauGB für einen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes M/4/56 sowie zur öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus am 27.5.2009 gefasst.

7. Öffentliche Auslage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf vom April 2009

In der Beteiligung zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Vorhaben- und Erschließungsplans wurden in der öffentlichen Auslegung vom 29.06.2009 bis 31.07.2009 von 21 Trägern öffentlicher Belange und einer Bürgerin Stellungnahmen abgegeben. Insgesamt 14 Stellungnahmen benannten Anregungen und Bedenken. Zentrale Themen waren dabei der Umgang mit der Denkmalpflege, der Umgang mit den bestehenden Hauptversorgungsleitungen sowie der naturschutzfachliche Artenschutz.

Zum Thema Denkmalschutz hat sich die Stadt Cottbus bereits intensiv auseinandergesetzt. Die Denkmalschutzfachbehörde verweist in ihrer Stellungnahme vom 14. Juli nochmals auf den Denkmalwert des Ensembles sowie auf die aktualisierte Eintragung in die Denkmalliste. Der durch die Denkmalfachbehörde beschriebene Wert des Bauensembles kann im Grundsatz nachvollzogen werden, auch wenn die stadträumliche Struktur aus Sicht der Stadt bereits durch die Realisierung des ersten Bauabschnitts eine grundlegende Änderung erfuhr.

Die Stadt steht in der Pflicht, zwischen unterschiedlichen Belangen abzuwägen und zu einem insgesamt optimierten Ergebnis zu gelangen. Faktisch ist der Erhalt der Pavillons und der Freiflächenstrukturen insofern nicht möglich, als dass diese nicht mehr heutigen Anforderungen an Einzelhandels- und Dienstleistungsflächen genügen und ein Erhalt ohne tragfähige Nutzung nicht sinnvoll und vor allem auch nicht finanzierbar ist. Auch eine Zumutbarkeit für den Eigentümer ist nicht gegeben. Dies zeigt sich deutlich in dem bestehenden Leerstand, der einen erheblichen städtebaulichen Missstand darstellt und dessen Behebung ein wichtiges städtebauliches Ziel und öffentliches Interesse darstellt.

Die Stadt Cottbus sieht deshalb keine realistische Chance zur Erhaltung der Pavillons und der Freifläche in der heutigen Form. Im Sinne einer Minimierung

der Beeinträchtigungen der Wirkung der raumbildenden und raumgliedernden Punkt- und Scheibenhochhäuser wurden die Höhen des 2. Bauabschnitts jedoch deutlich beschränkt.

Insgesamt erwartet man von einer Ergänzung der Verkaufsflächen in der vorgesehenen Form auch nachhaltige positive Auswirkungen auf die Oberzentrale Funktion der Innenstadt von Cottbus, was ebenfalls in die Abwägung einfließt.

Der Bereich Stadtpromenade ist als Denkmalbereich im Sinne der § 2 Abs. 2 BbgDSchG festgelegt. Für die Beseitigung oder Zerstörung besteht hier eine Erlaubnispflicht nach § 9 Abs. 1 BbgDSchG. Eine Erlaubnis ist u.a. zu erteilen, sofern „den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können.

Einer Überbauung des Kollektors und des Stadtsammlers wird in mehreren Stellungnahmen der Ver- und Entsorger nicht zugestimmt. Die Vorbehalte gegenüber einer Überbauung konnten in Gesprächen mit der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co KG und den Stadtwerken Cottbus mittlerweile ausgeräumt werden. Folgendes wurde vereinbart:

Bei einer Überbauung des Stadtsammlers (Schmutzwasser) ist sicherzustellen, dass

- die Schächte auf dem SW-Sammler im KG aufrecht erhalten werden, d.h. die Zugänglichkeit der Noteinstiege unterhalb des Objektes auch in Zukunft über das Kellergeschoss des 2. BA gewährleistet werden,
- ein Lasteneintrag auf den Stadtsammler ausgeschlossen wird, hierzu sind entsprechende statische Nachweise vorzulegen,
- die Decke des Stadtsammler ist im Rahmen der Baumaßnahmen vom Investor freizulegen, so dass eine Prüfung des Bauzustandes und ggf. eine Sanierung erfolgen kann
- die Decke des Stadtsammler vom Investor im freigelegten, nicht überbauten Bereich bis 3 m beidseitig bis in den zu überbauenden Bereich hinein abgedichtet wird und
- eine Grunddienstbarkeit für den Stadtsammler durch den Grundstückseigentümer aufgenommen wird.

Bei einer Überbauung des Kollektors ist sicherzustellen, dass

- die Begehbarkeit über die außerhalb des Baufeldes liegenden Bauwerke 3+4 weiterhin sichergestellt ist,
- die Zugänglichkeit der Noteinstiege unterhalb des Bauvorhabens gewährleistet wird. Das trifft insbesondere auf das Schachtbauwerk im „Knick“ zu. Eine Aufweitung ist möglich (von 1250/1700 auf 1200/1800),
- ein Lasteneintrag auf den Kollektor ausgeschlossen wird, hierzu sind entsprechende statische Nachweise vorzulegen,
- der Kollektor bei der Baumaßnahme freizulegen und im Übergangsbereich (bis 3 m unter Bauwerk) von außen zum Schutz gegen Feuchtigkeit abzudichten ist,
- der Bereich der Montageluken des Kollektors dauerhaft in einem Radius von 20 Metern von Baumaßnahmen freizuhalten ist und

- eine Grunddienstbarkeit des Kollektors durch den Grundstückseigentümer aufzunehmen ist.

Vom Landesumweltamt wurde insbesondere noch einmal auf die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung hingewiesen, insbesondere für denkbare Fledermausvorkommen. Hier erfolgte mittlerweile eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, bei der Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Fledermaussteinen/Fledermauskästen) erfolgen sollen.

8. Erneute öffentliche Auslage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf vom Dezember 2009

In der erneuten Beteiligung zum 2. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Vorhaben- und Erschließungsplans wurden in der öffentlichen Auslegung vom 11.01.2010 bis 16.02.2010 von 13 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von zehn Bürgern Stellungnahmen abgegeben.

Bei den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gab es fünf inhaltliche Anregungen zu der neuen Planfassung.

Die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG verweist darauf, dass es für den Umgang mit dem Mischwasserkanal (Stadtsammler) eine aktuelle Voruntersuchung gibt, welche unterschiedliche Varianten der Sanierung und Überbauung sowie einen Neubau des Sammlers außerhalb des Baufelds prüft. Als Vorzugsvariante wird danach der Neubau eines Mischwasserkanals als GFK Eiprofil 1200/1800 in offener Bauweise mit einer neuen Trasse außerhalb des Baufelds vorgesehen.

Hintergrund dieser Vorzugsvariante ist nicht nur die geplante Überbauung des 2.BA, sondern der insgesamt schadhafte Zustand des Stadtsammlers. Grundsätzlich wäre nach der Untersuchung auch eine Sanierung des Kollektors durch ein „Inliner-Verfahren“ technisch möglich und würde die derzeitigen baulichen Mängel dauerhaft beseitigen. Nicht beseitigt würden durch die Sanierung die derzeit vorhandenen hydraulischen Probleme des Kollektors. Insbesondere daraus resultiert die Präferenzvariante der LWG, den Stadtsammler umzuverlegen. Der neue Stadtsammler soll östlich des neuen Baukörpers im Bereich des geplanten Geh- und Radweges verlegt werden. Grundsätzlich ist eine Lösung mit verhältnismäßigem Aufwand möglich, so dass die Umsetzbarkeit des Bebauungsplanes gewährleistet ist. Die Durchführung und Finanzierung der Baumaßnahme wird zwischen dem Vorhabenträger und dem Leitungsträger LWG und der Stadt Cottbus in separaten Vereinbarungen geregelt, die als Anlagen Bestandteil des Durchführungsvertrages sind.

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege halten ihre bisher geäußerten Bedenken aufrecht, auch wenn zwischenzeitlich die Abbruchgenehmigung der Pavillons erfolgt ist. Neue Abwägungsrelevante Erkenntnisse liegen gegenüber dem bisherigen Entwurf nicht vor.

Die Untere Naturschutzbehörde verweist darauf, dass der Gebäudeabriss der Pavillons terminlich nun voraussichtlich in die Wochenstubenzeit von Fledermäusen rückt und der Abriss deshalb mit einer ökologische Baubetreuung zu koppeln ist. Vor Abrissbeginn ist der gesamte Gebäudekomplex auf etwaige Quartiere zu untersuchen. Winterquartiere sind aufgrund des langen Leerstandes nach Aussagen der UNB aufgrund der spezifischen Situation nicht zu erwarten. Mit fortschreitendem Leerstand ist jedoch aus Sicht der Naturschutzbehörden eine Belegung als Wochenstuben oder Sommerquartiere durch Fledermäuse außerhalb der Wintermonate möglich, da derartige vorhandene ungenutzte bauliche Strukturen von diesen gern angenommen werden. Vor Beginn der Abrissarbeiten sollen eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung sowie Ausgleichsmaßnahmen für potenzielle Wochenstuben und/oder Sommerquartiere in Form der Anbringung von 5x2 Fledermaussteinen/ Fledermauskästen durchgeführt werden. Während der Abrissarbeiten erfolgt eine ökologische Abrissbegleitung um die Beachtung der Verbote des § 42 BNatSchG, der u.a. das Töten streng geschützter Arten aber auch das erhebliche Stören während der Aufzuchs- und Fortpflanzungszeiten untersagt, zu gewährleisten.

Die Industrie- und Handelskammer sowie die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH GWC kritisieren die vorgesehene Form und bauliche Anordnung, die im geänderten Entwurf „den Kunden und Passanten der Stadtpromenade insbesondere im Erdgeschoss nunmehr einen geschlossenen Baukörper präsentiert. Damit wird die im vorherigen Entwurf vorgesehene offene Struktur und Wegebeziehung zwischen den bereits bestehenden Einkaufsmöglichkeiten in der Stadtpromenade und weiterführend zum Platz am Stadtbrunnen (Heronplatz) aufgegeben.“

Dem Anliegen einer stärkeren synergetischen Verknüpfung der Einkaufsbereiche durch Wegebeziehungen und die Mall wurde in der Abwägung zugestimmt. In der überarbeiteten aktuellen Vorhabenplanung ist die Verbindung zwischen Mall und dem Fußgängerbereich vor der Wohnscheibe gegenüber dem bisherigen Entwurf deshalb aufgeweitet worden. Der überarbeitete Grundriss sieht die Anbindung an die Ladeneinrichtungen der Stadtpromenade 10/11 nun auf einer vollen Achsbreite (etwa 6m Breite) sowie einer attraktiveren Gestaltung des Durchganges durch die Anordnung von Schaufenster- und Ladeneingangsbereichen vor. Der betonte, leicht auskragende Eingangsbereich führt deshalb auch zu einer geringfügigen Verschiebung der Baulinie. Über der Verkehrsfläche ist im Bereich des Eingangs eine Überdachung vorgesehen. Die entsprechenden Regelungen sind im Durchführungsvertrag festgeschrieben. Aus städtebaulicher Sicht trägt die mittige Lage der Verbindung zwischen den Treppenhäusern der Stadtpromenade i. V. mit den Maßnahmen zur gestalterischen Aufwertung wesentlich dazu bei, die Wegebeziehung zur Stadtpromenade und damit deren Anbindung an den 2.BA zu stärken. Für die Gestaltung der Westfassade wird im Durchführungsvertrag eine transparentere Lösung – durch Einordnung von Schaufensterflächen und Zugangsmöglichkeiten vereinbart. Auf die Festsetzungen des Bebauungsplans selber hat dies keinen Einfluss.

Das Landesumweltamt bestätigt bezüglich der Untersuchung zur Anlieferung, dass die Herangehensweise dem immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegebot entspricht und grundsätzlich zu befürworten ist. Für die Planzeichnung und Begründung werden zusätzlich Hinweise zur Klarstellung benannt, die aufgenommen werden.

Von Seiten der Bürger werden die Bebauung und die Beseitigung der städtebaulich unbefriedigenden Situation insgesamt begrüßt. Problematisch wird in 7 Stellungnahmen die Situation der Anlieferung gesehen. Es wird insgesamt eine große Lärmbelastung befürchtet. Im Einzelnen werden Alternativvorschläge für eine Anlieferung gemacht, die geprüft wurden, jedoch nicht umsetzbar sind bzw. größere städtebauliche oder Nutzungskonflikte bedeuten würden (vgl. Punkt 2.2.3.1). In einem Fall werden auch die Größe und Kubatur kritisiert. Ein Bürger äußert Bedenken dahingehend, dass der Spinnenbrunnen an anderer Stelle erhalten werden sollte und ansonsten das Urheberrecht verletzt würde.

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH GWC als Eigentümer der Stadtpromenade 10/11 hat neben der inneren Führung der Mall (s.o.) auch bei der grundsätzlichen Orientierung und Wegeverknüpfung Bedenken, dass die Stadtpromenade 10/11 - insbesondere bei dem Bau einer ebenerdigen Verbindung zwischen erstem und zweitem Bauabschnitt - von den Kundenströmen abgeschnitten wird und eine städtebaulich gewünschte Zusammenführung der innerstädtischen Einzelhandelslagen dauerhaft beeinträchtigt wird. Diese Bedenken konnten bereits vor der 2. Auslegung teilweise entkräftet werden, da der Übergang nunmehr im 1. Obergeschoss erfolgen wird. Insgesamt führt die Errichtung des 2. BA des Blechen-Carrés zu Änderungen der fußläufigen Wegebeziehungen (Quell- und Zielverkehr), da die Nord-Süd-Wegeführung in verschiedenen Qualitäten sowohl westlich auch als östlich des neuen Baukörpers erfolgen wird. In diesem Zusammenhang betont die GWC die Bedeutung einer ansprechenden Erdgeschosszone mit Schaufenstern im Bereich der Stadtpromenade 10/11, um eine Promenier- und Aufenthaltsqualität zu erreichen. Dies wird im Durchführungsvertrag berücksichtigt.

Die vorgesehene Dachbegrünung wird begrüßt, es wird auf die teilweise Verschattung und eine entsprechende Berücksichtigung bei der Ausführung hingewiesen.

Die EKZ Stadtpromenade Cottbus GmbH führte zum 2. Entwurf aus, dass die Verkaufsflächenbeschränkung auf 4.500 m² nicht die Gesamtverkaufsfläche des 1. und 2. BA gemeinsam berücksichtigt, damit für eine langfristig gemeinsame Bewirtschaftung des Objektes zu unflexibel ist und deshalb die Mietfläche allgemein auf 6.500m² erhöht werden sollte. Dem Anliegen zu mehr Flexibilität konnte im Grundsatz gefolgt werden. Die Festsetzungen des B-Planes „City-Galerie Stadtpromenade Cottbus“ sahen am Standort eine maximale Verkaufsfläche von 20.000 m² vor, von der im ersten Bauabschnitt über eine Mediationsverhandlung eine einvernehmliche Einigung auf eine Beschränkung auf 15.750 m² erfolgte, von denen wiederum derzeit lediglich 14.291 m² als Verkaufsfläche vermietet sind.

Die bislang abgestimmten 4.500 m² Verkaufsfläche sollen die Gesamtverkaufsfläche von maximal 20.000m² (mit geringem Überschreitungs-spielraum) begrenzen, da eine Überschreitung zu negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Zentrenstrukturen führen kann (vgl. Punkt 4.1).

Da insgesamt im 1. Bauabschnitt einerseits bereits ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, um im Fall einer geeigneten Nachfrage die maximal zulässigen Werte ausschöpfen zu können, und andererseits das mit dem Bebauungsplan bestehende Planungsrecht eine Ausschöpfung dieser Möglichkeiten auch künftig grundsätzlich zulässt, ist eine Erhöhung der maximal zulässigen Verkaufsfläche im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht ohne weiteres möglich.

Um den Interessen des Vorhabenträgers dennoch gerecht zu werden und gleichzeitig die Einhaltung der Stadtentwicklungsziele zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu gewährleisten wird die textliche Festsetzungen 1.1 so ergänzt, dass eine Überschreitung der mit 4.500 m² festgesetzten Gesamtverkaufsfläche ausnahmsweise zulässig ist, wenn die Gesamtverkaufsfläche in beiden Bauabschnitten zusammen 20.000 m² nicht übersteigt. Für den Fall der Zulassung dieser Ausnahme ist vor Erteilung der Baugenehmigung eine grundbuchliche Sicherung zu Gunsten der Stadt Cottbus (Bauaufsichtsbehörde) einzutragen, die einen Verzicht auf eine Erhöhung der Verkaufsfläche im 1. Bauabschnitt zugunsten einer höheren Verkaufsfläche im 2. Bauabschnitt in dem Umfang festschreibt, wie er zur Einhaltung des Gesamtlimits für die Verkaufsfläche in den Sondergebieten in Höhe von insgesamt maximal 20.000 m² erforderlich ist (negative Grunddienstbarkeit).

2. Umweltbericht

2.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sowie der Anlage zum BauGB ist in einem gesonderten Teil der Begründung der Umweltbericht darzulegen. Er beschreibt und bewertet die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB) hat die Stadt Cottbus festgelegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB).

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Bei dem Umweltbericht ist zu berücksichtigen, dass er im Wesentlichen die zu ermöglichende Veränderung zur bestehenden planungsrechtlichen Situation, nicht hingegen zu dem derzeit vorzufindenden Zustand betrachtet.

Im bestehenden Bebauungsplan M/4/56 sind nämlich bereits fast deckungsgleich zum geplanten Vorhaben Sondergebiete für Einzelhandelsnutzungen festgesetzt, die eine vollständige Versiegelung der Flächen ermöglichen. Dies ist insbesondere auch bei der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen (s.u.).

Die für den bestehenden Bebauungsplan M/4/56 ermittelten Umweltauswirkungen werden in ihren Aussagen nicht angetastet. Die Umweltprüfung für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan beinhaltet deshalb insbesondere die Änderungen zu dem heute bereits Zulässigen:

Bisher	Änderung ggü. bestehendem Planungsrecht
Sondergebiete für Einkaufszentrum und Einzelhandel mit zugelassenen Einzelhandelsbetrieben etc. im SO 1.3 und SO 1.4 und einer 100%igen Versiegelung (GRZ 1,0)	Weitgehend unverändert, geringfügige Reduzierung der Verkaufsflächen ggü. dem bisherigen Bebauungsplan jedoch mit verminderten Sortimentsbeschränkungen
Eingeschossige, denkmalgeschützte Bausubstanz bleibt erhalten im SO 1.4, wird durch Baulinien gesichert.	Eingeschossige Bausubstanz wird ersetzt durch einen zusammenhängenden, in diesem Bereich eingeschossigen Gebäudekörper mit vergleichbarer Flächenausdehnung

Bebauung im SO 1.3 nur mit einem Untergeschoss für Einzelhandelsflächen zulässig	Weitgehend zweigeschossiger Baukörper im Bereich des ehem. SO 1.3
10% Pflanzflächen der Freiflächen des SO 1.3 und SO 1.4 (entspricht etwa 515 m ²)	Wegfall der Pflanzflächen, stattdessen extensive Dachbegründung auf dem eingeschossigen Bereich des Gebäudekörpers mit einer Fläche von mindestens 1.100 m ²

2.1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für den 2. Bauabschnitt des Einkaufszentrums an der Stadtpromenade erfolgt im Rahmen und als ein Baustein der Gesamtentwicklung der Cottbusser Innenstadt. Übergeordnetes Ziel ist es, die Innenstadt weiter zu stärken und aufzuwerten und die landesplanerisch zugeordnete Funktion als Oberzentrum durch die Ermöglichung hierfür erforderlicher Angebote und Funktionen weiterzuentwickeln.

Bereits im am 24.05.2003 trat der Bebauungsplan Nr. M/4/56 in Kraft. In dessen Begründung ist eine Umweltprüfung enthalten, die die Umweltbelange für die Entwicklung als Einzelhandelsstandort unter den damaligen Festlegungen enthält. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan überlagert den bestehenden Bebauungsplan und ersetzt ihn in diesem Bereich vollständig. Er hat zum Ziel, abweichend von der bestehenden planungsrechtlichen Situation / den planungsrechtlichen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans eine Ergänzung des Blechen-Carré durch eine neue Bebauung (2. Bauabschnitt) mit bis zu 4.500 m² Verkaufsfläche zu ermöglichen und hierfür die bestehenden, bislang denkmalgeschützten Pavillons rückzubauen, da diese baulichen Strukturen eine ökonomische Nachnutzung auch in Zukunft nicht möglich erscheinen lassen und der dadurch hervorgerufene Verfall bereits weit fortgeschritten ist und eine erhebliche Beeinträchtigung für das Erscheinungsbild der Innenstadt darstellt.

Das Plangebiet liegt nahezu mittig innerhalb des zentralen Zentrumsbereiches der Cottbusser Innenstadt und soll gemeinsam mit dem Blechen-Carré eine Scharnier- und Verbindungsfunktion zwischen der Spremberger Straße, der Spree-Galerie und der Galeria Kaufhof (Nord-Süd und Ost-West) erfüllen. Aufgrund dieser zentralen Lage soll auf zusätzliche Pkw-Stellplätze im Plangebiet verzichtet werden. Die erforderlichen Stellplätze werden abgelöst und weitgehend im Rahmen des geplanten Stadtforums im Bereich der Bahnhofstraße errichtet. Die Anlieferung und Entsorgung soll über eine Zufahrt entlang der Straßenbahntrasse von Norden von der Berliner Straße aus erfolgen.

2.1.2 Umwelt- und Fachplanungsrecht

Die folgenden einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne mit Zielen des Umweltschutzes besitzen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine besondere Bedeutung und müssen berücksichtigt werden:

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan von 1996 berücksichtigt das Vorhaben noch nicht. Der Bereich an der Stadtmauer und entlang der Straßenbahntrasse soll nach Aussagen des Landschaftsplans in eine raumwirksame Grünstruktur eingebettet werden. Im landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept wird unter Punkt 5.4.4 Grün- und Freiflächen für diesen Innenstadtbereich formuliert: „Eine wichtige Maßnahme (...) ist die räumliche Wiederherstellung des südlichen Teils des historischen grünen Rings um die Altstadt von Cottbus. Da dabei flächige Maßnahmen aufgrund der heutigen Nutzungen weitgehend ausscheiden, sollten zumindest Großbaumpflanzungen den „grünen Raum“ wieder herstellen.“ (vgl. *Bebauungsplan M/4/56*)

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „City-Galerie, Stadtpromenade Cottbus“

Der 2001 erstellte Grünordnungsplan ordnet die Bedeutung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als gering (Pavillonbereich) bis mittel (Bereich Straßenbahn/Stadtmauer) für den Landschaftshaushalt und mittel bis hoch für die Erlebnisqualität ein. Grundsätzlich wurden bereits sämtliche geschützten Gehölze im aktuellen Plangebiet als „zu erwartende Baumverluste“ berücksichtigt. Bei einer insgesamt vollständigen Über- bzw. Unterbauung (Grundflächenzahl 1,0) des Bereichs wird die Anreicherung mit Grünstrukturen empfohlen (Pavillons) und ein Mindest-Vegetationsanteil von 10 % der Freiflächen (ohne Verbindung mit dem offenen Boden) im SO 1.3 und SO 1.4 festgelegt. Dies entspricht einer absoluten Fläche von etwa 515 m² (Fläche der Sondergebiete = 6.571 m² abzüglich Pavillons 1.428 m², davon 10 %), die nach dem bisherigen Planungsrecht begrünt werden müsste. Insgesamt empfiehlt der Grünordnungsplan – weitergehend als der Bebauungsplan – eine Anreicherung mit Grünstrukturen auch in den an den „Grünring“ der Stadtmauer angrenzenden Bereichen.

Als fachgesetzliche Vorgabe besitzen insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz und das Brandenburger Naturschutzgesetz (u.a. Artenschutzrecht) sowie das Immissionsschutzrecht eine Bedeutung für die Aufgabenstellung. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzgesetz sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.

2.1.3 Grundlagen der Umweltprüfung

2.1.3.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Für die Umweltprüfung in dem zu betrachtenden innerstädtischen Bereich wurden neben dem Plangebiet selber auch die umgebende, insbesondere die westlich und nördlich angrenzende Bebauung mit Mischnutzungen, in die Betrachtung einbezogen.

2.1.3.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

Eine wesentliche Quelle für die Umweltprüfung bildet der bestehende Grünordnungsplan, der im Rahmen des Bebauungsplans M/4/56 im Jahr 2001 aufgestellt wurde und die Vorhabenfläche beinhaltet. Zudem wurden die bestehenden Gutachten zu verkehrlichen Auswirkungen und zu Schallimmissionen berück-

sichtigt und ausgewertet. Unter artenschutzrechtlichen Aspekten wurde über zwei Begehungen eine Betroffenheit von in Frage kommenden Vogelarten und möglicher Brutstätten geprüft. Für die geänderte Planungskonzeption wurde zusätzlich ein Gutachten erstellt, dass die zu erwartenden Schallimmissionen des 2. Bauabschnitts einschließlich dessen Anlieferung berücksichtigt. Dieses wurde nach den Änderungen im Oktober 2009 nochmals aktualisiert. Zudem wurden Erfahrungen aus dem 1. Bauabschnitt zu Lichtimmissionen berücksichtigt. Für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Kulturgüter und des Ortsbildes wurden im Vorfeld maximale Höhen und Mindestabstände definiert.

2.1.3.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung des Materials

Durch den Vorhabenbezug konnten gezielt die erforderlichen Materialien für die Umweltprüfung zusammengestellt werden.

2.2 Umweltauswirkungen

2.2.1 Bestandsanalyse

2.2.1.1 Schutzgut Mensch / Erholung

Der bestehende Grünzug entlang der Stadtmauer bietet eine hohe Erlebnis- und Erholungsqualität zugleich. Der Bereich der noch bestehenden Pavillons besitzt unter der Annahme der zulässigen Nutzung gemäß Bebauungsplan (tatsächlich liegt die Fläche brach und stellt einen städtebaulichen Missstand dar) ebenfalls eine hohe Erlebnisqualität und zudem auch eine hohe Aufenthaltsqualität. Dies geht allerdings einher mit einer Vorbelastung durch Immissionen durch Einzelhandelsnutzungen, die auf die direkt angrenzenden Wohnnutzungen einwirken. Die Dichte ist dabei Prinzip der städtebaulichen Konzeption. Das Untergeschoss des Gebäuderiegels Stadtpromenade 10-12 ist vollständig dem Einzelhandel vorbehalten und führt bereits im Bestand in Kombination mit den miteinander verbundenen, kompakten Pavillons zu einem Passagencharakter.

Durch den Leerstand der Pavillons und die Verödung der umgebenden Flächen ist diese Qualität derzeit nicht verfügbar.

2.2.1.2 Schutzgut Tiere

Die nahezu voll versiegelte Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Mitte des Stadtgebietes bietet nur sehr eingeschränkt Lebensräume für Tiere. Bei der Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 42 BNatSchG im Rahmen des Bebauungsplans wurde durch die Untere Naturschutzbehörde deutlich gemacht, dass an dem vorhandenen Standort Stadtpromenade und im Besonderen durch den Rückbau der Pavillons lediglich einzelne siedlungstypische Brutvögel sowie Fledermausvorkommen eine Relevanz besitzen können und deshalb weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich sind. Gerade der Leerstand könnte jedoch dazu führen, dass einzelne Vogel- oder Fledermausarten die Gebäude als Quartiere/Nistplätze nutzen.

Zur Feststellung möglicher Brutvögel wurden durch die UNB in der Hauptbrutzeit zwei Begehungen durchgeführt. Dabei konnten keine der vermuteten

siedlungstypischen Arten als Brutvögel in der Bausubstanz festgestellt werden.

Das potenzielle Vorkommen von Fledermäusen wurde bislang noch nicht untersucht. Winterquartiere sind aufgrund des langen Leerstandes nach Aussagen der UNB aufgrund der spezifischen Situation nicht zu erwarten.

2.2.1.3 Schutzgut Pflanzen

In den Sondergebieten SO 1.3 und So 1.4 (alt) waren im Bebauungsplan M/4/56 10% der Freiflächen als Pflanzflächen bei einer GRZ von 1,0 vorgesehen. Der Wegfall bestehender Gehölze wurde in der Eingriffsregelung zum damaligen Zeitpunkt bereits berücksichtigt.

2.2.1.4 Schutzgut Boden und Wasser

Im Bestand ist die Fläche weitgehend versiegelt, es befinden sich lediglich kleine, offene Bereiche auf der Fläche, die z.T. auch Gehölze aufweisen. Planungsrechtlich bestehen in den SO 1.3 (alt) und SO 1.4 (alt) eine vollständige Über- bzw. Unterbaubarkeit (GRZ 1,0) und damit vollständige Versiegelung. Eine bedeutende Funktion für die Schutzgüter Boden und Wasser nimmt das Plangebiet nicht wahr.

2.2.1.5 Schutzgut Klima / Luft

Der Bereich des Grünrings wird im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan M/4/56 aufgrund der Vegetationsstrukturen und den damit verbundenen Klimameliorationsfunktionen (u.a. Staubbildung, Frischluftproduktion) als aus stadtklimatischer, insbesondere aber kleinklimatischer Sicht besonders wertvoll eingeschätzt. Eine besondere Funktion zur Entlastung angrenzender, klimatisch belasteter Gebiete wird hingegen aufgrund der geringen Gesamtgröße und der „insgesamt wenig dichten Vegetation“ nicht angenommen. Die bestehenden und die planungsrechtlich festgesetzten Vegetationsflächen ermöglichen nur einen untergeordneten Beitrag aus kleinklimatischer Sicht. Insgesamt weist das Gebiet durch die starke Versiegelung Charakteristika eines Stadtklimatops (Wärmeinseleffekt) auf (vgl. Grünordnungsplan).

2.2.1.6 Schutzgut Landschaft / Ortsbild

Der gesamte Bereich Stadtpromenade / Grünring / historische Stadtmauer besitzt trotz des Rückbaus des „Stern“ und der Fußgängerbrücke sowie dem Neubau des 1. Bauabschnittes des Blechen-Carré eine stadtbildprägende Qualität. Insbesondere der Grünring entlang der Straßenbahnlinie und Stadtmauer besitzt zusammen mit dem Heron-Vorplatz eine gliedernde und verbindende Bedeutung im Stadtbild. Das historische Ensemble aus den 1970er Jahren mit einer größeren Freifläche und kleinstrukturierten Pavillonbauten in der Mitte sowie einer Fassung durch Punkt- und Scheiben-Hochhäuser ist durch Maßnahmen der letzten Jahre – u.a. in Abwägung mit Belangen der Versorgungs- und Zentrumsfunktionen – heute nur noch eingeschränkt erlebbar. Dem Bereich der Pavillons wurde bereits im Grünordnungsplan 2001 „keine nennenswerte

Erlebnisqualität“ mehr zugeschrieben. Der Leerstand und das verwahrloste Erscheinungsbild der Pavillons beeinträchtigt das Orts- und Landschaftsbild mittlerweile erheblich. Der westlich der historischen Stadtmauer weitgehend von höherer Bebauung freigehaltene Bereich ist für das Erscheinungsbild und die Erfahrbarkeit (Eingang historische Altstadt) von Bedeutung und besitzt eine besondere Qualität.

2.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die vorgenannte stadtbildprägende Qualität resultiert u.a. auch aus der Bedeutung als kulturhistorisches Zeugnis unterschiedlicher Epochen. Der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans berührt sowohl den Denkmalbereich des Ensembles der Stadtpromenade als auch das Denkmal Stadtmauer und den Bodendenkmalbereich, der sich von der Stadtmauer in Richtung Westen erstreckt (vgl. auch Punkt 1.3.4).

2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

2.2.2.1 Schutzgut Mensch / Erholung

Gegenüber den bisher planungsrechtlich vorgesehenen Bau- und Nutzungsmöglichkeiten wird sich die Erholungsfunktion des Vorhabengebietes durch die intensivere hochbauliche Nutzung tendenziell verringern. In den umliegenden Bereichen und vor allem entlang des „Grünrings“ soll jedoch nach wie vor eine Promenadenfunktion in Verbindung mit einer grünteprägt, hohen Aufenthaltsqualität realisiert werden. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Fläche derzeit nicht für eine Aufenthaltsfunktion zur Verfügung steht, da sie unter Sicherheitsaspekten mit Bauzäunen abgesperrt werden musste und sich dies ohne die aktuelle Planung voraussichtlich auf absehbare Zeit nicht ändern würde.

Auf die Bewohner der Stadtpromenade 10-12 und Berliner Platz 1 werden durch die Nutzungsintensivierung die Einflüsse durch Licht- und Lärmimmissionen zunehmen. Um insgesamt eine Verträglichkeit bezüglich der zu erwartenden Lärmimmissionen zu erreichen wurden bereits im Vorfeld Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen und ein Schalltechnisches Gutachten erarbeitet, dessen Berücksichtigung erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen ausschließen soll (vgl. auch Ausführungen zu Punkt 2.2.3 und 4.3)

Die Umsetzung des Bebauungsplanes wird ggü. einer Brache mit Verfallserscheinungen insgesamt positive Auswirkungen auf das Schutzgut aufweisen.

2.2.2.2 Schutzgut Tiere

Die Folgen einer Sanierung (wie im bisherigen Bebauungsplan vorgesehen) oder eines Abrisses (nach vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan) der bestehenden Pavillons sind bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere durchaus vergleichbar. Brutvögel konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Mögliche negative Auswirkungen auf Fledermausarten sollen durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

2.2.2.3 Schutzgut Pflanzen

Im Plangebiet befinden sich außer einzelnen Gehölzen keine weiteren Vegetationsstrukturen. Die Bäume sind bereits im Grünordnungs- und bestehendem Bebauungsplan M/4/56 als „erwarteter Baumverlust“ berücksichtigt worden, so dass der vorliegende Bebauungsplan keine Änderungen zur bestehenden planungsrechtlichen Situation vorsieht. Erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen sind deshalb auszuschließen.

2.2.2.4 Schutzgut Boden

Bezüglich des Schutzgutes Boden gibt es keine Änderung bezüglich der bestehenden Situation, da eine vollständige Belegung (GRZ 1,0) und ggf. Versiegelung bereits im bestehenden Bebauungsplan berücksichtigt wurde. Erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen sind deshalb auszuschließen.

2.2.2.5 Schutzgut Wasser

Bezüglich des Schutzgutes Wasser gibt es keine Änderung bezüglich der bestehenden Situation, da eine vollständige Belegung (GRZ 1,0) und ggf. Versiegelung bereits im bestehenden Bebauungsplan berücksichtigt wurde. Erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen sind deshalb auszuschließen.

2.2.2.6 Schutzgut Klima / Luft

Es entsteht ein größerer zusätzlicher Baukörper, dessen Verkaufsfläche bislang zwar auch schon zulässig war, sich jedoch im Bereich des 1. Bauabschnittes konzentrieren sollte und nun auf die Fläche zwischen Pavillons und Straßenbahnstrecke ausdehnt. Da bei einer vollständigen Versiegelung keine größeren Vegetationsstrukturen auf der Fläche vorgesehen waren, ändert sich beim Mikroklima kaum etwas (großer Baukörper bedeutet ggf. eine höhere Wärmespeicherung).

Dadurch, dass der Bereich von motorisiertem Verkehr frei bleibt und die Anzahl der Pkw-Stellplätze nicht erhöht wird (man geht im wesentlichen von Koppelungseffekten aus, zusätzliche Stellplätze werden im Rahmen der Entwicklung des Stadtforums in Doppelnutzung erstellt), sind die Auswirkungen auf Klima- und Luftbelastung als gering einzuschätzen. Die Gesamtverkaufsfläche und damit auch die Anliefermenge ändern sich durch den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan ggü. den bisherigen Planungen nicht.

2.2.2.7 Schutzgut Landschaft / Ortsbild

Die Einengung des „Grünrings“, des offenen Bereichs zwischen Stadtmauer und Pavillons, wirkt sich negativ auf das freizügige Gesamterscheinungsbild des Bereiches aus.

Die Wiedernutzung der vorhandenen Brache, die Schaffung einer städtebaulich gefassten Ost-West-Verbindung mit Anbindung an die Spremberger Straße in einer hohen architektonischen Qualität als auch die im Rahmen des Projektes

ermöglichte Umsetzung einer Fuß- und Radwegeverbindung entlang der Straßenbahnlinie verbessern das Erscheinungsbild dieses Bereichs insgesamt jedoch erheblich.

2.2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Mit Realisierung des Bebauungsplans geht ein weiterer Teil des kulturhistorisch wertvollen Bestandes unwiederbringlich verloren. Der Gesamtraum mit seinen verteilten, einfassenden Wohngebäuden bleibt zwar erhalten, die „Großzügigkeit“ des ursprünglichen Entwurfs aus den 70er Jahren geht jedoch verloren, was jedoch bereits weitgehend schon mit dem ersten Bauabschnitt der Fall war. Dieser Preis wird für ein marktfähiges, verbindendes, funktionierendes und lebendiges Einkaufszentrum in Kauf genommen.

Der Bereich der historischen Anlagen der Stadtmauer wird durch die geplante Bebauung in seiner Wirkung beeinträchtigt, da die Breite des Grünzugs und damit die Abstände verringert werden und Blickbeziehungen, auch vom Gebäuderiegel der Stadtpromenade 10-12, eingeschränkt werden. Dennoch werden weiterhin großzügige Abstände, Wegeverbindungen und Vegetationsstrukturen gewährleistet, die für die Erlebbarkeit dieser Anlagen von Bedeutung sind.

2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

2.2.3.1 Schutzgut Mensch / Erholung

Die planaufstellende Behörde ist verpflichtet, bereits bei den konzeptionellen Überlegungen im Sinne des Optimierungsgebotes möglichst umweltschonende und für die Bewohner verträgliche Lösungen zu prüfen und in die Abwägung einzustellen. In diesem Sinne wurden Vermeidungsmaßnahmen bereits mit der städtebaulichen Konzeption aufgenommen, die

- bestimmte Abstände, Ausrichtungen, Gebäudehöhen und Öffnungen der neuen Nutzungen und der technischen Anlagen zu den angrenzenden, bestehenden Wohngebäuden vorsehen und
- den motorisierten Individualverkehr auf den umgebenden Flächen auch zukünftig ausschließen.

Lediglich unter dem Aspekt der Anlieferung gibt es keine optimale Lösung, da hiervon in jedem Fall die angrenzenden Wohnnutzungen beeinträchtigt werden. Dies trifft auch auf die ursprüngliche Variante August-Bebel-Straße zu, bei der die Waren manuell mit Handhubwagen von der Anlieferzone August-Bebel-Straße durch den Durchgang in der „Wohnscheibe“ zu dem Einzelhandelsstandort gezogen werden sollten. Die Lärmproblematik hätte hier durch einen (stadtgestalterisch ggf. problematischen) Asphaltstreifen vom 2. Bauabschnitt zur Anlieferzone sowie durch weitere Maßnahmen zwar gemindert werden können, dennoch wären hier Konflikte auch im Bereich der Lärmbelastung (Spitzenpegel für Handhubwagen werden mit $LW_{Amax} = \text{ca. } 100\text{--}105 \text{ dB}$ angesetzt) zu erwarten gewesen. Auch die GWC als Eigentümer der „Wohnscheibe“ begrüßt deshalb den Wegfall der ursprünglich angedachten

Anlieferung ausdrücklich. Mit der Forderung der Stadt, mindestens einen „Magnetbetrieb“ mit über 800m² Verkaufsfläche in den 2. Bauabschnitt zu integrieren ist es für eine Funktionalität und damit Vermietbarkeit nach Aussagen des Investors zwingend erforderlich, eine direkte Anlieferung zu ermöglichen. Die ursprünglich angedachte Erschließungsvariante scheidet damit aus.

Unter Berücksichtigung des umliegenden Straßennetzes ist eine Zufahrt nur von Norden aus der Berliner Straße sinnvoll möglich. Um von Norden her kommend weite Fahrwege durch die Fußgängerbereiche und Konflikte mit den Nutzern auszuschließen, sollte die Anlieferung und Entsorgung im nördlichen Bereich des 2. Bauabschnittes erfolgen. Insbesondere eine Anlieferung auf der hoch frequentierten Westseite zur Wohnscheibe oder auf der Südseite zum ersten Bauabschnitt wäre im Sinne des Konzeptes nicht verträglich.

Aber auch Vis-a-vis der Stadtmauer auf der geplanten Nord-Süd-Anbindung entlang der Straßenbahntrasse würde eine Anlieferung voraussichtlich zu deutlich größeren Nutzungskonflikten führen als bei der vorgesehenen Variante (Hauptroute des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs) und das städtebauliche Erscheinungsbild zudem durch die weitläufige Einsehbarkeit in größerem Maße beeinträchtigen. Da die Straßenbahntrasse nicht für Anlieferverkehr befahrbar ist würde das Wenden und Rangieren ebenfalls an der Nordseite des 2. Bauabschnittes erfolgen müssen, so dass auch hier kein entscheidender Vorteil gegenüber der bestehenden Variante entsteht.

Der gewählte Standort an der Nordseite des 2. Bauabschnittes wird in Abwägung der städtebaulichen und umweltbezogenen Belange insgesamt als die sinnvollste Lösung angesehen, auch wenn hiermit eine Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnnutzung insbesondere in dem Gebäude Berliner Platz 1 verbunden ist. In die Entscheidung wurde auch die Tatsache einbezogen, dass die bestehenden Grundrisse der Wohnungen teilweise nur eine einseitige Ausrichtung aufweisen. Grundsätzlich ist in der Abwägung auch berücksichtigt, dass eine Wohnlage im Zentrum einer Stadt sowohl die Vorteile einer optimalen Versorgung und bester Infrastruktur, aber auch die Nachteile von höheren Immissionen aufweist.

Das für die Prüfung der Verträglichkeit mit den angrenzenden Nutzungen erstellte schalltechnische Gutachten (GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik, Februar 2009, aktualisiert Oktober 2009) kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben unter bestimmten Vorgaben insgesamt verträglich ausgeführt werden kann. Im Einzelnen sind danach folgende Punkte benannt:

- Das Gutachten beschreibt die notwendigen Festsetzungen zur planungsrechtlichen Sicherstellung der umweltrelevanten Zielstellungen zum Schutz der Nachbarschaftsbereiche. Methodisch werden dazu die unter Nutzung eines Geräuschkontingentierungsverfahrens ermittelten Emissionskontingente für die **Sondergebietsfläche** (Betrieb, technische Anlagen) und für den **Anlieferbereich** angegeben.
- Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für die technischen Anlagen und den Betrieb des Einkaufszentrums (Sondergebiet) ist mit dem Einsatz von Anlagen mit einem nach dem Stand der Schallschutztechnik ausgestatteten Emissionsstandard und in Verbindung mit baulichen Lösungen möglich, zumal die vorgegebene Anordnung größtmögliche Abstände zu sensiblen Nutzungen einhält. Lärm aus einem sozialen Verhalten sowie aus der Emission aus den Nutzungsflächen selbst regeln die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben

nicht. Hier greifen im Einzelfall die verhaltensbezogenen Lärm-bekämpfungsvorschriften

- Der Anlieferbereich ist insgesamt problematischer zu bewerten. Es wurden keine Vorbelastungen angenommen, d.h. dass (neben den Emissionskontingenten aus dem Sondergebiet) der Anlieferzone die gesamten, höchstmöglichen, noch verträglichen Schallemissionen zugeordnet wurden. Mit dieser Festsetzung sind die Anforderungswerte aus der TA Lärm bei den veranschlagten 5 Fahrten täglich (An- und Ablieferung) einzuhalten. Bei einer Ausschöpfung der maximalen Lärmkontingente ist aber dennoch mit einer Beeinträchtigung der Wohnnutzung, zumindest mit einer deutlichen Verschlechterung der Situation gegenüber dem Bestand zu rechnen. Das zusätzlich beurteilte Spitzenpegelkriterium wird eingehalten. Bauliche Schallschutzmaßnahmen sind nicht möglich. Der Gebäudeentwurf berücksichtigt keine Lösung, die Anlieferzone nach akustischen Kriterien optimal zu integrieren. Insofern wird der Anlagenbetrieb ein gewisses Konfliktpotenzial nicht ausschließen können. Die Nutzung der Anlieferzone ist im Nachtzeitraum weder durch LKW noch durch Kleintransporter möglich.

Die beschriebenen Konflikte führen insgesamt zu einer Verschlechterung der Lärmsituation in den angrenzenden Gebäuden. Um eine Verträglichkeit mit der Wohnnutzung dennoch zu gewährleisten sollen nicht nur die ermittelten zulässigen Lärmkontingente eingehalten, sondern auch weitere denkbare Optimierungen genutzt werden.

Wesentliche Maßnahme ist hierbei die im Umsetzungsvertrag zu sichernde zeitliche Begrenzung der An- und Ablieferung sowie der Entsorgung (geringe Fahrtenzahl) auf den Zeitraum werktags zwischen 7 und 10 Uhr. Damit können „sensible“ Tageszeiten (frühe Morgenstunden, Nachmittags und Abends) gänzlich von Belastungen ausgenommen werden, auch wenn dies rechnerisch im schalltechnischen Gutachten keine Auswirkungen hat. Dieses Zeitfenster wurde vom Investor auf seine Umsetzbarkeit geprüft und wird über den Durchführungsvertrag sichergestellt. Zusätzlich wird die Einhaltung dieser Zeiten über bauliche (Poller) und organisatorische Maßnahmen sichergestellt. Eine weitere Minderungsmaßnahme wäre die Nutzung eines geeigneten Belages im Bereich der Anlieferung, der in die Gesamtgestaltung integriert werden könnte.

Eine Einhausung oder Überdachung des Anlieferbereiches bzw. die Verlagerung des Anlieferbereichs in den Gebäudekomplex hinein lässt sich hingegen städtebaulich nicht sinnvoll integrieren. Insgesamt ist hierbei auch die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, dass nach den Erfahrungen aus dem 1. Bauabschnitt des Blechen-Carrés mit lediglich 5 Fahrten pro Tag für den 2. Bauabschnitt gerechnet werden muss und damit keine für eine Innenstadtlage ungewöhnlichen Belastungen auftreten werden. Im Rahmen des Umweltmonitoring (vgl. 2.3 der Begründung) sollen zudem die Belastungen auf erforderliche Veranlassungen hin geprüft werden.

Neben den Lärmimmissionen spielen weitere Minimierungsmaßnahmen eine Rolle für das Schutzgut „Mensch“. Aufgrund der Erfahrungen mit dem ersten Bauabschnitt wurden bereits auf der Grundlage von Abstimmungen mit dem angrenzenden Wohnungseigentümer, der GWC, Maßnahmen festgelegt, die im Durchführungsvertrag aufgenommen werden. (z.B. Lage und Öffnungszeiten von

Außengastronomie, Lichtemissionen etc., vgl. Punkt 4.6). Mit der Festsetzung zu Werbeanlagen werden denkbare Beeinträchtigungen insbesondere durch Lichtwerbung vermindert bzw. ausgeschlossen.

Die Begrünung des Obergeschosses gleicht die Einschränkungen in vorhandenen Blickbeziehungen, die in den unteren Geschossen des Wohngebäudes Stadtpromenade 10 und 11 auftreten werden, aus.

2.2.3.2 Schutzgut Tiere

Das Vorkommen von Fledermäusen wurde bislang noch nicht untersucht. Für potenzielle Fledermausvorkommen sind deshalb vorsorglich Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, welche sicherstellen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch dann weiterhin erfüllt wird, wenn diese Arten im Plangebiet vorkommen sollten. Um negative Auswirkungen auf das Vorkommen von Arten (potenzielle Wochenstuben / Sommerquartiere) im Gebiet auszuschließen, werden 2 x 5 Fledermaussteine / Fledermauskästen am Gebäude angebracht bzw. in die Wärmedämmung integriert werden. Eine Sicherung erfolgt über den Durchführungsvertrag.

Sollte der Abriss der Pavillons in die Zeit der potenzielle Wochenstuben / Sommerquartiere der Fledermäuse rücken, so ist vor Beginn der Abrissarbeiten eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung (Absuchen des gesamten Gebäudekomplexes auf etwaige Quartiere) und während der Abrissarbeiten eine ökologische Abrissbegleitung zu gewährleisten, um die Beachtung der Verbote des § 42 BNatSchG, der u.a. das Töten streng geschützter Arten aber auch das erhebliche Stören während der Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten untersagt, zu gewährleisten. Auch hier erfolgt eine Sicherung über den Durchführungsvertrag.

2.2.3.3 Schutzgut Pflanzen / Klima / Luft

Der Wegfall der Festsetzung zur Schaffung von 10% Vergetationsflächen (bei vollständiger Über- bzw. Unterbaubarkeit der Flächen) im Bereich des bisherigen SO 1.3 sowie das grundsätzliche Gebot der planerischen Optimierung führen dazu, dass zusätzliche Maßnahmen durchgeführt werden. Geplant ist die extensive Begrünung des eingeschossigen Bereiches des Daches des neuen Baukörpers auf einer Fläche von insgesamt mindestens 1.100 m². Um eine entsprechende Wirkung und Qualität zu gewährleisten muss eine gewisse Substratstärke und Pflanzdichte gewährleistet werden. Möglich wäre eine Blütenwiese mit unterschiedlichen Kräutern und verträglichen Gräsern, die für eine möglichst lange Blütezeit sorgen. Insgesamt ist eine Substratstärke von etwa 7 cm vorgesehen.

2.2.3.4 Schutzgut Boden und Wasser

Die Vermeidung der Inanspruchnahme von unversiegeltem Boden und der Erhalt des Grünstreifens entlang der Straßenbahntrasse mit mindestens 5 m Breite (weitet sich Richtung Norden auf) ist eine Vermeidungsmaßnahme, da sie die vorhandenen Bodenfunktionen der offenen Bereiche weitgehend erhält.

2.2.3.5 Schutzgut Landschaft / Ortsbild

Die Sicherung bestimmter Abstände zu der historischen Stadtmauer, die Höhenbegrenzung des Gebäudekörpers auf 6 m an der Stadtpromenade und auf 12 m im zweigeschossigen Bereich, die vorgesehenen Dachbegrünungsmaßnahmen und – nicht zuletzt - der gestalterisch hochwertige Baukörper einschließlich der geplanten Wegeführungen und Außenanlagen sind Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die das Gesamterscheinungsbild verbessern werden.

2.2.3.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Ebenso wie beim Orts-/Landschaftsbild wirken sich die restriktiven Höhenfestsetzungen eingriffsmindernd auf die Beeinträchtigungen des Schutzguts „Kultur- und sonstige Güter“ aus. Der weitgehende Verlust der Wirkung und Erlebbarkeit des historischen Ensembles aus den 70er Jahren kann dadurch allerdings nicht verhindert werden. Dies ist jedoch bereits durch die Standortentscheidung an sich und der Realisierung des ersten Bauabschnittes entschieden worden. Die geringen Höhen des 2. Bauabschnittes erhalten die Wirkung der raumbildenden und raumgliedernden Punkt- und Scheibenhochhäuser teilweise.

Die Sicherung von Abständen zu der historischen Stadtmauer (definiert über den 13 m - Mindestabstand zu den Gleisanlagen der Straßenbahn) mindert die Eingriffe weiter.

2.2.4 Planungsalternativen

Die Wahl des Standortes für die Ergänzung von zentrenrelevanten modernen Einzelhandelsflächen resultiert aus den vorausgegangenen Planungen und Strategien der Stadt Cottbus, ist bereits in großen Teilen realisiert und wird an dieser Stelle nicht mehr grundsätzlich hinterfragt.

Da in den bestehenden baulichen Strukturen eine Umsetzung von Einzelhandel nicht realisierbar ist und die Konflikte mit dem Denkmalschutz in sämtlichen Varianten entstehen würden, käme als grundsätzliche Planungsalternative nur der Verzicht in Betracht. Ein grundsätzlicher Verzicht ist jedoch in Anbetracht der Bedeutung für die Zentrumsentwicklung und Zentrumsverknüpfung und aufgrund der baulichen und stadtgestalterischen Missstände nicht zielführend.

2.3 Monitoring

Nach § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Grundlage hierfür bilden die im Rahmen des Umweltberichts ermittelten Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Demnach sollen nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans die Behörden die Gemeinden unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere

unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Die Fachbehörden sind demnach verpflichtet, die Stadt Cottbus als Planungsträger darauf hinzuweisen, wenn sie Erkenntnisse insbesondere über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben.

Monitoringkonzept / Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

	Gegenstand der Überwachung	Zuständigkeit	Art der Durchführung	Zeitpunkt
Schutzgut Pflanzen, Landschafts- und Siedlungsbild	Umsetzung der Maßnahmen (Dachbegrünung, Pflanzmaßnahmen aus B-Pan und städtebaulichem Vertrag)	Stadt Cottbus	Begehung	Im Rahmen der Bautätigkeit und des Vertragscontrollings
Schutzgut Mensch	Immissionen	Stadt Cottbus	Schallmessung, Prüfung der Lichtimmissionen	Auf Veranlassung (z.B. Beschwerden)
Schutzgut Tiere	Fledermäuse	UNB, Stadt Cottbus	Prüfung der Durchführung der Maßnahmen und deren Wirkung	Nach Durchführung der ggf. erforderlichen artenschutzrechtlich Maßnahmen

Die Ergebnisse der Überwachung sind in der Verfahrensakte zu dokumentieren.

2.4 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Durch den bestehenden Bebauungsplan M/4/56 wurde bereits eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt und Maßnahmen festgesetzt. Für den vorliegenden Bebauungsplan ist lediglich die Differenz zum bestehenden Planungsrecht erheblich.

Da bereits heute eine vollständige Versiegelung der Vorhabenflächen zulässig ist, sind die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft nicht von den Festsetzungen des aktuellen Bebauungsplans betroffen. Gegenüber der heutigen Situation erfolgen nur sehr geringfügige Verschiebungen der Nutzungsgrenzen. Bislang mussten Vorhaben im Plangebiet (bisherige Bezeichnung SO 1.3 und 1.4) insgesamt 10% (entspricht 515 m²) der Freiflächen als Vegetationsflächen anlegen, eine Verbindung zum natürlichen Boden war nicht vorgesehen. Diese Festsetzung entfällt. Mit der Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung auf einer Fläche von mindestens 1.100 m² werden die mit der bisherigen Festsetzung nur sehr vage sichergestellten Funktionen kompensiert. Bei der Durchführung der vorgesehenen Dachbegrünung ist bei der Anlage der Flächen und bei der Pflanzenwahl die teilweise Verschattung insbesondere in den Nachmittagsstunden zu berücksichtigen.

Auch unter dem Aspekt des Ortsbildes führt neben den vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen der Dachbegrünung auch die zu erhaltende Grünfläche entlang der Straßenbahngleise zu einer Kompensation/Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen. Insgesamt werden die geringfügigen Eingriffe durch die sichergestellten Maßnahmen vollständig kompensiert.

2.5 Zusammenfassung Umweltbericht

Die bestehende Situation vor Ort (mit einer starken Versiegelung und Überbauung und der vorhandenen, brachliegenden Einzelhandelsfunktion) sowie die planungsrechtliche Situation im vorhandenen B-Plan M/4/56 (mit einer GRZ von 1,0 in diesem innerstädtischen Bereich und der Nutzbarkeit als Einkaufszentrum) führen dazu, dass erhebliche, nachteilige Umweltwirkungen durch die vorliegende Planung nur in sehr begrenztem Maße zu erwarten sind.

Eine Bedeutung besitzen vor allem die Auswirkungen

1. auf die im Umfeld wohnenden Menschen,
2. auf die bestehenden Kulturgüter sowie ggf.
3. auf vorkommende geschützte Fledermausarten.

1. Bei den Auswirkungen auf die Bewohner sind Immissionen durch Lärm und Licht sowie eine Veränderung der Blickbeziehungen zu benennen. Um diese mit der Wohnnutzung verträglich zu halten, wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, was flächenbezogene immissionswirksame Schallleistungspegel festlegt sowie konkrete Maßnahmen zur Umsetzung vorsieht. Im Ergebnis kann das Vorhaben unter diesem Aspekt verträglich ausgeführt werden, wenn auch

insbesondere im Gebäude Berliner Platz 1 die Immissionsbelastung ansteigen wird. Eine entscheidende Minimierungsmaßnahme ist die zeitliche Begrenzung der Anlieferung und Entsorgung auf den Zeitkorridor werktags von 7.00 Uhr bis 10.00 Uhr. Näheres wird im Durchführungsvertrag bestimmt. Zu berücksichtigen ist auch die innerstädtische Lage mit einer höheren Zumutbarkeit und vorhandenen Vorbelastungen. Um die Blickbeziehungen aus den Wohnungen der Stadtpromenade 10-12 sowie aus den Punkthäusern möglichst zu erhalten, wurde die Gebäudehöhe des neuen Baukörpers sehr stark begrenzt. Um den Anblick des niedrigen Gebäudekörpers attraktiver zu gestalten, wurde eine extensive Dachbegrünung auf dem eingeschossigen Gebäudeteil vorgesehen.

2. Die Wirkung der historischen Stadtmauer wird durch großzügige Abstände weitgehend erhalten. Das Gesamtensemble „Stadtpromenade“ behält hingegen, insbesondere nach Realisierung des ersten Bauabschnittes aber auch durch den zweiten Bauabschnitt, nur noch sehr eingeschränkt seine Wirkung und Zeugniskraft.

3. Durch Maßnahmen der Schaffung von Nist- und Brutstätten im näheren Umfeld sowie durch Vorsorgemaßnahmen bei einem vermeintlichen Abriss während der Zeiten einer potenziellen Nutzung als Wochenstuben oder Sommerquartiere werden erhebliche negative Auswirkungen auf einen potenziellen Bestand an Fledermäusen vermieden.

3. Inhalt des Bebauungsplanes

3.1 Städtebauliche Festsetzungen

3.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Sondergebiet
Einkaufszentrum,
Abgrenzung

Einkaufszentren sind gem. § 11 Abs. 3 BauGB ausschließlich in Kerngebieten und speziellen Sondergebieten zulässig. Die erwünschten Einzelhandelsnutzungen ohne weitere Nutzungsmöglichkeiten eines Kerngebietes sind ausschließlich in einem Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO zulässig. Die Festsetzung bleibt insofern zur bestehenden planungsrechtlichen Situation des rechtskräftigen Bebauungsplans M/4/56 nahezu unverändert. Die Abgrenzungen des Sondergebietes erfolgen auf der Basis von Mindestabständen, die brandschutzrechtlich erforderlich bzw. städtebaulich geboten sind (s.u.).

Die Abgrenzung des Sondergebietes erfolgte auf der westlichen Seite auf der bestehenden Flurstücksgrenze bzw. deren Verlängerung. Nördlich und westlich sind die vorhandenen Baulinien und Baugrenzen zugleich die Sondergebietsgrenzen.

Die Ost-West-Achse von der August-Bebel-Straße in Richtung Spremberger Straße ist Bestandteil des Bebauungsplans und Teil des Sondergebietes mit entsprechendem Wegerecht.

Verkaufsfläche max.
4.500 m²

Im Unterschied zum bestehenden Planungsrecht werden die Einzelhandelsbeschränkungen modifiziert. Die zulässige maximale Verkaufsfläche wird im zweiten Bauabschnitt auf 4.500 m² beschränkt. Im Interesse der Flexibilität der Betreibung der beiden Bauabschnitte wird zusätzlich eine Ausnahmeregelung aufgenommen, die es ermöglicht, die 4.500m² dann zu überschreiten, wenn insgesamt für beide Bauabschnitte 20.000 m² Verkaufsfläche nicht überschritten werden und dies grundbuchlich gesichert wird (vgl. Punkte 1.6 und 4.1).

Zum Schutz der bestehenden Versorgungsbereiche sollen möglichst größere Magnetanbieter, die das vorhandene Angebot in der Innenstadt ergänzen, angesiedelt werden. Gleichzeitig sind die wirtschaftlichen Belange des Investors bezüglich flexiblen und an sich ändernde Marktbedingungen anpassungsfähigen Verkaufsflächen zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung dieser divergierenden Belange wird festgesetzt, dass ein Handelsbetrieb eine Verkaufsfläche von mehr als 800 m² aufweisen muss.

Die Festsetzung lautet:

1.1 Sondergebiet „Einkaufszentrum“

Das Sondergebiet „Einkaufszentrum“ dient vorwiegend der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben. Zulässig sind

- ➔ *Großflächige und sonstige Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 4.500 m²,*
- ➔ *Dienstleistungsbetriebe*
- ➔ *Schank- und Speisewirtschaften*
- ➔ *Einrichtungen der Kultur- und Freizeitbranche*
- ➔ *Einrichtungen der Sport-, Gesundheits-, Fitness- und Wellnessbranche und*
- ➔ *Verwaltungsnutzungen, die den Zwecken des Sondergebietes dienen*

Unzulässig sind Vergnügungsstätten. Mindestens ein Handelsbetrieb muss eine Verkaufsfläche von mehr als 800 m² aufweisen. Die Überschreitung der in Höhe von maximal 4.500 m² festgesetzten Gesamtverkaufsfläche im Geltungsbereich des Sondergebiets „Einkaufszentrum“ ist gemäß § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch ausnahmsweise zulässig, wenn dadurch die Verkaufsfläche (VF) in diesem Sondergebiet und im Sondergebiet SO 1 des Bebauungsplans M/4/56 „City-Galerie Stadtpromenade Cottbus“ zusammen 20.000 m² nicht überschritten wird.

Die Verkaufsfläche umfasst die Fläche, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge und Treppen (mit Ausnahme von Aufzügen und Fahrtreppen) in den Verkaufsräumen, der Standflächen der Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen sowie Auslage- und Ausstellungsflächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind; die Mall ist keine Verkaufsfläche. Ferner zählen dazu alle nicht in fest umbauten Räumen liegenden Verkaufsflächen (Freiflächen), soweit sie dauerhaft bzw. saisonal und nicht nur kurzfristig genutzt werden.

Gastronomische Außensitzplätze zählen dabei nicht zu Verkaufsflächen. Außensitzplätze dürfen nicht den Bewegungsraum für den Fußgänger- und Rad- Längsverkehr einschränken und sind deshalb nur auf „Verweilflächen“ möglich.

3.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Maß der Nutzung für Baugebiete

Das Maß der baulichen Nutzung bezieht sich auf die gesamten Baugebiete und wird in einer Nutzungsschablone zusammengefasst. Zur Differenzierung der Höhe baulicher Anlagen bzw. Vollgeschosse wurden diese abweichend hiervon für die einzelnen Baufenster festgesetzt.

GRZ 1.0

Die zulässigen Grundflächenzahlen im Sondergebiet Einkaufszentrum (im bisherigen Bebauungsplan So 1.3 und SO 1.4) sind im bisherigen Bebauungsplan M/4/56 bereits mit 1,0, d.h. einer vollständigen Überbauung, festgesetzt. Dies wird unverändert übernommen. Dies bedeutet auch, dass eine vollständige Versiegelung grundsätzlich möglich ist.

Überschreitung der Orientierungswerte nach § 17 BauNVO

Nach § 17 Abs. 2 BauNVO dürfen die Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung (für Sondergebiete GRZ 0,8, für Mischgebiete GRZ 0,6) überschritten werden, wenn

- besondere städtebauliche Gründe dies erfordern,
- die Überschreitungen durch Umstände ausgeglichen sind oder durch Maßnahmen ausgeglichen werden, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt werden und
- sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Diese drei Bedingungen treffen im vorliegenden Fall zu. Das Baugebiet ist eng um die Bebauung geschnitten und besitzt als Solitär umgebende Freiräume, die das hohe Baumaß im Baugebiet ausgleichen und rechtfertigen. Zudem ist natürlich in dieser spezifischen zentralen Lage auch eine besondere Dichte gewünscht, um dem urbanen Charakter und den städtischen Funktionen gerecht zu werden. Die Bebauung als Solitärbaukörper führt - trotz der fast vollständig zu überbauenden Grundfläche - durch die geringen zulässigen Höhen zu einer ausreichenden Belüftung und Besonnung.

Ein bis zwei Vollgeschosse und beschränkte Höhe baulicher Anlagen im Sondergebiet

Grundsätzlich soll die Bebauung im Sondergebiet Einkaufszentrum aufgrund der wichtigen Blickbeziehungen, der ansonsten möglichen Verschattung aber auch wegen denkbarer Immissionen möglichst flach gehalten werden. Für das Erscheinungsbild entscheidend ist bei dieser Sondernutzung die absolute Höhe der baulichen Anlagen. Mit dem im Herbst 2009 geänderten Entwurf wurden die zulässigen Gebäudehöhen nochmals verringert. Sie sind nunmehr bei dem eingeschossigen Bereich auf 5,0 m über dem Bezugspunkt, bei zwei Geschossen auf 11,0 m über dem Bezugspunkt festgesetzt.

Bezugshöhen

Als Bezugspunkt für die Höhen wurde ein Punkt im Plangebiet festgelegt und in die Planzeichnung aufgenommen. Er definiert das vorhandene Geländenniveau und liegt bei 74,20 ü. HN.

Ausnahmeregelung

Die maximalen Höhen baulicher Anlagen sind bewusst sehr eng festgesetzt, um dem Belang des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Konfliktvermeidung mit angrenzenden Nutzungen gerecht zu werden. Um die geplanten technische Anlagen (als Technikgeschoss gemäß § 2 Abs. 4 BbgBO kein Vollgeschoss) und Aufbauten zuzulassen wird eine Ausnahme vorgesehen, die eine Überschreitungsmöglichkeit der absoluten Höhe zulässt. Die Festsetzung lautet:

„1.2 Höhe baulicher Anlagen

Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen in dem mit zwei Vollgeschossen festgesetzten Bereich des Sondergebietes "Einkaufszentrum" kann für erforderliche technische Anlagen/Technikgeschosse und Treppenhäuser/Aufzugsbereiche/Atrium auf einer Fläche von bis zu 1.300 m² um bis zu 3 m überschritten werden.“

Luftgeschosse und
auskragende Dächer

Insgesamt ist nach dem städtebaulichen Entwurf das Obergeschoss (2. Vollgeschoss) gegenüber dem Erdgeschoss (1. Vollgeschoss) in Richtung Osten verschoben, so dass das Obergeschoss in Richtung Straßenbahnlinie um etwa 2,50m auskragt (Nebenzeichnung 1). Zudem bestehen zur Stadtpromenade 10,11 sowie im Bereich des geplanten Übergangs zum 1. Bauabschnitt Bereiche, die zwingend durch ein Luftgeschoss bestimmt sind. Im Rahmen der Möglichkeiten eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden die lichten Höhen der Luftgeschosse (3,50m bzw. 4,00m) sowie die Oberkante der maximalen Höhe baulicher Anlagen für die entsprechenden Baufenster durch Beschriftung festgesetzt. Im Bereich des Übergangs zwischen dem ersten und zweiten Bauabschnitt ist eine lichte Höhe von 4,0m auch für die Zufahrt der Feuerwehr erforderlich.

3.1.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenzen und
Baulinien im
Sondergebiet

Die überbaubaren Grundstücksflächen im Sondergebiet werden durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt. Da es sich bei dem Sondergebiet lediglich um ein einzelnes Baugebiet handelt und im Wesentlichen die Mindestabstände zu dem bestehenden Mischgebiet (11-geschossiger Gebäuderiegel Stadtpromenade 10,11 und Punkthochhaus Berliner Platz 1) und zu den historischen Wallanlagen von städtebaulicher Bedeutung sind, wäre ein Zurückspringen des Baukörpers vom Grundsatz her unschädlich.

Unterschreitung der
Abstandsflächen

Insbesondere bei Planungen in älteren Stadtquartieren stehen die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenanforderungen oft im Widerspruch zu den städtebaulichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen, obwohl die Brandenburger Bauordnung seit 2003 bereits reduzierte Abstandsflächen festgelegt hat, die sich auf bauordnungsrechtliche Aspekte der Gefahrenabwehr beschränken. Zwischen den Mischgebieten und dem Sondergebiet Einkaufszentrum sind durch die historische, zu erhaltende Bebauung die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen sowohl im Bestand (Pavillons - Wohnscheibe) als auch in der aktuellen Planung nicht einzuhalten. Auch möchte man entlang des 11-geschossigen Gebäudes durch eine Bebauung an der Stelle der Pavillons die Situation einer urbanen Fußgängerpassage weiterhin sicherstellen. Bereits im ursprünglichen Bebauungsplan wurden deshalb aufgrund der historischen Situation einzelne Abstandsflächenregelungen außer Kraft gesetzt.

Baulinien zur
zwingenden
Unterschreitung von
Abstandsflächen

Aufgrund der bestehenden Baustruktur mit den hohen bestehenden Gebäuden wurden unterschiedliche Möglichkeiten geprüft, verbindliche Regelungen zu den zwangsläufig zu unterschreitenden Abstandsflächen nach § 6 BbgBO festzulegen. Im Ergebnis wurde die Möglichkeit gewählt, durch eine verbindliche Festsetzung von Baulinien zum 1. Bauabschnitt und zu den Gebäuden Stadtpromenade 10,11 und Berliner Platz 1 die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen bereits auf der Ebene des B-Planes abschließend zu klären. Grundlage ist § 6 Abs. 1 BbgBO, nach dem die Abstandsflächen nicht zu berücksichtigen sind, wenn planungsrechtlich auf einer Grundstücksgrenze gebaut werden *muss*. Die bauordnungsrechtliche Prüfung im Sinne einer Gefahrenabwehr (insb. Brandschutz, etc.) muss damit bereits mit dem vorliegenden Bauleitplan erfolgen.

Auswirkungen der
Unterschreitung der
Abstandsflächen

Für die konkrete städtebauliche Situation mit ihren Höhenbegrenzungen und Höhenstaffelungen werden Aspekte der Verschattung, der Verschlechterung von Wohnverhältnissen und der Gefahrenabwehr durch die Kubatur und Lage der Baukörper mit Ausnahme des Brandschutzes kaum berührt.

Gebäudescharfe
Festsetzung

Grundsätzlich wird sich sehr eng an dem städtebaulichen Entwurf und den laufenden Ausführungsplanungen orientiert. Lediglich bei den Eingangsbereichen im Norden und Süden des Plangebietes sind die Baugrenzen der Erdgeschosszone für Detailänderungen großzügiger gefasst.

Die Baugrenzen und Baulinien des Sondergebietes haben einen Abstand

zur **Stadtpromenade 10-11** (11-geschossiger Gebäuderiegel)

- von 9,1 m (Erdgeschoss, Ausnahme: Auskragung Eingangsbereich),
- von mindestens 24,1 m (dem Baukörper angepasst, nicht parallel, Obergeschoss = II. Vollgeschoss),
- von etwa 6,3 m (Erdgeschoss bestehendes Treppenhaus zur Außenwand Baukörper) bzw. etwa 3,3 m bis zum auskragenden Dach)

zum nördlich angrenzenden **Punkthochhaus**,

- von 12,80 m (Erdgeschoss),

zur Flurstücksgrenze der planfestgestellten **Straßenbahnlinie**

- von 13,40 m (Erdgeschoss),
- von 10,90 m (Obergeschoss = II. Vollgeschoss).

Obergeschoss
verschoben

Für die beiden zulässigen Vollgeschosse im Sondergebiet Einkaufszentrum werden die Baugrenzen separat festgesetzt. Dabei ist das Obergeschoss in südöstlicher Richtung zum Erdgeschoss verschoben.

Obergeschoss Abstand mind. 24,10 m	Um einen ausreichenden Abstand zwischen dem 11-geschossigen Gebäuderiegel und dem 2. Bauabschnitt sicherzustellen und damit Blickbeziehungen zu erhalten und Immissionskonflikte zu minimieren, ist die Baulinie für das II VG, d.h. das Obergeschoss in einem Abstand von mindestens 24,10m (nicht durchgängig parallel) zu dem 11-geschossigen Gebäuderiegel festgesetzt.
Keine Baugrenzen für Untergeschosse	Auf eine Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen für die Untergeschosse wird abweichend zum ursprünglichen Bebauungsplan verzichtet, da die Flächen, die ein bestehendes Kellergeschoss aufweisen, vollständig innerhalb der Baufenster liegen und diese zudem nach § 25 Abs. 5 BauNVO i.V. mit der BbgBO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden können.
Luftgeschosse im Sondergebiet, herausragender Gebäudekörper	Das geplante Obergeschoss ist ggü. dem Erdgeschoss in Richtung Südosten leicht verschoben und krägt deshalb über die öffentlichen Wegeflächen / Verkehrsflächen sowie in das Sondergebiet um 2,50m aus. Dort wo der Baukörper über die öffentlichen Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich bzw. über das öffentliche Gehrecht auskrägt, sind die Baugrenzen und die Nutzung für das Obergeschoss in einer Nebenzeichnung separat festgesetzt. Die lichte Höhe dieses Luftgeschosses wird mit mindestens 4,00 m über 74,20 ü. HN festgesetzt, um städtebaulich die Großzügigkeit und Offenheit zu gewährleisten.
Bauweise	Die Festsetzung der Bauweise ist im vorliegenden Plangebiet entbehrlich, da der Baukörper des 2. Bauabschnittes ein Solitär darstellt, der lediglich zum 1. Bauabschnitt durch einen Verbindungsgang mit angrenzenden Bebauungen verbunden wird.

3.1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fußgängerbereich	Um das Sondergebiet herum bestehen entsprechend des Konzeptes Fußwege und Aufenthaltsflächen. Diese Erschließung wird als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fußgängerbereich“ festgesetzt.
Nord-Süd-Anbindung: Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fußgängerbereich - Radweg	Parallel zu den Gleisanlagen der Straßenbahn wird eine Nord-Süd Fuß- und Radwegeanbindung entstehen. Diese Zweckbestimmung wird gesondert festgesetzt und mit einer „Knotenlinie“ von dem reinen Fußgängerbereich abgegrenzt. Die Fuß- und Radwegeverbindung ist bis zur Berliner Straße festgesetzt.
Anlieferungsverkehr	Im Bereich von der Berliner Straße bis zum Sondergebiet wird diese Verkehrsfläche zur Anlieferung sowie zur Abfallentsorgung genutzt werden. Diese Fläche ist für entsprechende Fahrzeuge zu ertüchtigen. Für die Entsorgung des Restmülls und des Gewerbeabfalls sowie der Wertstoffe (Papier und Verpackung) werden 3-achsige Fahrzeuge mit zulässigem Gesamtgewicht von

26 bzw. 28 t verwendet. Diese wurden bei den Kurvenradien berücksichtigt. Grundsätzlich gewährleisten sämtliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zwingend auch die notwendige Erschließung für Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge.

3.1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)

Ost-West-Verbindung:
Gehrechte zugunsten
der Allgemeinheit,
Fahrrechte zugunsten
der Ver- und
Entsorgungsträger

Die weitere Stärkung der Vernetzung der innerstädtischen Bereiche ist auch eine wesentliche städtebauliche Aufgabe. Neben den Nord-Süd-Anbindungen (öffentliche Flächen) ist die geradlinige Ost-West-Verbindung mit Anschluss an die Spremberger Straße von großer Bedeutung. Sie wurde bereits in dem bisherigen Bebauungsplan M/4/56 gesichert und wird nun über ein entsprechendes Geh- und Fahrrecht (Ver- und Entsorgung, Rettungsfahrzeuge) übernommen.

1.3 Geh- und Fahrrechte

Die festgesetzte Fläche für Geh- und Fahrrechte gilt für Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit und für Fahrrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger und Rettungsfahrzeuge.

Leitungsrechte

Leitungsrechte bestehen für den Stadtsammler und Kollektor, die in Nord-Süd-Richtung durch das Plangebiet verlaufen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sowie der fehlenden exakten Einmessung in der Plangrundlage wird die Eintragung der Grunddienstbarkeiten über den städtebaulichen Vertrag sichergestellt und nicht planzeichnerisch dargestellt.

3.1.6 Grünflächen und Pflanzmaßnahmen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 und 25a BauGB)

öffentliche Grünfläche:
Zweckbestimmung:
Öffentliche Parkanlage

Entlang der Straßenbahntrasse wird ein 5 m-Streifen der öffentlichen Grünfläche aufgenommen, die in Richtung Stadtmauer außerhalb des Plangebietes ihre Fortsetzung findet.

Dachbegrünung des
eingeschossigen
Gebäudeteils

Der eingeschossige Bereich des 2. Bauabschnittes soll eine extensive Dachbegrünung aufnehmen mit dem Ziel, einen ansprechenden Gesamteindruck, insbesondere auch für die Blickbeziehungen aus den 10 bis 11-geschossigen angrenzenden Gebäuden zu gewährleisten. Positive Effekte entstehen auch bezüglich des Mikroklimas und für das Orts- und Landschaftsbild allgemein (vgl. Umweltbericht). Bei der Auswahl und Umsetzung der vorgesehenen Dachbegrünung ist die spezifische Situation (insb. die teilweise Verschattung in den Nachmittagsstunden) zu berücksichtigen.

„1.4 Dachbegrünung

Im Sondergebiet sind mindestens 1.100 m² der Dachfläche des eingeschossigen Gebäudeteils extensiv zu begrünen.“

3.1.7 Immissionsschutz

Sondergebiet
Schalleistungspegel

Auf der Basis der schalltechnischen Untersuchung (siehe Umweltbericht) werden für das Sondergebiet „Einkaufszentrum“ sowie für die Anlieferzone zur Beschränkung der gewerblichen (nicht verkehrlichen) Lärmbelastung immissionswirksame, flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt. Zusätzlich werden die maßgeblichen Immissionsorte aufgenommen, an denen die Immissionseinhaltung nachgewiesen werden muss (zur Begründung vgl. auch Punkt 2.2.3.1 Umweltbericht).

1.5 Immissionsschutz

Im Sondergebiet sind nur solche Anlagen zulässig, deren immissionswirksames Emissionskontingent L_{EK} die angegebenen flächenbezogenen Schalleistungspegel für eine gemittelte Schallemission nicht überschreiten.

Im Anlieferbereich ist ein zusätzliches Emissionskontingent in Form eines höchstzulässigen Spitzen-Schalleistungspegels $L_{EK,S}$ einzuhalten.

Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente L_{EK} erfolgt nach DIN 45691 "Geräuschkontingentierung". Der Nachweis hat sich grundsätzlich auf die angegebenen maßgeblichen Immissionsorte IO zu beziehen.

Es ist zulässig, die vorgegebenen Emissionskontingente $L_{EK,M}$ der Teilflächen TF 1 in Einzelfällen auch außerhalb dieser Teilfläche unter Beachtung der aus dem Gesamtkontingent resultierenden Immissionsrichtwertanteile umzuverteilen.

Tabelle 1 Emissionskontingente $L_{EK,M}$

Teilfläche	$L_{EK,M}$ [dB/m ²] tags / nachts	Nachweisbezug maßgeblicher IO
TF 1, Haustechnische Anlagen	72/58	IO 2, 3. Obergeschoss
		IO 3, 3. Obergeschoss
TF 2, Anlieferung (Bezug 100 m ²)	79/0	IO 1, 2. Obergeschoss

Tabelle 2 Immissionskontingent $L_{EK,S}$

Teilfläche	$L_{EK,S}$ [dB/m ²] Spitzenschalleistung tags / nachts	Nachweisbezug maßgeblicher IO
TF 2	115/0	IO 1, 2. Obergeschoss

Immissionsorte: IO 1 – Berliner Platz 1, IO 2 – Stadtpromenade 10, IO 3 – Stadtprom. 11

3.2 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.v.m. § 81 BauO Bbg)

Weitgehender Verzicht
auf Gestaltungs-
festsetzungen

Gestalterische Festsetzungen - insbesondere zu Werbeanlagen - sind für das Erscheinungsbild, die Außenwirkung und –präsentation der Stadt als auch für die Verträglichkeit mit der Wohnnutzung von Bedeutung.

Dies kann in der Regel jedoch nur für zusammenhängende größere Bereiche gemeinsam z.B. über eine Werbesatzung, weniger jedoch für ein einzelnes Vorhaben, entwickelt werden.

Sinnvolle Regelungen können, ungeachtet allgemeiner Grundsätze, jedoch das spezifische Gebäude betreffen, sich aus dem spezifischen Entwurf ergeben. Ausgeschlossen werden sollen in diesem Sinne Außenwerbeanlagen an den den Wohnnutzungen zugewandten Seiten sowie grundsätzlich Blink- und Wechselbeleuchtung und Werbungen, die in keinem Zusammenhang mit dem Einkaufszentrum stehen.

„1.7 Örtliche Bauvorschrift: Werbeanlagen

Im Sondergebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen mit Blink- und/oder Wechselbeleuchtung sind im gesamten Sondergebiet unzulässig.

Im zweiten Vollgeschoss sind Außenwerbeanlagen auf der westlichen Gebäudeseite sowie auf der nördlichen Gebäudeseite im Bereich zwischen den Punkten Z1 und Z2 unzulässig.“

Werbekonzept

Im Rahmen der Ausarbeitung der Unterlagen zum Vorhaben ist ein Werbekonzept zu erstellen und mit der Stadt abzustimmen.

3.3 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Denkmalensemble

Das Denkmalensemble (mehrere Einzeldenkmale) sowie der Bodendenkmalbereich sind textlich nachrichtlich übernommen.

3.4 Hinweise

Hinweise zur besseren Handhabbarkeit der Satzung

Im Zuge der Planung und der Abstimmungsgespräche sind folgende zusätzliche Hinweise zu unterschiedlichen Planinhalten auf der Planzeichnung enthalten, die an dieser Stelle nochmals gesammelt aufgeführt sind. Die Begründungen sind den einzelnen Abschnitten zu Festsetzungen und Umsetzung des Plans zu entnehmen.

3.1 BauNVO: Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S.132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466).

3.2 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“

4. Auswirkungen des Bebauungsplans

4.1 Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung und auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

Nach § 11 Abs. 3 der BauNVO sind die Auswirkungen eines großflächigen Einzelhandelsvorhabens auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung hin zu untersuchen. Aus der marktanalytischen Perspektive sind die städtebaulichen Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung in den Einzugsgebieten und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche zu prüfen.

Ergänzend zu dem Konzept der BBE (Konzept zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung für die Stadt Cottbus 2006, BBE Unternehmensberatung, s. Punkt 1.4.3) wurde ein speziell auf die Verträglichkeit angelegtes Fachgutachten durch das Büro Dr. Lademann & Partner, Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH erstellt („Das Carl-Blechen-Carré in Cottbus, Gutachten zur städtebaulichen und raumordnerischen Verträglichkeit des 2. Bauabschnitts, Mai 2007“).

Die dem Gutachten zugrunde liegenden Ausgangsbedingungen haben sich nur geringfügig verändert. Dabei hat sich die Verteilung der Verkaufsflächen zugunsten des ersten Bauabschnittes verschoben. Dr. Lademann geht von 12.000 m² (1.BA) und 6.800 m² (2.BA) = 18.800 m² aus, das realisierte Angebot und die hier geplante Erweiterung an Verkaufsflächen liegen bei rund 14.300 m² (1.BA) und 4.500 m² (2.BA) = 18.800 m². Im Lademann-Gutachten werden in die Beurteilung die im Bebauungsplan M/4/56 vorhandenen, Sortimentsbeschränkungen einbezogen und z.T. modifiziert.

Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung

Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung können sich dadurch ergeben, dass durch die zu erwartende Kaufkraftbindung an einem Standort und dadurch zu erwartende Geschäftsaufgaben im Wohnbereich die ausreichende Nahversorgung, vor allem für nicht motorisierte Bevölkerungsgruppen, nicht mehr gewährleistet ist.

„Das *nahversorgungsrelevante* Angebot des Centers bezogen auf sein Einzugsgebiet bzw. die Nachfrageabschöpfung im Raum ist durch seine Angebotsstruktur- und Gesamtausrichtung nur sehr bedingt mit klassischen Nahversorgungseinrichtungen zu vergleichen. Die Nutzungen des periodischen Bedarfsbereichs können auch von der Sogkraft und Ausstrahlungswirkung der übrigen Anbieter im Center profitieren, wobei davon auszugehen ist, dass Kunden aus weiter entfernten Bereichen des Einzugsgebiets in diesem transport- und distanzsensiblen Sortimentsbereich v.a. Mitnahmeinkäufe in diesen Sortimentsbereichen tätigen werden. Für den bestehenden nahversorgungsrelevanten Einzelhandel im Nahbereich des Centers (Stadtteil Mitte) gehen Dr. Lademann & Partner bei Realisierung von max. 3.500 qm Verkaufsfläche von

keinen mehr als unwesentlichen Auswirkungen aus.“ (Gutachten Dr. Lademann, S.39)¹

Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

Das geplante Vorhaben liegt in zentraler Lage innerhalb des A-Zentrums Innenstadt. Planerisches Ziel ist die Zusammenführung der Schwerpunkteinzelhandelslagen zu einem funktional zusammenhängenden Haupteinkaufsbereich. Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens wird die funktionale Verknüpfung der Einzelhandelslagen Spreegalerie, Kaufhof und Spremberger Straße gegeben sein (BBE: S.11).

Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Stadt Cottbus oder in anderen Gemeinden sind insbesondere Auswirkungen auf das Stadtzentrum oder die Neben- und Grundversorgungszentren in den Stadtteilen. Ausgewogene Versorgungsstrukturen und damit die Funktionsfähigkeit Zentraler Orte setzen voraus, dass die zentralen Versorgungsbereiche nicht mehr als unwesentlich beeinträchtigt werden.

Im Kern geht es um die Einschätzung, ob die ermittelten Umsatzumverteilungseffekte für eine größere Anzahl von Betrieben so gravierend sind, dass als Folge von Betriebsaufgaben eine Funktionsschwächung oder gar Verödung der Zentren droht.

Die Untersuchung von Dr. Lademann kam zu dem Ergebnis, dass Umsatzumverteilungen zugunsten des Einkaufszentrums Stadtpromenade aus anderen Zentren bei prospektiv 7,1 % liegen. Dabei werden verträgliche Ansiedlungspotenziale (Verkaufsflächen) für die einzelnen Sortimente benannt: Nahversorgungsrelevante Sortimente rd. 3.500 m², Bekleidung/Schuhe: rd. 7.400 m², Elektro: rd. 2.500 m², Sport rd. 900 m², Spielwaren: rd. 1.200 m², Sonstige zentrenrelevante Sortimente: rd. 4.200 m².

„Insgesamt hat sich damit gezeigt, dass die prospektiven Umsatzumverteilungswirkungen für die zentralen Versorgungsbereiche in Cottbus mit max. 8 % bei Realisierung beider Bauabschnitte deutlich unter dem kritischen Schwellenwert von 10 % liegen werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass es sich bei der dargestellten Wirkungsprognose um einen rein rechnerischen Worst-Case handelt, da nicht die komplette Verkaufsfläche von knapp 19.000 qm gleichzeitig an den Markt gehen wird und so der bestehende Einzelhandel die Möglichkeit bekommt, entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Bei einer Orientierung an den genannten sortimentspezifischen Verkaufsflächenobergrenzen ist auch für einzelne Sortimentsbereiche nicht mit mehr als unwesentlichen Auswirkungen zu rechnen.“ (Gutachten Dr. Lademann, S.36ff)

„Die städtebauliche und raumordnerische Beurteilung des Vorhabens (beide Bauabschnitte) führt bei Abwägung der prospektiven Auswirkungen zu dem Ergebnis, dass es sich verträglich in die bestehende Einzelhandelsstruktur einfügen lässt:

- Die lokal und regional deutlich unterdurchschnittliche einzelhandelsrelevante Kaufkraft sowie die Tatsache, dass von einem nennenswerten

¹ Die 3.500 m² entsprechen den angenommenen nahversorgungsrelevanten Sortimenten und sind nicht gleichzusetzen mit der zulässigen Verkaufsfläche.

Bevölkerungsrückgang innerhalb der Stadt und den umgebenden Landkreisen auszugehen ist, stellen restriktive sozioökonomische Rahmenbedingungen für den Einzelhandel in Cottbus dar. Somit kommt es entscheidend darauf an, durch ein attraktives Angebot die Nachfrage möglichst vor Ort zu halten bzw. die Nachfrage aus dem oberzentralen Verflechtungsbereich abzuschöpfen.

- Eine wesentlich zu geringe Konzentration, insbesondere der zentrenrelevanten Sortimente auf die Innenstadt (nur etwa 20 % des relevanten Umsatzes in Cottbus werden auch in der Innenstadt getätigt), eine viel zu geringe Verkaufsfläche der City und das Fehlen moderner Handelsformate führen in Verbindung mit verknüpfungsseitigen Schwierigkeiten in der Innenstadt dazu, dass das Zentralitätspotenzial des Oberzentrums Cottbus nicht vollständig ausgeschöpft werden kann.
- Das Vorhaben Carl-Blechen-Carré kann dazu beitragen, diese Defizite abzubauen. Dabei reicht nach unserer Einschätzung die einzelhandelsseitige Verkaufsfläche von knapp 12.000 m² des 1. Bauabschnitts (noch) nicht aus, um die notwendige kritische Masse zu genießen. Mit dem ersten Bauabschnitt allein kann die Innenstadt nicht die dominante Stellung als der wesentliche oberzentrale Standortbereich innerhalb des Cottbuser Einzelhandelsgefüges erreichen.
- Insgesamt ist aus Sicht von Dr. Lademann & Partner eine verträgliche Integration der knapp 19.000 m² an einzelhandelsrelevanter Verkaufsfläche in zwei Bauabschnitten möglich; mehr als unwesentliche Auswirkungen auf den bestehenden Einzelhandel sind nicht zu erwarten, zumal nicht die komplette Verkaufsfläche gleichzeitig an den Markt gehen wird.
- Grundsätzlich erwarten die Gutachter, dass auch der bestehende Einzelhandel in der Spremberger Straße bzw. im Bereich Altmarkt von der Agglomerationswirkung durch das Center profitieren kann, flankierende Maßnahmen können diese Effekte unterstützen und verstärken.“ (Gutachten Dr. Lademann, S.40)

Das Gutachten der BBE Unternehmensberatung 2005/2008² (vgl. Punkt 1.4.3) sieht eine Verkaufsfläche von 18.000 m² als ein verträgliches Maß, bei dem keine nachteiligen Auswirkungen auf die bestehenden Versorgungszentren sondern im Gegenteil Synergieeffekte zu erwarten sind, wenn eine städtebauliche und funktionale Verknüpfung erfolgt. In der Fassung von 2008, Seite 11 wird insgesamt von rund 15.000m² + 4.500m² Verkaufsfläche ausgegangen.

² Das Einzelhandels und Zentrenkonzept der Stadt Cottbus (Grundlage ist das Gutachten BBE 2008) wurde von den Stadtverordneten am 24.06.2009 beschlossen.

Insgesamt liegt die nun vorgesehene Verkaufsfläche des 1. und 2. Bauabschnittes mit etwa 18.800 m², bzw. – bei vollständiger Ausschöpfung der im ersten Bauabschnitt im Rahmen einer einvernehmlichen Einigung zugelassenen Verkaufsfläche - mit max. 20.000 m² noch in einem Bereich, der – auch unter Berücksichtigung der dann nicht mehr vorhandenen Pavillonverkaufsfläche - in den Gutachten als insgesamt noch verträglich angesehen werden kann.

	Verträgliche Verkaufsfläche
Gutachten zum Bebauungsplan M/4/56	20.000 m ² zzgl. ca. 1.200 m ² Pavillons
BBE-Gutachten 2005	18.000 m ² zzgl. ca. 1.200 m ² Pavillons
BBE-Gutachten 2008	19.500 m ² (Annahme ohne erneute Prüfung)
Dr. Lademann 2007	19.000 m ²
Realisierung und Planung 2010	18.800 m ² (bzw. bis max. 20.250 m ²) ³

Übersicht Verkaufsflächen Sondergebiete Carl-Blechen-Carré

Das Gutachten der BBE Unternehmensberatung 2005/2008 verweist weiterhin auf die bislang begrenzte Anzahl großflächiger Magnetbetriebe. Eine Weiterentwicklung der Angebotsstruktur sollte verstärkt Magnetanbieter einbinden (BBE 2008: S.92f).

Als eine funktional sinnvolle Ergänzung wird seitens der Stadtverwaltung (FB 61) die Ansiedlung zweier großflächiger Magnetbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten/Branchen aus der Cottbuser Liste gemäß dem Konzept zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung der Stadt Cottbus (BBE 2008) und Verkaufsflächen von 1.000 m² und 1.500 m² als quantitative und qualitative Weiterentwicklung favorisiert. Die Ansiedlung kleinteiliger Anbieter im 2. BA ohne großflächige Magnetbetriebe kann aus Sicht der Stadtverwaltung (FB 61) die vorhandene Handelsstruktur in der Altstadt, die im Rahmen der Stadterneuerung stabilisiert werden soll, gefährden.

Demgegenüber stehen wirtschaftliche Belange des Investors, der derzeit in der spezifischen Situation in Cottbus grundsätzlich erhebliche Unwägbarkeiten in der Mieterakquisition großflächiger Betriebstypen sieht und auf die negativen Auswirkungen für das Projekt aufgrund nicht kostendeckender Mieterträge für Großflächen, die durch die Vermietung von kleineren Einheiten quersubventioniert werden müssten, hinweist. Zudem erfordere die Attraktivierung des Bereichs Stadtpromenade die Ansiedlung von Magnetbetrieben sowohl im 2. Bauabschnitt als auch in der Erdgeschosszone der Wohnscheibe, um die gewünschte funktionale Vernetzung zur Spree-Galerie herzustellen.

Die Flexibilität in der Vermietbarkeit und Gliederung des 2. Bauabschnittes im Sinne einer dauerhaften Funktionsfähigkeit soll gewahrt werden. Um beiden Belangen gerecht zu werden, wird eine Mindestverkaufsfläche von 800 m² für einen Einzelhandelsbetrieb festgesetzt.

³ Der erste Wert zeigt die tatsächlich realisierte und belegte Verkaufsfläche (14.300 m²) des ersten Bauabschnittes plus der zulässigen 4.500 m² des zweiten Bauabschnittes, der zweite Wert berücksichtigt die im Rahmen der Mediationsverhandlung vom 17.01.2006 festgelegte höchstzulässige Verkaufsfläche des ersten Bauabschnittes (15.750 m²).

Unterschiedliche Auffassungen bestehen bezüglich der Erforderlichkeit von Festsetzungen, die einzelne Sortimente und Branchen beschränken. Sortimentsbeschränkungen am Standort Stadtpromenade werden im BBE-Gutachten als diskussionswürdig eingestuft (BBE, 2005, Seite 171), da der Spielraum des Betreibers dadurch eingeschränkt wird und der langfristige Vollzug problematisch ist.

Um die oberzentrale Funktion im Hauptzentrum (Innenstadt) mit attraktiven Handelsfunktionen zu unterstützen, wäre jedoch aus Sicht der Stadtverwaltung Cottbus (FB 61) eine Feinsteuerung der Branchen/Sortimente erforderlich, um sicherzustellen, dass die vorhandenen Angebote sinnvoll ergänzt werden und somit der Standort insgesamt an Attraktivität gewinnt. Eine ungesteuerte Entwicklung weiterer (zwar gewünschter) Verkaufsflächen ohne Branchen- und Sortimentsbeschränkungen im 2. BA könnte die nachhaltige Stabilisierung und Entwicklung des Einzelhandels und damit auch die bisher erzielten Ergebnisse der Sanierungstätigkeit in der Cottbuser Altstadt beeinträchtigen. Insbesondere die Branchen/Sortimente „Schuhe/Lederwaren“ und „Bücher/Fachzeitschriften“ werden als problematisch eingestuft, da diese Branchen besondere Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Einzelhandelslagen in der Altstadt aufweisen. Weitere Ausweitungen an Angeboten in diesen beiden Sortimenten innerhalb des A-Zentrums könnten wegen des begrenzten Kaufkraftvolumens automatisch zur Schädigung der etablierten Lagen führen.

Der Investor lehnt eine Festsetzung von Sortiments- bzw. Branchenbeschränkungen ab, da sie gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen würde und auch das Einzelhandelskonzept der Stadt keine diesbezüglichen Aussagen enthalte.

Erhebliche Auswirkungen auf die benachbarten Zentrumsbereiche in anderen Branchen werden durch den 2. Bauabschnitt nicht erwartet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass von den zugelassenen 4.500 m² Verkaufsflächen bereits heute die Pavillons (etwa 1.200 m² Verkaufsfläche) ohne jede Beschränkung genutzt werden könnten, sich die Änderung deshalb lediglich auf eine Fläche von 3.300 m² bezieht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Umfeld des Carl-Blechen-Carrés zahlreiche Möglichkeiten der unregelmäßigen Einzelhandelsansiedlung bestehen, die in der Summe deutlich größere Flächenpotenziale bieten (Gebäudeunterlagerung Stadtpromenade 10-12, Galeria Kaufhof, etc.). Bei der geplanten späteren Änderung des Bebauungsplans M/4/56 sollen die dort bestehenden Sortimentbeschränkungen für den 1. Bauabschnitt gutachtlich bezüglich der Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche geprüft werden.

4.2 Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung und den Verkehr

Grundsätzlich gilt sowohl für die Auswirkungen auf das städtische Verkehrsnetz als auch für die innere Erschließung des Gebietes Stadtpromenade, dass die im Rahmen des Bebauungsplans M/4/56 durchgeführten Verträglichkeitsuntersuchungen vom Grundsatz her nach wie vor anwendbar sind, da hier die zugrunde gelegte zulässige Verkaufsfläche von 20.000 m² über der Summe des realisierten 1. und des geplanten 2. Bauabschnitt liegen und der „innere Raum“ der Stadtpromenade auch in Zukunft von motorisiertem Individualverkehr freigehalten wird.

Auswirkungen auf die äußere Erschließung

Deshalb sind auch keine abweichenden Auswirkungen auf das übergeordnete Verkehrsnetz zu erwarten. Auch die hinzukommenden Anlieferfahrten (etwa 10 täglich) werden sich zwar geringfügig verkehrssteigernd auswirken, wurden jedoch bereits durch großzügige Annahmen in den bestehenden Gutachten berücksichtigt. Aktuelle Planungen zur Schließung des mittleren Ringes (mit Ausbau der W.-Külz-Straße) werden umgekehrt zu einer Verminderung der Verkehrsbelastung in der Bahnhofstraße und vor allem auch des Kreuzungspunktes Karl-Liebknecht-Straße / Bahnhofstraße führen und somit auch zu einer Entlastung der problematischen Feinstabsituation in der Bahnhofstraße beitragen.

Die Erschließung des Plangebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist von dem umgebenden Hauptstraßennetz (Karl-Liebknecht-Str., Bahnhofstraße, ...) in sehr guter Qualität vorhanden. Die Stadtpromenade ist eine wichtige zentrale Verkehrsachse der Straßenbahn.

Auswirkungen auf kleinräumliche Erschließungssituation

Ausreichende Pkw-Stellplätze

Derzeit bestehen an öffentlich-nutzbaren Stellplatzanlagen im direkten Umfeld des 2. Bauabschnittes 128 Stellplätze (Tiefgarage und Deck) der Galeria Kaufhof, 325 Stellplätze im City-Parkhaus (teilweise auch feste Vermietung), etwa 630 Parkplätze in der „Spree-Galerie“ und 465 im neuen Blechen-Carré. Die BBE Unternehmensberatung hat in Ihrem Gutachten 2005 (s.o.) bei einem überschlägigen Vergleich von Verkaufsflächen zu öffentlich nutzbaren Pkw-Stellplätzen bereits den Widerspruch zwischen der Wahrnehmung vieler Bürger und den tatsächlich vorhandenen zahlreichen – meist gebührenpflichtigen – Stellplätzen aufgezeigt. Diese Wahrnehmung könnte sich mittlerweile geändert haben, da ein Parkraumkonzept vorliegt, auf dessen Basis die Parkhäuser und Tiefgaragen in ein dynamisches Parkleitsystem eingebunden wurden. In Anbetracht vorhandener Zielstellungen zum Modal-Split und zu Kopplungseffekten beim 2. Bauabschnitt mit den angrenzenden Nutzungen erscheint die Funktionsfähigkeit des Vorhabens ohne direkte Stellplätze im Vorhabengebiet gegeben.

Die Stellplatzsatzung der Stadt Cottbus sieht vor, dass bei Einkaufszentren im Gemeindegebietsteil I (Innenstadtbereich) unter Berücksichtigung der Reduzierungsmöglichkeit je 40 m² (0,5*je 20 m²) Verkaufsfläche (bei Dienstleistungen pro 80 m² (0,5*je 40m²) Hauptnutzfläche) 1 Stellplatz zu errichten ist. Für den 2. Bauabschnitt bedeutet dies eine Anzahl von etwa 100 - 110 notwendigen Stellplätzen, die an geeigneten Stellen nachzuweisen sind. Geplant sind eine Ablösung und die Schaffung von Stellplätzen durch die Stadt Cottbus im Rahmen der Entwicklung des Stadtforums (Stellplätze in zeitlich entkoppelter Doppelnutzung an der Bahnhofstraße). Zu berücksichtigen ist auch, dass die Anzahl der erstellten Stellplätze für den 1. Bauabschnitt (465) mit 22 Stellplätzen über der notwendigen Anzahl der nach Stellplatzsatzung erforderlichen liegt. Bei einer entsprechenden Anrechnung müsste dies über eine Grunddienstbarkeit sichergestellt werden.

Neben den Pkw-Stellplätzen ist für das Vorhaben die Errichtung von Fahrradstellplätzen nach Stellplatzsatzung erforderlich und im Sinne der Funktionsfähigkeit des Vorhabens erwünscht. Pro 100 m² Verkaufs- und Dienstleistungsfläche ist ein Fahrradstellplatz anzulegen. Insgesamt ist die Anlage von etwa 60 Fahrradstellplätzen im überdachten Bereich auf der Westseite des Vorhabens sowie in Randbereichen der Verkehrsfläche auf der Ostseite vorgesehen.

Leistungsfähigkeit der kleinräumigen Erschließung

Bei der Konzeption des bisher geltenden Bebauungsplans Nr. M/4/56 wurden für die verkehrliche Untersuchung zur Leistungsfähigkeit der An- und Abfahrtsverkehre zahlreiche Annahmen zugrunde gelegt. Unter anderem wurde unter der damaligen Konzeption von 800 Stellplätzen in dem neuen Einkaufszentrum bei 3,5 bis 4-fachem Umschlag, einem für die Leistungsfähigkeit maßgeblichen Spitzenverkehrsaufkommen in Höhe von 450 Pkw-Fahrten pro Spitzenstunde und Richtung sowie einem 10 %igen Belastungsanstieg der Verkehre bis 2010 ausgegangen. Diese hohen Annahmen beruhen darauf, dass zum damaligen Zeitpunkt bereits im 1. Bauabschnitt 20.000 m² Verkaufsfläche vorgesehen waren, die nun jedoch – geringfügig verringert - in zwei Bauabschnitten errichtet werden.

Tatsächlich wurden im Blechen-Carré statt den berechneten 800 Stellplätze lediglich 465 errichtet. Im 2. Bauabschnitt werden keine weiteren Stellplätze entstehen (s.o.). Die Nutzungsfrequenz der bestehenden Stellplätze wird sich zwar voraussichtlich erhöhen. Durch die großzügigen Annahmen in dem Gutachten (die Umschläge könnten von dem angenommenen 3,5- bis 4-fachen Umschlag bis auf einen etwa 6,5-fachen Umschlag pro Tag ansteigen und würden der kalkulierten Gesamtbelastung immer noch entsprechen) ist aber davon auszugehen, dass auch bei einer Steigerung der Umschläge die Pkw-An- und Abfahrten bewältigt werden können.

Bei dem Ver- und Entsorgungsverkehr wurde in dem Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan Nr. M/4/56 von 100 Ver- und Entsorgungsfahrten je Tag und Richtung für das Einkaufszentrum incl. Kaufhof ausgegangen (hiervon 50 % <2,8 t und 25 % >7,5 t). Für den 1. Bauabschnitt des Carl-Blechen-Carrés können mittlerweile die tatsächlichen Werte die Prognose ersetzen. Danach liegt das Gesamtaufkommen hier lediglich bei 10-15 Fahrten, davon 30% mit Lkw über 7,5 t.

	Berücksichtigte Anlieferungsfahrten (Zu- und Abfahrt einfach gezählt)		
	gesamt	Anteil < 7,5t	Anteil > 7,5t
Gutachten IVV Aachen 2001 incl. Galeria Kaufhof 2008	100	75%	25%
CBC 1. BA 2008/2009	10 bis 15	70%	30%
CBC 2. BA Schätzung	5 bis 7	70%	30%

Übersicht Anlieferungsfahrten Sondergebiete Carl-Blechen-Carré

Der zweite Bauabschnitt soll von der Berliner Straße aus erschlossen werden. Nach einer Hochrechnung der bestehenden An- und Ablieferungsverkehre aus dem 1. Bauabschnitt auf die Verkaufsflächen des 2. Bauabschnittes rechnet der Investor mit maximal 5 bis 7 Fahrten für den 2. Bauabschnitt. Bei 5-7 Fahrten

am Tag zzgl. möglichen Kleintransportern ist eine Bewältigung über die Berliner Straße ohne größere Konflikte zu erwarten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Leistungsfähigkeit der An- und Abfahrtverkehre im Bereich Stadtpromenade durch die Änderungen im Bereich des 2. Bauabschnittes weiterhin gegeben ist.

Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung

Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, insbesondere auch die technische Ausstattung, bestehen bei dem Kollektor und bei dem Stadtsammler. Diese sollen nach der bestehenden Konzeption und den Abstimmungen mit den Ver- und Entsorgern überbaut werden (vgl. Punkt 1.6). Eine Sicherung der Anlagen und deren Zugänglichkeit wird über den Durchführungsvertrag erfolgen.

Die veränderte städtebauliche Gestaltung erfordert eine auch eine Neubetrachtung und Neugestaltung der Beleuchtungssituation öffentlicher Flächen im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht, die allgemeine Sicherheit und die Umfeldgestaltung. Hierfür ist ein Fachplaner für Lichttechnik/Beleuchtung einzubinden. Eventuell geplante private Außenbeleuchtungsanlagen sollten mit der öffentlichen Beleuchtung abgestimmt werden. (Stadtwerke Cottbus GmbH).

4.3 Auswirkungen auf die Bewohner der angrenzenden Bereiche

Die Stadt Cottbus möchte den hohen Wohnanteil in der Innenstadt weiterhin stärken und die bestehende Mischung aus Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Freizeit erhalten. Innerstädtisches Wohnen steht dabei im Spannungsfeld zwischen kurzen Wegen und hervorragender Infrastruktur auf der einen Seite und Belastungen, die sich aus bestehender Dichte, Verkehr und Emissionen zusammensetzen auf der anderen Seite. Auch das 70er-Jahre Ensemble der Stadtpromenade hat bereits implizit mit der Gewerbeunterlagerung und den Pavillons einen Einkaufsbereich mit Anlieferzone im Erdgeschoss integriert und damit Vorbelastungen von vorneherein einbezogen. Dennoch ist die Stadt bestrebt und verpflichtet, Flächenansprüche und Konflikte auch in Zukunft zu minimieren.

An der Promenade zwischen der Stadtpromenade 10,11, dem Punkthochhaus Berliner Platz 1 und dem geplanten 2. Bauabschnitt wird auch zukünftig eine Promenade und Wegeverbindung bestehen. Für die Bewohner verändert sich die Intensität der Bebauung, die Durchlässigkeit in Richtung Grünring, die Erholungs- und Aufenthaltsflächen am Grünring und die Blickbeziehungen in Richtung Altstadt. Zudem werden sich die Immissionen durch eine höhere Frequentierung und durch gewerbliche Geräusche (Anlieferung, Technik, etc.), insbesondere am Berliner Platz 1 erhöhen. Auf der anderen Seite ist die Fläche ohne die geplante Maßnahme praktisch ebenfalls nicht nutzbar, da zu einer weiteren Bewirtschaftung der Fläche in der bestehenden Form niemand bereits ist, wie sich auch an dem bestehenden Verfall zeigt. Zudem sind eine attraktive und gepflegte Gestaltung der Flächen und direkte Einkaufsmöglichkeiten durchaus auch attraktiv für die direkten Anwohner zu werten.

Mit dem Gutachten und entsprechenden Maßnahmen zum Immissionsschutz (vgl. 2.2.3.1), der intensiven Zusammenarbeit und Abstimmung mit der GWC als Eigentümer der umliegenden Wohnungen und mit zahlreichen Minimierungsmaßnahmen bezüglich der Lage, Größe und Gestaltung des Gebäudekörpers wird versucht, einen für alle Seiten verträglichen Kompromiss zu erreichen.

4.4 Auswirkungen auf die städtebauliche Struktur und die Bau- und Bodendenkmale

Die stadträumliche Struktur erfuhr bereits durch die Realisierung des ersten Bauabschnitts eine grundlegende Änderung. Es wurde ein städtebauliches und funktionales Bindeglied in das historische Gebäudeensemble „Stadtpromenade“ implantiert, das nachhaltige positive Auswirkungen auf die Oberzentrale Funktion von Cottbus Innenstadt hat, zugleich aber auch einschneidende Veränderungen in den historischen Zeugnissen des DDR-Städtebaus bewirkt.

Die Umsetzung des 2. Bauabschnittes des Blechen-Carrés setzt den Gedanken fort, ein erlebbares zusammenhängendes Versorgungszentrum zu schaffen. Dies ist im Rahmen der bestehenden Pavillonbauten, die heutigen Anforderungen nicht genügen, nicht umzusetzen. Man entschied sich deshalb für eine moderne Architektur- und Formsprache, die vorhandene Funktionen und Dimensionen des Städtebaus berücksichtigt und achtet, auf der anderen Seite aber bewusst im Kontrast zu diesen steht.

Entsprechend der Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege (Abteilung Denkmalpflege) vom 08.09.2008 und vom 14.07.2009 kann das Vorhaben aus denkmalfachlicher Sicht nicht befürwortet werden, da mit der Überbauung des Bereiches der Pavillons und der umgebenden Freiflächen „die letzten kleinteiligen Elemente des Denkmals und die städtebauliche Idee endgültig verloren gehen und der Denkmalbestand stark dezimiert“ wird und es zu einer weiteren Umbewertung der städtebaulichen Situation kommt. Seitens des BLAD wird daher geprüft werden, ob unter diesen Voraussetzungen die Gründe für eine Denkmaleintragung weiterhin vorliegen.

Die Stadt steht in der Pflicht, zwischen unterschiedlichen Belangen abzuwägen und zu einem insgesamt optimierten Ergebnis zu gelangen. Faktisch ist der Erhalt der Pavillons und der Freiflächenstrukturen insofern nicht möglich, als dass diese nicht mehr heutigen Anforderungen an Einzelhandels- und Dienstleistungsflächen genügen und ein Erhalt ohne tragfähige Nutzung nicht sinnvoll und vor allem nicht finanzierbar ist (vgl. Punkt 1.6).

Der Bereich Stadtpromenade ist als Denkmalbereich im Sinne der § 2 Abs. 2 BbgDSchG festgelegt. Für die Beseitigung oder Zerstörung besteht hier eine Erlaubnispflicht nach § 9 Abs. 1 BbgDSchG. Diese unterliegt grundsätzlich nicht der Abwägung durch die Stadt im Bebauungsplanverfahren. Eine Erlaubnis ist u.a. zu erteilen, sofern „den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können.“

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege (Denkmalfachbehörde, obere Denkmalbehörde) hat mit Schreiben vom 10. November 2009 nochmals auf die Unvereinbarkeit mit denkmalflegerischen Belangen verwiesen und die Prüfung der „Zumutbarkeit“ für den Eigentümer angesprochen. Sie verzichtet

aber auf ein Dissensverfahren und übergibt die Prüfung und Entscheidung der unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Cottbus). Die Abrissgenehmigung der Pavillons liegt mittlerweile vor. Die bestehenden Bodendenkmale sind nachrichtlich übernommen. Für Bodenarbeiten im Bereich dieser Denkmale ist insbesondere der Hinweis auf die Erlaubnispflicht von Eingriffen in das Bodendenkmal gem. §. 9 Abs. 1 BbgDSchG sowie der Hinweis auf die grundsätzliche Erhaltungspflicht gem. §§ 7 Abs. 3 und die Dokumentationspflicht des Veranlassers gem. 9 Abs. 3 BbgDSchG wichtig.

4.5 Bodenordnung

Die Abgrenzung des Sondergebietes erfolgte aus städtebaulichen Gründen, insbesondere um bestimmte Breiten der Wegebereiche/Promenade sicherzustellen und das städtebauliche Erscheinungsbild und die Wirkung ggü. der bestehenden Bauten und Denkmäler zu gewährleisten. In kleinem Umfang sind Grundstücksübernahmen bzw. Grundstückstausche zwischen Stadt und Vorhabenträger wünschenswert bzw. erforderlich.

4.6 Durchführungsvertrag

Das Vorhaben und die mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und darüber hinaus werden verbindlich im Durchführungsvertrag geregelt. Grundlage ist der Antrag auf Durchführung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 25. Februar 2009. Neben der Umsetzung des Vorhabens und seiner Erschließungsbereiche selber sind insbesondere folgende Regelungsinhalte zu nennen:

- Im Sondergebiet Einkaufszentren sind die Dachflächen nicht öffentlich begehbar auszuführen.
- Die Außenwände des Obergeschosses sind geschlossen auszuführen.
- Die zum Einkaufszentrum orientierten Wohnungen vom Berliner Platz 1 und der Stadtpromenade 10-12 müssen von intensiver Beleuchtung / Bestrahlung freigehalten werden.
- Die Westfassade des neuen Baukörpers ist transparent und zugänglich zu gestalten, der zur Westfassade führende Bereich der Mall muss eine Mindestbreite aufweisen.
- Die Lage, Orientierung und die Öffnungszeiten von Gaststätten bei beabsichtigten nächtlichen Öffnungszeiten.
- Die Gestaltung der Außenfassaden einschl. der Werbeflächen (Werbekonzept) ist abzustimmen.
- Die Nutzung und Gestaltung der öffentlich begehbaren Flächen um das Sondergebiet sind auf der Basis einer Entwurfsgrundlage festzulegen. Die Sondergebietsfläche mit Gehrecht ist gestalterisch mit den umgebenden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung abzustimmen (insbesondere auch an den Schnittstellen / Übergängen)
- Die notwendige Anzahl von Stellplätzen und die Art der Sicherstellung/ Ablöseregelung sind zu regeln.
- Die Sicherstellung und Verortung der notwendigen Anzahl von Fahrradstellplätzen
- Die Anlieferung und Entsorgung ist auf den Zeitraum werktags von 7.00

Uhr bis 10.00 Uhr zu beschränken. Während der restlichen Zeiten sind die Zufahrten durch Poller zu sperren.

- ➔ Die Bedingungen für eine Überbauung des Kollektors sowie die Umverlegung des Mischwassersammlers (Stadtsammlers, vgl. Punkt 1.6)
- ➔ Regelungen zur Entsorgung nach einem zu erarbeitenden Abfallentsorgungskonzept (Bauphase)
- ➔ Regelungen zum Beleuchtungskonzept
- ➔ Anforderungen, die sich aus dem Artenschutz ergeben
- ➔ Anforderungen zur Sicherung vorhandener Kunstwerke

4.7 Kosten und Finanzierung des Bebauungsplans

Die Kosten der Umsetzung des vorhabenbezogenen Teils des Bebauungsplans, d.h. der Errichtung des 2. Bauabschnittes des Einkaufszentrums einschließlich der einbezogenen Gehwegflächen (außer der Fläche zwischen der Stadtpromenade 10,11 und dem Sondergebiet) werden durch den Vorhabenträger geleistet. Näheres wird im Durchführungsvertrag geregelt. Der Stadt entstehen keine Kosten.

Städtebauliche Flächenbilanz

	Bebauungsplan (m²)	
	absolut	%
Sondergebiet Einkaufszentrum / Einzelhandel	7.097	58,9
Verkehrsfläche: Fußgängerbereich / Radwegbereich / Anlieferung	4.334	36,0
öffentliche Grünfläche	609	5,1
Plangebiet	12.040	100

5. Anhang

Anhang 1: Textliche Festsetzungen

Anhang 2: Schalltechnischer Fachbeitrag

Anhang 1: Textliche Festsetzungen

1. Vorhabenbezogene Festsetzungen

1.1 Sondergebiet „Einkaufszentrum“

Das Sondergebiet „Einkaufszentrum“ dient vorwiegend der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben. Zulässig sind

- ➔ Großflächige und sonstige Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 4.500 m²,
- ➔ Dienstleistungsbetriebe
- ➔ Schank- und Speisewirtschaften
- ➔ Einrichtungen der Kultur- und Freizeitbranche
- ➔ Einrichtungen der Sport-, Gesundheits-, Fitness- und Wellnessbranche und
- ➔ Verwaltungsnutzungen, die den Zwecken des Sondergebietes dienen

Unzulässig sind Vergnügungsstätten. Mindestens ein Handelsbetrieb muss eine Verkaufsfläche von mehr als 800 m² aufweisen. Die Überschreitung der in Höhe von maximal 4.500 m² festgesetzten Gesamtverkaufsfläche im Geltungsbereich des Sondergebietes „Einkaufszentrum“ ist gemäß § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch ausnahmsweise zulässig, wenn dadurch die Verkaufsfläche (VF) in diesem Sondergebiet und im Sondergebiet SO 1 des Bebauungsplans M/4/56 „City-Galerie Stadtpromenade Cottbus“ zusammen 20.000 m² nicht überschritten wird.

Die Verkaufsfläche umfasst die Fläche, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge und Treppen (mit Ausnahme von Aufzügen und Fahrtreppen) in den Verkaufsräumen, der Standflächen der Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen sowie Auslage- und Ausstellungsflächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind; die Mall ist keine Verkaufsfläche. Ferner zählen dazu alle nicht in fest umbauten Räumen liegenden Verkaufsflächen (Freiflächen), soweit sie dauerhaft bzw. saisonal und nicht nur kurzfristig genutzt werden.

1.2 Höhe baulicher Anlagen

Die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen in dem mit zwei Vollgeschossen festgesetzten Bereich des Sondergebietes "Einkaufszentrum" kann für erforderliche technische Anlagen/Technikgeschosse und Treppenhäuser/ Aufzugsbereiche/Atrium auf einer Fläche von bis zu 1.300 m² um bis zu 3 m überschritten werden..

1.3 Geh- und Fahrrechte

Die festgesetzte Fläche für Geh- und Fahrrechte gilt für Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit und für Fahrrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger und Rettungsfahrzeuge.

1.4 Dachbegrünung

Im Sondergebiet sind mindestens 1.100 m² der Dachfläche des eingeschossigen Gebäudeteils extensiv zu begrünen.

1.5 Immissionsschutz

Im Sondergebiet sind nur solche Anlagen zulässig, deren immissionswirksames Emissionskontingent LEK die angegebenen flächenbezogenen Schalleistungspegel für eine gemittelte Schallemission nicht überschreiten. Im Anlieferbereich ist ein zusätzliches Emissionskontingent in Form eines höchstzulässigen Spitzen-Schalleistungspegels LEK,S einzuhalten. Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente LEK erfolgt nach DIN 45691 "Geräuschkontingentierung". Der Nachweis hat sich grundsätzlich auf die angegebenen maßgeblichen Immissionsorte IO zu beziehen.

Es ist zulässig, die vorgegebenen Emissionskontingente LEK,M der Teilflächen TF 1 in Einzelfällen auch außerhalb dieser Teilfläche unter Beachtung der aus dem Gesamtkontingent resultierenden Immissionsrichtwertanteile umzuverteilen.

Tabelle 1 Emissionskontingente LEK,M

Teilfläche	LEK,M [dB/m²] tags / nachts	Nachweisbezug maßgeblicher IO
TF 1, Haustechnische Anlagen	72/58	IO 2, 3. Obergeschoss
		IO 3, 3. Obergeschoss
TF 2, Anlieferung (Bezug 100 m²)	79/0	IO 1, 2. Obergeschoss

Tabelle 2 Immissionskontingent LEK,S

Teilfläche	LEK,S [dB/m²] Spitzenschalleistung tags / nachts	Nachweisbezug maßgeblicher IO
TF 2	115/0	IO 1, 2. Obergeschoss
Immissionsorte: IO 1 – Berliner Platz 1, IO 2 – Stadtpromenade 10, IO 3 – Stadtprom. 11		

1.6 Durchführungsvertrag

Im Sondergebiet sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs.2 BauGB)

1.7 Örtliche Bauvorschrift: Werbeanlagen

Im Sondergebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen mit Blink- und/oder Wechselbeleuchtung sind im gesamten Sondergebiet unzulässig.

Im zweiten Vollgeschoss sind Außenwerbeanlagen auf der westlichen Gebäudeseite sowie auf der nördlichen Gebäudeseite im Bereich zwischen den Punkten Z1 und Z2 unzulässig.

2. Nachrichtliche Übernahmen

2.1 Bodendenkmal: Der östliche Bereich des Plangebietes berührt das Bodendenkmal „Mittelalterlicher Stadtkern von Cottbus, Fpl. 22“, hier die Stadtbefestigungsanlagen (Stadtmauer und Stadtgräben). Die Erlaubnispflicht von Eingriffen in das Bodendenkmal gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG sowie der Hinweis auf die Dokumentationspflicht des Veranlassers gemäß §§ 7 Abs. 3 und 9 Abs. 3 BbgDSchG sind zu beachten.

2.2 Baudenkmale: Das gesamte Plangebiet ist Bestandteil des "Denkmalensembles Stadtpromenade: Stadtpromenade, zwischen Karl-Liebknecht-Straße und Berliner Platz mit den Objekten: Warenhaus, Punkthochhaus Am Turm, Volksbuchhandel, Gaststätte, Wohnscheibe mit davor gelagerten Pavillonbauten. Punkthochhaus Berliner Platz und Stadthalle und Hotel".

3. Hinweise

3.1 BauNVO: Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

3.2 Sanierungsgebiet: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Modellstadt Cottbus-Innenstadt"

Anlage 3

zum Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Einkaufszentrum Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré

Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus:

Blatt 1	Planzeichnung
Blatt 2	Visualisierung Ostfassade
Blatt 3 – 5	Grundrisse
Blatt 6	Aufsicht Dach
Blatt 7	Querschnitt
Blatt 8	Längsschnitt
Blatt 9	Lageplan Anlieferzone
Blatt 10 – 12	Visualisierung Fußgängerbereich zur Wohnscheibe
Blatt 13 –14	Luftbildmontagen



Planzeichenerklärung

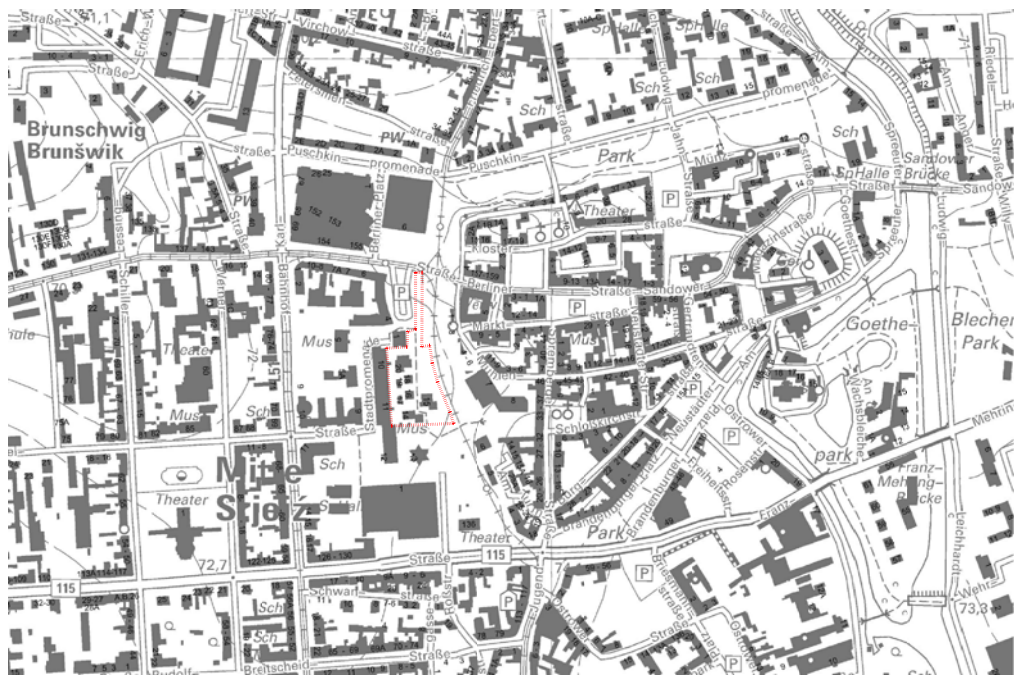
Baukörper Einkaufszentrum

- Bauvorhaben Erdgeschoss
- Erschließungsbereiche
- Grenze Baukörper Obergeschoss, überkragendes Dach, Übergang

Erschließung

- Außenraum Erschließungsbereiche Fuß- und Radwege, Ver- und Entsorgung
- Grünflächen mit Gehölzen
- Vorfahrt Anlieferung
- bestehender Sammelkanal und Kollektor
- Umverlegung Regenwasserkanal
- Umverlegung Mischwasserkanal
- Schleppkurven 3-achsiger Lkw

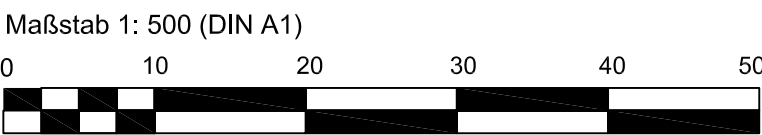
Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen



Stadt Cottbus

Vorhaben- und Erschließungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen Carré"

Juli 2010



letzte Bearbeitung: 23. Juli 2010

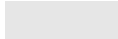
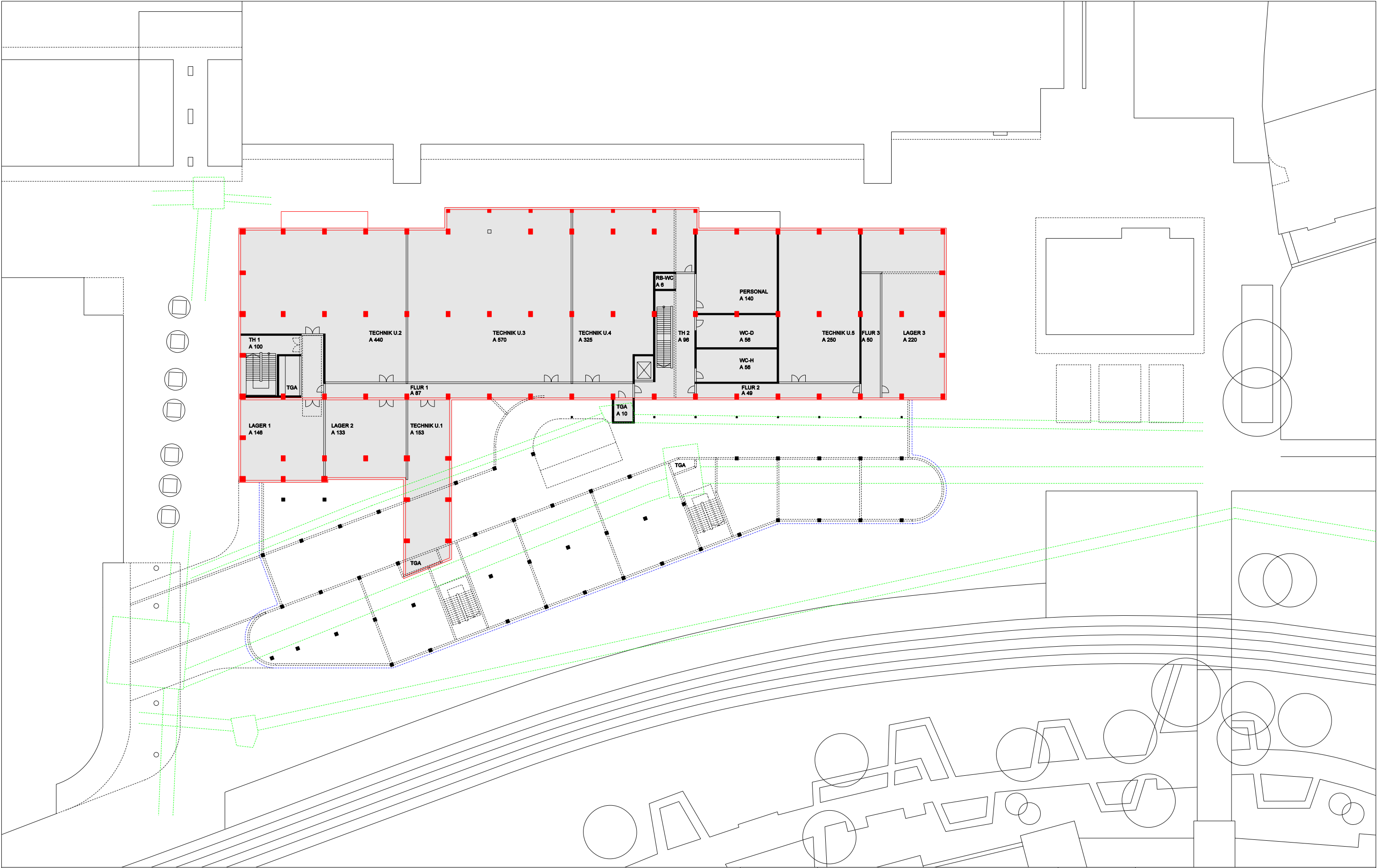


STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ



Übergang Süd Heronplatz

		Bauherr	EKZ Stadtpromenade GmbH Vorholzstraße 57, 14656 Brieselang Tel: 033232 - 35619, Fax: 033232 - 36044		Bauvorhaben	BLECHEN-CARRÈ BA2 Stadtpromenade Cottbus				
		Planungsgruppe Professor SOMMER	Planungsgruppe Prof. Sommer Architekt und Co.GmbH Louis-Braille-Straße 8, 03044 Cottbus Tel: 0355 - 380 960, Fax: 0355 - 380 9699 E-mail: mail@pps-architekten.de		Planinhalt	SCHAUBILD				
					Datum 20.11.09	Bearbeiter	Planer	Phase	Planart	Plan-Nr. Index
					Maßstab ohne	DIA C.Berko	A	E	P	01 .



Grundfläche

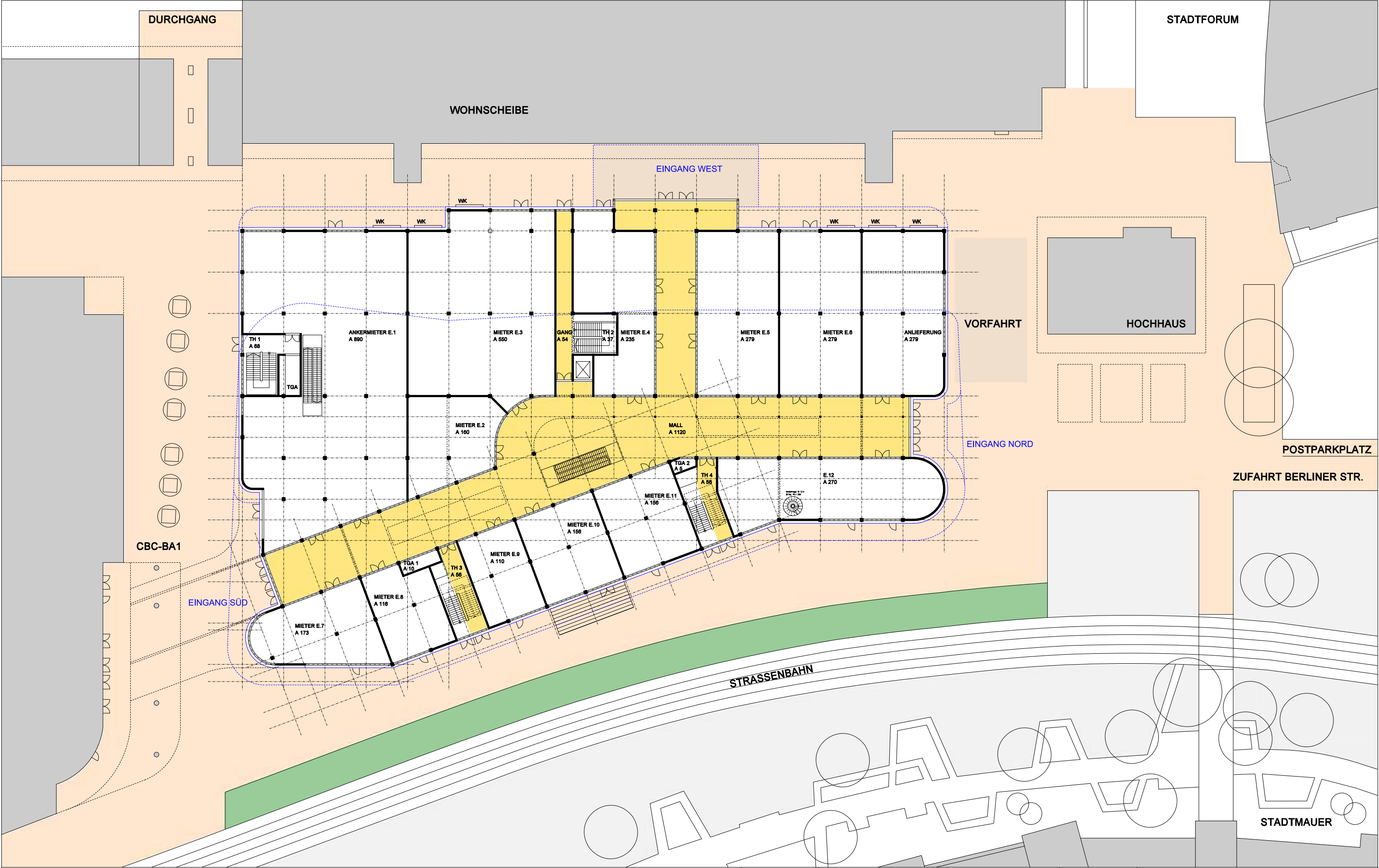


Bestand



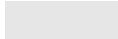
unterirdische Leitungen / Kollektoren

Bauherr	EKZ Stadtpromenade GmbH Vorholzstraße 57, 14656 Brieselang Tel: 033232 - 35619, Fax: 033232 - 36044			Bauvorhaben		BLECHEN-CARRÈ BA2 Stadtpromenade Cottbus			
	Planungsgruppe Prof. Sommer Architekt und Co.GmbH Louis-Braille-Straße 8, 03044 Cottbus Tel: 0355 - 380 960, Fax: 0355 - 380 9699 E-mail: mail@pps-architekten.de			Planinhalt		GRUNDRISS UNTERGESCHOSS			
	Datum 20.11.09			Maßstab A3-500		Bearbeiter	Planer	Phase	Plan-Nr. Index
DIA C.Bertko			A		E		G		01



WK - Werbekasten beleuchtet H x B 2.0 x 4.0 m

Bauherr	EKZ Stadtpromenade GmbH Vorholzstraße 57, 14656 Brieselang Tel: 033232 - 35619, Fax: 033232 - 36044		Bauvorhaben	BLECHEN-CARRÈ BA2 Stadtpromenade Cottbus				
Planungsgruppe Professor SOMMER	Planungsgruppe Prof. Sommer Architekt und Co.GmbH Louis-Braille-Straße 8, 03044 Cottbus Tel: 0355 - 380 960, Fax: 0355 - 380 9699 E-mail: mail@pps-architekten.de		Planinhalt	LAGEPLAN	ERDGESCHOSS			
			Datum 26.04.10	Bearbeiter	Planer	Phase	Planart	Plan-Nr. Index
			Maßstab 1: 500	DIA C.Bertko	A	E	L	01 .



Grundfläche



Gründach



Außenkante EG / DG

Bauherr

EKZ Stadtpromenade GmbH
Vorholzstraße 57, 14656 Brieselang
Tel: 033232 - 35619, Fax: 033232 - 36044

Bauvorhaben

BLECHEN-CARRÈ BA2
Stadtpromenade Cottbus

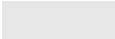
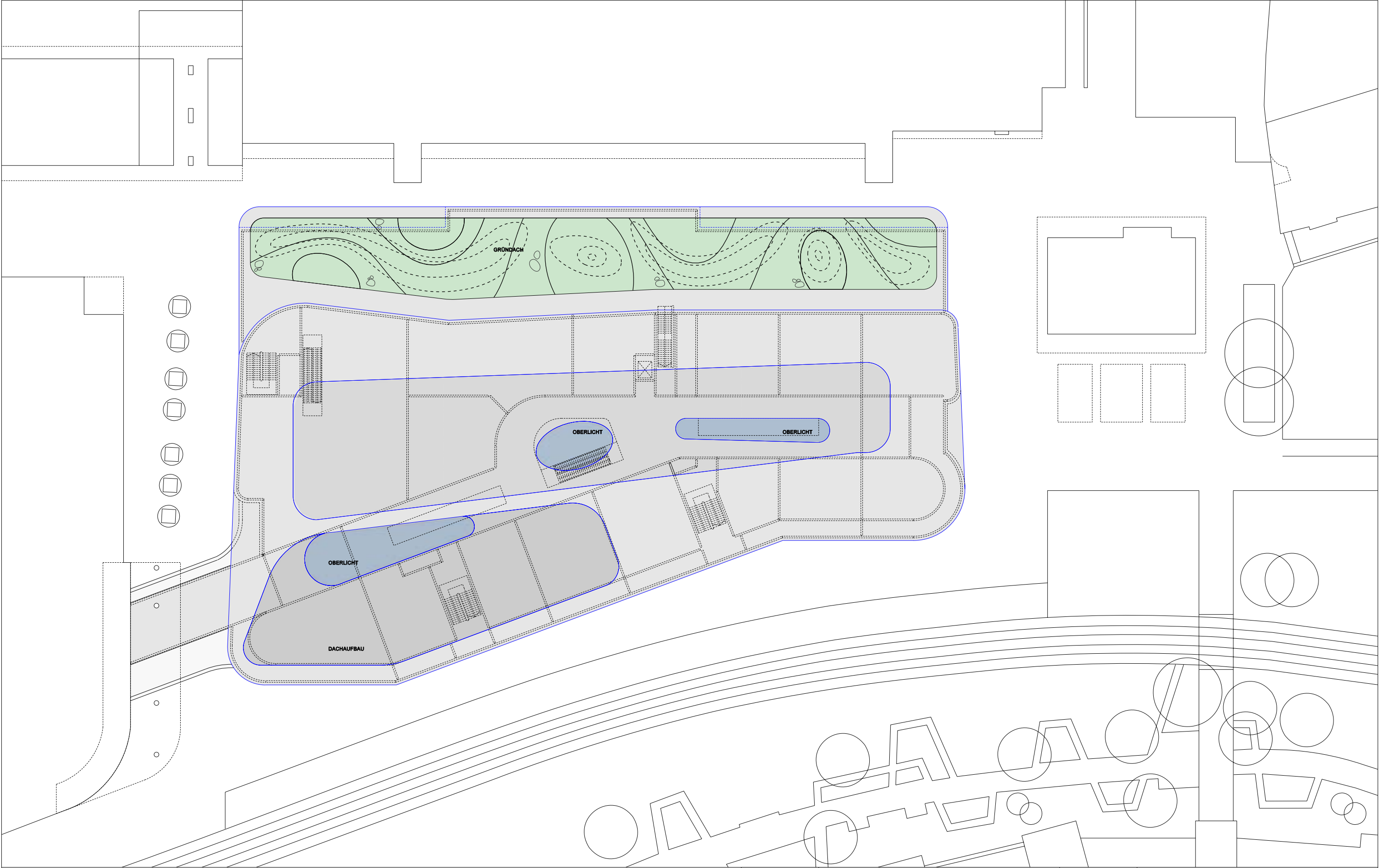
Planungsgruppe
Professor
SOMMER

Planungsgruppe Prof. Sommer Architekt und Co.GmbH
Louis-Braille-Straße 8, 03044 Cottbus
Tel: 0355 - 380 960, Fax: 0355 - 380 9699
E-mail: mail@pps-architekten.de

Planinhalt

Datum 20.11.09
Maßstab A3-500

GRUNDRISS		OBERGESCHOSS			
Bearbeiter	Planer	Phase	Planart	Plan-Nr.	Index
DIA C.Bertko	A	E	G	03	.



Dachfläche



Gründach



Dachaufbau / Oberlicht

Bauherr

EKZ Stadtpromenade GmbH
Vorholzstraße 57, 14656 Brieselang
Tel: 033232 - 35619, Fax: 033232 - 36044

Bauvorhaben

BLECHEN-CARRÈ BA2
Stadtpromenade Cottbus

Planungsgruppe
Professor
SOMMER

Planungsgruppe Prof. Sommer Architekt und Co.GmbH
Louis-Braille-Straße 8, 03044 Cottbus
Tel: 0355 - 380 960, Fax: 0355 - 380 9699
E-mail: mail@pps-architekten.de

Planinhalt

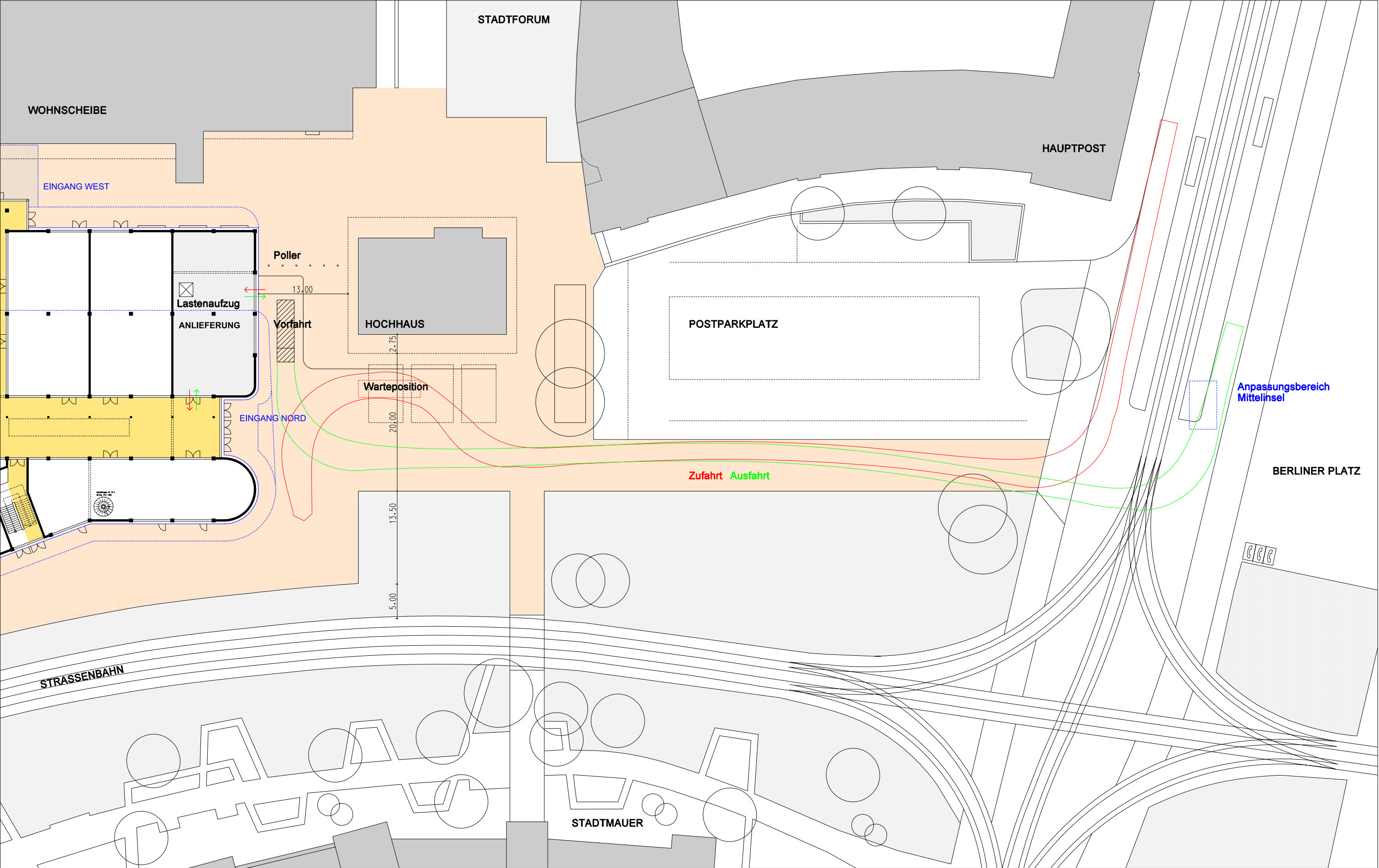
Datum 20.11.09

Maßstab A3-500

GRUNDRISS DACHAUFSICHT

Bearbeiter Planer Phase Planart Plan-Nr. Index

DIA C.Bertko A E G 04 .



	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung		Grünfläche		Zufahrt / Ausfahrt	
	Bauherr		Bauvorhaben		BLECHEN-CARRÈ BA2	
	EKG Stadtpromenade GmbH		Planinhalt		LAGEPLAN	
	Vorholzstraße 57, 14656 Brieselang Tel: 033232 - 35619, Fax: 033232 - 36044		Datum 22.04.10		ANLIEFERUNG	
	Planungsgruppe Prof. Sommer Architekt und Co.GmbH		Datum 22.04.10		Bearbeiter	
	Louis-Braille-Straße 8, 03044 Cottbus Tel: 0355 - 380 960, Fax: 0355 - 380 9699 E-mail: mail@pps-architekten.de		Maßstab 1: 500		Planer Phase Planart Plan-Nr. Index	
					A E L 01 .	

Übergang Wohnscheibe

BLECHEN

carra



BSH

Übergang Wohnscheibe

BLECHEN carre



BLECHEN



Übergang Wohnscheibe





Luftbild

	Bauherr	EKZ Stadtpromenade GmbH Vorholzstraße 57, 14656 Brieselang Tel: 033232 - 35619, Fax: 033232 - 36044	Bauvorhaben	BLECHEN-CARRÈ BA2 Stadtpromenade Cottbus						
		Planungsgruppe Prof. Sommer Architekt und Co.GmbH Louis-Braille-Straße 8, 03044 Cottbus Tel: 0355 - 380 960, Fax: 0355 - 380 9699 E-mail: mail@pps-architekten.de	Planinhalt	LUFTBILDMONTAGE						
			Datum	20.11.09	Bearbeiter	Planer	Phase	Planart	Plan-Nr.	Index
			Maßstab	ohne	DIA C.Bertko	A	E	P	02	.



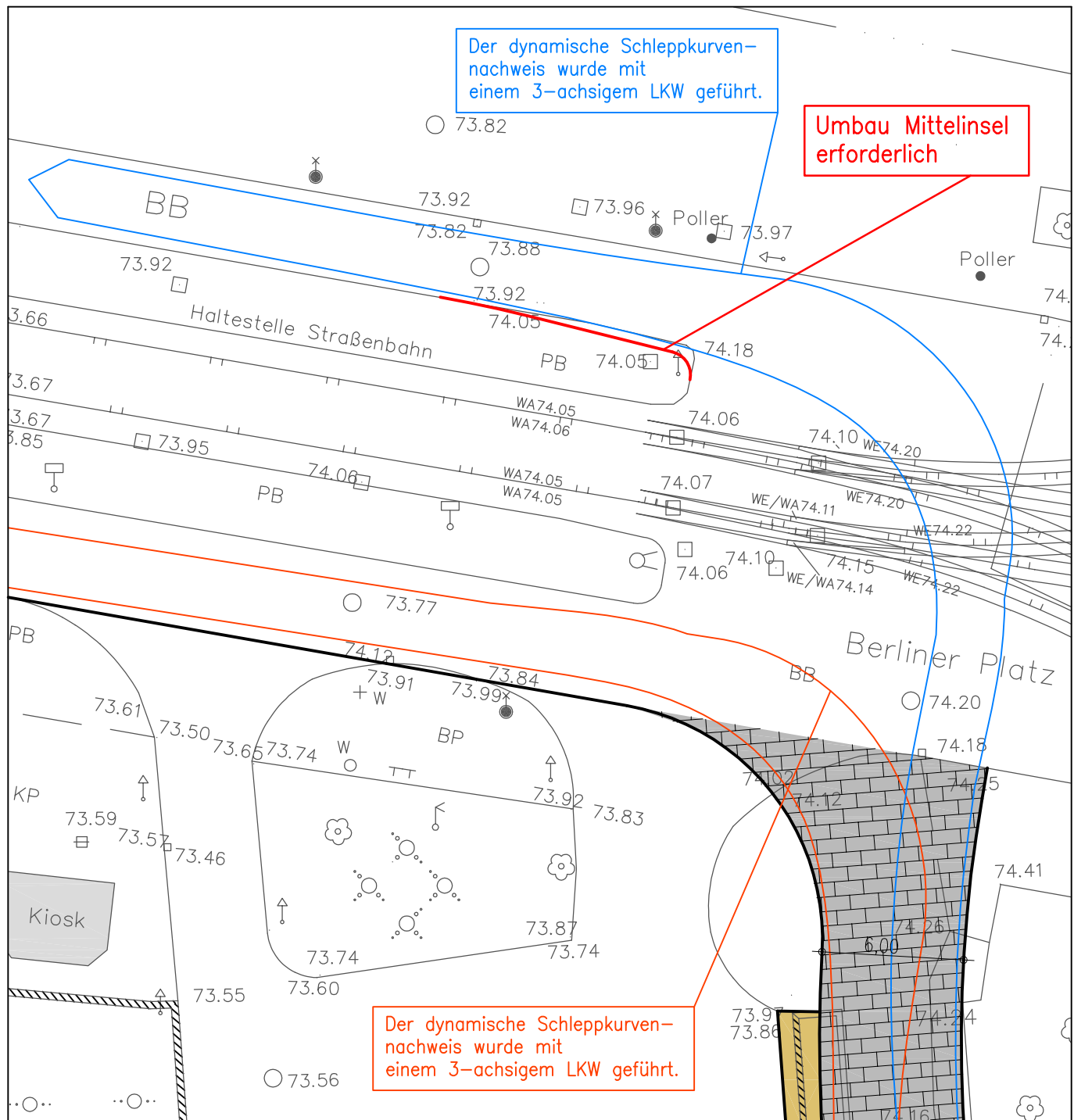
Luftbild

	Bauherr	EKZ Stadtpromenade GmbH Vorholzstraße 57, 14656 Brieselang Tel: 033232 - 35619, Fax: 033232 - 36044	Bauvorhaben	BLECHEN-CARRÈ BA2 Stadtpromenade Cottbus						
		Planungsgruppe Prof. Sommer Architekt und Co.GmbH Louis-Braille-Straße 8, 03044 Cottbus Tel: 0355 - 380 960, Fax: 0355 - 380 9699 E-mail: mail@pps-architekten.de	Planinhalt	LUFTBILDMONTAGE						
			Datum	20.11.09	Bearbeiter	Planer	Phase	Planart	Plan-Nr.	Index
			Maßstab	ohne	DIA C.Bertko	A	E	P	03	.

Anlage 4

zum Durchführungsvertrag
zum Vorhaben- und Erschließungsplan
„Einkaufszentrum Stadtpromenade Cottbus,
2. Bauabschnitt Blechen-Carré

Darstellung der Anpassungsbereiche



Stadt Cottbus

Anlage zum
Erschließungsplan
 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
 "Stadtpromenade Cottbus,
 2. Bauabschnitt Blechen Carrè"

DEGAT
 PLANUNGSGESELLSCHAFT mbH

DEGAT Planungsgesellschaft mbH
 Ostrower Straße 14
 03046 Cottbus
 Telefon: (0355) 71 52 25
 Telefax: (0355) 71 52 29
 email: info@degat.de

Datum:
 12.08.10

Maßstab:
 1: 250

Blatt.-Nr.
 2

Anlage 5

zum Durchführungsvertrag
zum Vorhaben- und Erschließungsplan
„Einkaufszentrum Stadtpromenade Cottbus,
2. Bauabschnitt Blechen-Carré

Entwurf der Erschließungsplanung

